Pol. civ. 167

<36608216310012

<36608216310012

Bayer. Staatsbibliothek

Karl Salomo Zachariä,

Professor des Lehnrechts auf der Universität Wittenberg,

über die

Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat.

Leipzig, bey Gerhard Fleischer d. Jüngern.
1802.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

12 B. w. 5

Dem

Herrn

Magister Schwarze,

Conrectori zu Görlitz,

Seinem Freunde,

einst

Seinem Lehrer,

aus

Achtung und Dankbarkeit

zugeeignet

von dem

Verfasser.

Ueber die
Erziehung des Menschengeschlechts
durch den Staat.

Nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis.

Tac.

Einleitung.

Die Cultur der Menschen ist ein Kind der Noth, das von den Meinungen, Begierden und Leidenschaften der Menschen Nahrung und Erziehung erhielt.

Auch der Staat war ursprünglich eine Anstalt, zu welcher die Noth den Menschen trieb; aber eine Noth, die, was man nie hätte vergessen sollen, in dem Menschen selbst, in seiner Handlungsweise, ihren Ursprung hatte. Die Menschen, von Natur die unbeschränkten Herrn ihres Thuns und Lassens, fühlten bald die Nothwendigkeit

ei-

einer fremden Herrschaft zu ihrer eignen Sicherheit, die, indem Gesetzlosigkeit an die Stelle der Freyheit trat, von ihnen selbst unaufhörlich gefährdet wurde. So entstanden Staaten, d. h. Schutz- und Trutzbündnisse gegen innere und äußere Feinde der Genossenschaft.

Aber kaum waren die Staaten auf diesem Wege zu einer gewissen innern Festigkeit gelangt, als das Volk und die Regierung in der vereinten Kraft, die der Staatsgewalt unterworfen war, anfangs dunkel, bald aber immer deutlicher einen Stamm (Fond) zu entdecken glaubten, von welchem sich noch ganz andere Anwendungen, als bisher geschehen war, machen ließen. Vielleicht hätte man nur dabey stehn bleiben sollen, daß

die Staatsverbindung eben dadurch, daß sie dem Einzelnen die vollkommenste Freyheit und Sicherheit gewährt, mittelbar, zur Beförderung der Zwecke der Menschen überhaupt, am tauglichsten ist. Aber man gieng weiter. Bald von dem Volke selbst aufgefordert, bald auch aus eignem Antriebe, erweiterte die Regierung ihre Absichten, und den Endzweck des Staates.

Der nähere Verlauf der Sache läßt sich, ohne auf einen besondern Staat Rücksicht zu nehmen, nicht füglich bestimmen. Nur so viel kann man im Allgemeinen behaupten, daß der Charakter, die Denk- und Lebensart des Volks allemal auch mehr oder weniger aus den Maaßregeln der Regierung hervorleuchteten; daß diese einen eben so mächti-

tigen Anstoß zur Erweiterung ihrer Plane von außen, durch das Verhältniß des Staates zu andern Staaten, erhielt; endlich daß sie, um die Staatskraft selbst wiederum zu vermehren, die Absichten der Nation oder einzelner Stände mit dem Endzwecke des Staates verwebte.

Aber bey allen diesen weit aussehenden Planen, die die Regierungskunst, an sich eine sehr einfache Kunst, so verwickelt machten, vergaß man doch nur zu oft gerade die erweiterte Ansicht, welche man vor allen andern hätte festhalten sollen. So wie alle Zwecke des Menschen einem einzigen untergeordnet werden müssen, so wie alle Handlungen des Menschen mit seiner endlichen Bestimmung in Verbindung stehn und

stehn sollen, so kann und soll auch der Staat als ein Mittel betrachtet und behandelt werden, den Menschen zu einem sittlichen Wesen zu bilden.

Daß und warum man nicht früher diesen Gesichtspunkt rein auffaßte, oder ihn doch nicht in seiner ganzen Allgemeinheit verfolgte, ist aus dem Gange, den die Cultur des Menschen überhaupt genommen hat, leicht erklärbar. Hätte man ihn immer auch bey der Organisation und Regierung des Staates im Allgemeinen vor Augen gehabt, so würde die Geschichte nicht so oft den Staat wegen der Vergehungen anklagen, deren er sich gegen die Menschheit schuldig gemacht hat. Denn weit entfernt, daß dieses

Prin-

Princip blos die Erziehungsanstalten bestimmte, welche der Staat zu treffen hat, ist es vielmehr von dem ausgebreitetsten Einflusse auf den Geist der Verfassung und der Regierung überhaupt.

Die gegenwärtige Abhandlung soll diesen Gegenstand — die Erziehung des Menschen-Geschlechts durch den Staat — in seinem ganzen Umfange untersuchen. Sie zerfällt, der Natur der Sache nach in zwey Theile; der erstere wird von der Erziehung überhaupt, der zweyte von der Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat handeln. Sollte die erstere Untersuchung erschöpft werden, so würde sie allein ein ausführliches Werk erfordern. Aber hier werden die Grenzen dieser Unter-

su-

suchung durch den besondern Zweck, zu welchem sie angestellt wird, bestimmt. Uebergangen durfte jedoch diese allgemeine Einleitung um so weniger werden, je weniger noch die Erziehungswissenschaft für vollendet gehalten werden kann.

Politische Untersuchungen haben gewöhnlich mit dem Hindernisse zu kämpfen, daß Gründe und Gegengründe weniger nach ihrer innern Stärke, als nach dem politischen Interesse, das sie für den Wortführer haben, abgewogen werden. Die vorliegende Untersuchung scheint ein besseres Schicksal erwarten zu können, da sie mehr der Moral, als der Politik angehört. Ja, wenn sich nicht der Verfasser dieser Schrift in seinem liebsten Wunsche täuscht, so kann sie

etwas dazu beytragen, über das ganze Feld politischer Untersuchungen den Geist der Humanität zu verbreiten, den man nur zu oft in Schriften und Urtheilen über Politik zum größten Schaden der Theorie und der Praxis vermißt. Denn sie kann mehr, als eine jede andere Untersuchung zur Bestätigung der wichtigen Wahrheit dienen, daß eine jede Frage der Politik auch eine Aufgabe der Moral ist. — Die Sache der Staaten ist die Sache der Menschheit.

Erster Theil.

Von der
Erziehung
überhaupt.

Einleitung.

Zu den verdienstlichsten Arbeiten, die in dem ewig merkwürdigen achtzehnten Jahrhunderte die vorzüglichsten Köpfe in Europa, besonders aber in Deutschland beschäftiget haben, gehören gewiß die Untersuchungen über die Erziehung. Denn soll das Menschengeschlecht zu einer immer höhern Vollkommenheit fortschreiten — und in praktischer Rücksicht kann darüber kein Streit seyn — so muß sich durch eine verbesserte Erziehung die folgende Generation über die abtretende erheben. Zwar überschritt man bey diesen Untersuchungen anfangs nicht selten die Grenzen der Mäßigung. Aber die Menschen können nun ein-

mal nicht anders aus dem Schlummer der Gewohnheit geweckt werden, als durch den Reiz der Neuheit und des Gegensatzes; und eben darauf, auf eine gänzliche Umänderung der bisherigen Erziehungsgrundsätze, schien diese ganze Untersuchung gerichtet zu seyn. Denn, anstatt daß man bis dahin die Erziehung größtentheils auf die bestehende Staats- und Kirchenverfassung berechnet hatte, sollte von nun an der Mensch selbst, der erste Gegenstand derselben, — der Endzweck der Menschheit, das Ziel der Erziehung, — seyn. Anstatt daß man bisher den Zögling in eine gewisse Form auch mit Gewalt gezwungen hatte, sollte er von nun an unter dem Beystande des Erziehers nur selbst seine Anlagen ungehindert entwickeln. Rousseau war vielleicht der konsequenteste Vertheidiger dieses Systems; eines Systems, das mit dem Geiste

der

der neuern Politik in dem genauesten Zusammenhange steht.

Bey allen dem Eifer aber, mit welchem man dieses Feld bearbeitet hat, scheint jedoch mehr die Erziehungskunst, als die Erziehungswissenschaft bisher gewonnen zu haben. Beyde unterscheiden sich darinne von einander, daß jene auf empirischen Regeln, diese auf Grundsätzen a priori beruht; daß jene aus der Anwendung der letztern auf die Erfahrung entsteht; mit einem Worte, daß die Wissenschaft in theoretischer und praktischer Rücksicht die Basis der Kunst seyn soll. Nun hat man zwar Regeln genug, die aus der Erfahrung für den Erzieher abgeleitet wurden; aber wenn man sich nach einem letzten Grund dieser Kunst, vielleicht der erhabensten unter allen, umsieht, so ist noch kaum der Versuch gemacht, diese so wichtige Aufgabe

zu beantworten. Ja, wenn nicht die That zu laut spräche, so könnte man sagar an der Möglichkeit einer Erziehung zweifeln, d. h. an der Möglichkeit, ein freyes Wesen — den Menschen — durch äußere Ursachen zu bestimmen.

Der erstere Theil dieser Schrift ist bestimmt, die Grundlinien einer Erziehungswissenschaft zu ziehn. Denn so wie diese Wissenschaft die höchsten Grundsätze über die Erziehung überhaupt enthält, so ist sie auch der Grund, auf welchen die Untersuchung über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat gebauet werden muß.

Jetzt nur noch ein Wort über den Gegenstand der Wissenschaft. — Es würde bedenklich seyn, wenn man bey der Bestimmung desselben von einer Erklärung des Worts: Erziehung ausgehen wollte. Denn man

man möchte nun diese Bedeutung von dem Sprachgebrauche entlehnen (analytisch,) oder willkührlich festsetzen, (synthetisch,) so würde man in dem erstern Falle dem Tadel der Unvollständigkeit, in dem letztern aber dem Vorwurfe der Eigenmächtigkeit nicht leicht entgehn. Sondern wir stellen zu dem Ende ein Problem als das Problem der Erziehungswissenschaft auf; und ohne uns darum zu bekümmern, ob diese Aufgabe der gewöhnlichen Bedeutung des Worts Erziehung durchgängig entspricht, sind wir zufrieden, wenn sich nur die Realität dieser Aufgabe an sich durch Vernunft oder Erfahrung bestätigen läßt.

Dieses Problem nun ist in der Frage enthalten: **Wie kann der Mensch, da er bey seinem Eintritte in die Welt nicht das ist, was er seyn soll, durch äußere Ursachen dahin**

gebracht werden, daß er das wird, was er werden soll? — Die Erziehung ist daher, in wie fern man sie nach jener Aufgabe bestimmt, alles das, wodurch der Mensch diesem Ziele genähert wird. Ob diese Bedeutung mit dem Sprachgebrauche vollkommen übereinstimmt, darüber kann allerdings gestritten werden. Aber darüber kann wenigstens kein Streit seyn, daß eine Erziehungswissenschaft in diesem Sinne Realität hat, d. h. einer nothwendigen Aufgabe der Vernunft entspricht. Und darum war es uns hier allein zu thun.

Aus dem aufgestellten Probleme ergiebt sich zugleich die Eintheilung des Ganzen. Denn es zerfällt jene Frage in drey besondere. Die erste Frage ist: wovon muß die Erziehung ausgehn? — die zweyte: wohin soll sie gelangen? und die dritte: wie

wie kann und soll sie ihren Endzweck erreichen?

Erstes Kapitel.

Von dem Gegenstande der Erziehung.

I. Von den allgemeinen Anlagen des Menschen.

Der Gegenstand der Erziehung ist der Mensch. Die Untersuchung der Anlagen und Kräfte des Menschen ist daher der Punkt, von welchem die Erziehungswissenschaft ausgehn muß.

Jedoch dieselbe Aufgabe wird schon durch eine andere Wissenschaft, die Anthropologie, beantwortet. Eine ausführliche Auflösung derselben würde daher hier an ihrem unrechten Orte stehn. Genug, daß Menschenkenntniß die erste Eigenschaft des Erzieher ist.

In-

Indessen verdienen doch hier diejenigen Punkte ausgehoben zu werden, auf welche der Erzieher bey dem Studium der menschlichen Natur besonders Rücksicht zu nehmen hat. Denn eine jede Wissenschaft gleicht einer Gegend, die, immer dieselbe, dennoch von einem jeden neuen Standpunkte eine neue Ansicht gewährt.

Der erste Gegenstand also, auf welchen die Aufmerksamkeit des Erziehers bey seinen Nachforschungen über die menschliche Natur gerichtet seyn muß, ist die Verschiedenheit der Mittel, wodurch eine jede von den verschiedenen Kräften des Menschen in Thätigkeit gesetzt wird. Man glaube ja nicht, daß der Erzieher auf alle diese Anlagen auf dieselbe Weise zu wirken habe, weil ihm nur dieselben Gründe, wodurch die Handlungen der Menschen im allgemeinen bestimmt werden, zu Gebothe stehn.

Die Art, wie er ein jedes Vermögen zur Thätigkeit weckt, muß vielmehr jedesmal der eigenthümlichen Natur desselben entsprechen. Schon dadurch kann er oft eine jede andere Triebfeder der Thätigkeit, Belohnung oder Strafe, entbehren. So wird er z. B. um den Verstand des Kindes zu bilden, die Wißbegierde oder das Streben des menschlichen Geistes nach Ordnung und Vollständigkeit in sein Interesse zu ziehn wissen. Oder er wird, um das Gedächtniß des Kindes zu stärken, das Gesetz der Aehnlichkeit, der Zeitfolge und der Gleichzeitigkeit zu Hülfe rufen. In andern Fällen wiederum wird er dadurch für die Entwickelung der Kräfte, die in dem Menschen liegen, am besten zu sorgen glauben, daß er diese Kräfte sich selbst überläßt u. s. w. Uebrigens ist dem Erzieher dieser Gesichtspunkt um so mehr zu empfehlen, je leichter der Mensch ge-

geneigt ist, über die Einheit des Zwecks die Verschiedenheit der Fälle zu vergessen. Die Erziehungskunst hat in diesem, so wie in vielen andern Fällen, die auffallendste Aehnlichkeit mit der Regierungskunst. Auch bey der Ausübung der letztern geschiehet es sehr oft, daß die Maximen, die nur auf den einen Theil der Staatsgewalt anwendbar sind, auch auf die andern übergetragen werden. So wie man daher die Vertheilung der gesetzgebenden richterlichen, und vollziehenden Gewalt unter mehrere Subjekte für politisch nothwendig gehalten hat, eben so dürfte auch der Gedanke, dem einem die Vorsorge für den Körper, einem andern den Unterricht, und wieder einem andern die moralische Bildung des Kindes anzuvertrauen, nichts weniger als widersinnig seyn.

Ein zweytes Moment, auf welches der Erzieher bey dem Studium des Menschen

schen Rücksicht zu nehmen hat, ist das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Vermögen des Menschen besonders in so fern zu einander stehn, als die Entwickelung des Einen der Vervollkommnung des Andern entweder entgegensteht, oder sie befördert. — So ist es z. B. eine bekannte Thatsache, daß ein ausgezeichneter Grad von Gedächtniß nicht selten mit einer auffallenden Schwäche der Urtheilskraft in dem Menschen verbunden ist, oder daß der Charakter des Dichters und des Geschäftsmannes gewöhnlich mit einander unvereinbar sind; und umgekehrt, daß die Stärke und Behändigkeit des Körpers auf die Cultur des Geistes den wichtigsten Einfluß haben kann u. s. w. Diese und ähnliche Bemerkungen werden den Erzieher in den Stand setzen, bald die Naturfehler des Kindes leichter zu verbessern, bald die Entwicke-

wickelung des einen Vermögens durch die Thätigkeit eines andern zu unterstützen.

Eben so wichtig für den Erzieher ist drittens die Ordnung, in welcher sich die verschiedenen Kräfte des Menschen nach einander entwickeln. Denn da man annehmen kann, daß ein Vermögen, das sich früher, als andere, in dem Menschen äussert, die Bedingung der fernern Entwickelung unserer Kräfte enthält, daß mithin die weitere Bildung des Menschen von der Vervollkommnung jenes Vermögens vor allen Dingen abhängt; so muß der Erzieher bey einem jeden Alter vorzüglich auf die Cultur desjenigen Talentes hinarbeiten, das früher, als die übrigen anfängt zu reifen. Vielleicht übersah man in den neuern Zeiten diese Bemerkung bey einem sehr wichtigen Punkte der Erziehung. Unsere Voreltern glaubten den Unterricht, den sie dem Kinde

er=

ertheilten, fast ganz allein auf die Uebung des Gedächtnisses einschränken zu müssen. Sie gründeten sich dabey auf die sehr richtige Erfahrung, daß dieses Vermögen in dem Kindesalter am stärksten und bildsamsten ist. Einige Neuere haben jedoch gerade den entgegengesetzten Weg einschlagen wollen. Allein so thöricht es auch ist, das Gedächtniß ohne Rücksicht auf die Bildung des Verstandes und der Urtheilskraft mit einer Menge Wortkenntnisse zu beschweren, so giebt doch die obige Bemerkung gegründete Veranlassung an der Tauglichkeit der entgegesetzten Methode mit noch mehrerem Rechte zu zweifeln.

Endlich muß der Erzieher noch ins besondere die Zeichen kennen zu lernen suchen, woraus sich theils der individuelle Charakter des Menschen, theils die Anlage, die das Kind vorzugsweise für diese oder jene Wissen-

senschaft und Beschäftigung hat, abnehmen läßt. Wollte man die Eintheilung der Heilkunde auf die Philosophie (medicina mentis) übertragen, so könnte man jene Lehre einen Theil der psychologischen Semiotik nennen. Das Studium dieser Wissenschaft ist dem Erzieher desto unentbehrlicher, je mehr das Gelingen seiner Bemühungen von einer richtigen Beurtheilung des Charakters und der Fähigkeiten des Zöglings abhängt. Die Erziehung hat hauptsächlich zwey Klippen zu fürchten; die erste: daß der Erzieher über sein Ideal die Wirklichkeit, und die zweyte, daß er über die Wirklichkeit das Ideal vergißt. Die Aufmerksamkeit auf jene weissagenden Zeichen kann unter andern dazu dienen, ihn glücklich zwischen beyden Klippen durchzuführen.

So viel über die Idee einer Anthropologie in pädagogischer Hinsicht. — Der

Ver=

Verfasser hat sich absichtlich nicht in das Einzelne eingelassen. Denn, außerdem daß der Zweck dieser Schrift ihm Kürze zur Pflicht machte, so ist Ausführlichkeit in solchen Dingen für den guten Kopf unnütz, und für den schwächern sogar schädlich. Alle Menschenkenntniß beruht auf der Kenntniß unserer selbst. Denn nur durch die Vergleichung Anderer mit uns selbst, nur durch das Talent, uns den Charakter Anderer zu vergegenwärtigen, — und dieses Talent beruht auf dem deutlichen Bewußtseyn unserer eignen Individualität, — kann man diese so erhabene Wissenschaft erwerben, die den, der sie in ihrer ganzen Vollkommenheit besäße, zum Herrn der Welt erheben würde. Bey der unendlichen Mannigfaltigkeit menschlicher Charaktere und Anlagen aber kann die Urtheilskraft in diesem Falle noch weniger, als in an-

dern, durch allgemeine Grundsätze geleitet werden.

II. Von der Verschiedenheit der Menschen in Beziehung auf ihre Anlagen.

Vergleicht man den Menschen mit andern Gattungen des Thierreichs, so zeichnet er sich nicht blos durch eine größere Mannigfaltigkeit seiner Anlagen, sondern auch dadurch vor ihnen aus, daß eine jede von diesen Anlagen in verschiedenen Subjecten auf das verschiedenste modificirt ist. Diese Erscheinung ist so alltäglich, daß sie darüber das Auffallende, das sie beziehungsweise hat, beynahe verliert.

Die letzte physische Ursache dieser Erscheinung dürfte für uns, wenigstens noch lange, ein Geheimniß bleiben. Die Lehre von den Temperamenten und deren physischen

schen Principien war ein obwohl mißlungener Versuch diese Aufgabe zu lösen. Sollte aber einst die Naturwissenschaft bis zu diesem Grade der Vollkommenheit gebracht werden können, daß sie jene Erscheinung erklären könnte, so wäre auch der Gedanke nicht widersinnig, daß die chemische Arzneywissenschaft alsdann an die Stelle der Erziehungskunst treten würde. — Für jetzt läßt sich nur über den Zweck philosophiren, den die Natur bey dieser Organisation des Menschen hatte. Man kann sagen, daß nur unter dieser Voraussetzung die Vertheilung der verschiedenen Arbeiten unter Mehrere, worauf vorzüglich die Cultur der Menschheit beruht, möglich war, oder daß die Natur, indem sie dem einen gab, was sie dem andern verweigerte, die Menschen gleichsam zwingen wollte, gesellig, d. h. menschlich zu seyn. Allein diese und ähnli-

che Zwecke, die man der Natur unterlegen kann, haben zwar ihren subjectiven Werth; indem sie theils dem Verstande ein neues Feld der Untersuchungen erôfnen, theils das Herz zu moralischen Gesinnungen beleben; über die Sache selbst aber geben sie eigentlich gar keinen Aufschluß. Denn kann man wohl überhaupt von den Folgen einer Handlung auf den Endzweck derselben mit Sicherheit schließen? oder kann sich der menschliche Verstand zum Maaßstabe der gôttlichen Weisheit aufwerfen?

Desto einleuchtender sind die Folgen, die sich aus jener Thatsache für die Praxis, und insbesondere für die Erziehungskunst ergeben. Diese Folgen kônnen zwar erst weiter unten aus einander gesetzt werden. Indessen verdient doch schon hier die Bemerkung eine Stelle, daß die wichtigsten Probleme der Erziehungskunst z. B. ob die Privat-

vat=Erziehung der öffentlichen oder diese jener vorzuziehen sey? wie eine öffentliche Erziehungsanstalt am vollkommensten eingerichtet werden könne? nach welchen Regeln bey der Wahl eines Erziehers verfahren werden müsse? u. s. w. — gerade mit dieser Verschiedenheit der Menschen in Beziehung auf Charakter und Anlagen in der genauesten Verbindung stehn.

Es würde eben so zweckwidrig als unmöglich seyn, hier eine vollständige Uebersicht von den physischen und moralischen Verschiedenheiten der Menschen zu geben. Die Geschichte und die menschliche Gesellschaft ist eine für alle zugängliche Sammlung von diesen Varietäten, die bey weiten interessanter ist, als eine jede andere Sammlung von Naturkörpern, die der Fleiß oder der Reichthum der Menschen mühsam zusammenhäufte. Vielleicht hätte man auch

längst den Versuch gemacht, die Menschen in jener Rücksicht systematisch zu classificiren, wenn sie sich nicht mehr dem Grade als der Art ihrer Anlagen nach von einander unterschieden.

Jedoch eine Verschiedenheit der Menschen verdient hier vor allen andern einer genauern Erwähnung; eine Verschiedenheit, die selbst als die vorzüglichste Naturanstalt zur Erziehung des Menschengeschlechts betrachtet werden kann; und diese ist — die Verschiedenheit der Geschlechter. An sich scheint sie zwar nur auf die Erhaltung der Gattung berechnet zu seyn. Allein das ist eben das Große an dem Menschen, daß sich an ein jedes physische Verhältniß, worinne er zur Außenwelt steht, eine höhere d. h. moralische Beziehung kettet. Durch die ganze Natur verbreitet erscheint daher die Geschlechtsverschiedenheit an dem Menschen

in der genauesten Verbindung mit seinen übrigen Anlagen, mit seinem Charakter, selbst mit seinen Rechten und Pflichten. Und eben dadurch wird sie zu einem der interessantesten Räthsel, die uns die Natur aufgiebt, wenn wir sie nach moralischen Begriffen betrachten.

Es lag daher ganz in dem Geiste der Zeit, — dem, man mag auch sagen, was man will, die Ehre gebührt, daß er die Menschen mehr aus dem Gesichtspunkte moralischer Wesen betrachtete, — wenn in unsern Tagen diese Verschiedenheit der Geschlechter einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdiget wurde. Die eine Parthey unter den Schriftstellern forderte für das Weib gleiche Rechte mit den Männern zurück — nicht die Natur, nur Willkühr habe das weibliche Geschlecht in so mancher Rücksicht zu dem zweyten herabgewürdiget. Eine ande-

dere hingegen, (man könnte sie die ortho=
doxe Parthey nennen,) glaubte die Ursache
von der politischen Unmündigkeit der Weiber
in der Organisation des Weibes selbst zu ent=
decken; sie behauptete, daß das weibliche
Geschlecht in cosmopolitischer Hinsicht viel=
leicht eben so sehr über dem männlichen,
als in politischer unter demselben stehe,
und daß am Ende aus der moralischen Be=
trachtung der Natur überhaupt das Resul=
tat hervorgehe, daß nur Tugend der
Maaßstab für unsere Hoffnungen in der Zu=
kunft seyn könne.

Philosophirt man nach dem erstern Sy=
steme über die Erziehung, die das Weib
erhalten muß, so muß aller Unterschied zwi=
schen der Erziehung des einen und des an=
dern Geschlechtes aufhören. Denn — sa=
gen die Vertheidiger dieses Systemes — ent=
weder gründet man die entgegengesetzte Be=
haup=

hauptung auf die Natur- oder auf die politische Verschiedenheit beyder Geschlechter. Was die erstere betrifft, so wird diese zwar in so fern niemand in Zweifel ziehn, als beyde Geschlechter ihrem Naturzwecke nach eine verschiedene physische Beschaffenheit haben. Allein die Frage ist hier diese: Ob diese eigentlich so zu nennende Geschlechtsverschiedenheit auch auf die übrigen Vermögen des Mannes und des Weibes einen so bedeutenden Einfluß habe, daß beyde nicht nach denselben Regeln erzogen, nicht für denselben Stand gebildet werden können? Man wird sich auf die Erfahrung berufen. Allein trägt nicht unsre Erziehung selbst die Schuld, wenn das weibliche Geschlecht in Beziehung auf Wissenschaften, Künste und praktisches Talent unter dem männlichen steht? Giebt es für den Menschen eine andre Nothwendigkeit, als die, die er sich selbst auferlegt

hat?

hat? — Mit noch weit wenigerem Rechte kann man die politische Verschiedenheit beyder Geschlechter zur Unterstützung jener Behauptung anführen. Freylich so lange diese Lage der Sachen dauert, ist es unumgänglich nothwendig, der Erziehung des einen und des andern Geschlechts ihre eigne Richtung zu geben. Allein haben nicht die Männer ihr physisches Uebergewicht gemißbraucht, das schwächere Geschlecht zu unterdrücken? Warum spricht man nicht gegen diese Art des Aristokratismus, des ältesten unter allen, während sich in unsern Tagen gegen eine jede andere Art desselben die Stimme der Freyheit erhebt? Mit einem Worte: wenn anders das Weib eben so wohl wie der Mann, unter dem Gattungsbegriffe Mensch enthalten ist, wenn beyde in Beziehung auf die Freyheit des Willens einander gleich sind, wenn beyden

dasselbe Pflichtgesetz gebiethet, so haben auch beyde Geschlechter dieselben Rechte, dieselbe Bestimmung, Anspruch auf dieselbe Entwickelung ihrer Anlagen.

Es ist hier diese Schlußfolge, entkleidet von allem rednerischen Schmucke, dessen sie in einem ganz vorzüglichen Grade empfänglich ist, vorgetragen worden. Wenn sie schon in diesem einfachen Gewande, vielleicht auch wegen ihrer Sonderbarkeit täuschen kann, so mußte sie in einem beredteren Vortrage desto sicherer auf die Eitelkeit des einen und auf die Galanterie des andern Geschlechtes wirken. Am Ende aber beruht hier alles auf der Frage: ob von der Identität beyder Geschlechter in Beziehung auf Freyheit und Sittlichkeit, auf die Identität ihrer Bestimmung und ihrer Rechte in dieser Periode ihres Daseyns ge-

schlossen werden kann? Das erstere System bejaht diese Frage; das andere scheint sie mit größerm Rechte zu verneinen. Hier sind die Gründe dieser Antwort:

Das Sittengesetz ist ein blos formales Gesetz, d. h. es bestimmt unmittelbar nicht, was wir thun, sondern nur, wie wir handeln sollen; und eben so ist der Endzweck, der aus diesem Gesetze allein (ohne Rücksicht auf die Erfahrung) hervorgeht, ein ideelles und unendliches Ziel, das nur die Richtung eines jeden endlichen Strebens bestimmt. Um jenes Gesetz und diesen Endzweck auf die Erfahrung anzuwenden, muß ihm allererst die Erfahrung selbst untergelegt werden; ein Satz, der sich schon daraus ergiebt, daß das Sittengesetz für eine jede Art freyer und endlicher Wesen gültig seyn muß. Durch die Erfahrung wird fürs erste der Gegenstand gegeben, auf welchen

das

das Begehren des Menschen in der Erfahrung gerichtet ist; und, indem das Sittengesetz die aus diesem Begehren, aus dem Triebe nach Glückseligkeit, entstehenden Maximen, auf die Bedingung einschränkt, daß sie als allgemeine Naturgesetze betrachtet und befolgt werden können, so entstehn allererst bestimmte Pflichten und eine angewendete Moral. — Fürs zweyte aber werden durch die Erfahrung die besondern Talente bestimmt, wodurch der Eine zu dieser, der Andere zu einer andern Art von Thätigkeit entweder ausschließend, oder doch in einem vorzüglichen Grade tauglich wird, und da die Lebensart, die ein Mensch ergreift, der bestimmte Kreis, den er seiner Thätigkeit setzt, an sich, so bald er nur nicht mit dem Sittengesetze im Widerspruche steht, moralisch gleichgültig ist, da nicht das, was der Mensch thut, sondern nur

das: Wie er es thut? den Werth des Menschen bestimmt, so ist es Pflicht für ihn, diejenige Bestimmung zu wählen, bey welcher, Er für seine Person, das meiste Gute zu wirken im Stande ist.

Wendet man nun insbesondere die letztere Bemerkung auf die vorliegende Aufgabe an, so ist die Verschiedenheit der Anlagen in dem Manne und in dem Weibe, (auch abgesehn von dem eigentlichen Geschlechtsunterschiede,) so auffallend groß, daß die Natur — und mithin auch die Moral, — beyden einen ganz verschiedenen Wirkungskreis angewiesen zu haben scheint. Schon das Gesetz der organischen Natur, daß in einem jeden organischen Wesen ein jeder Theil mit dem Ganzen in der genauesten Verbindung steht, berechtiget zu der Erwartung, daß der Geschlechtsunterschied in der eigentlichen Bedeutung von einer Verschie-

den-

denheit der Anlagen in beyden Geschlechtern überhaupt begleitet seyn werde. Diese Erwartung wird noch durch die Verschiedenheit der häuslichen und politischen Lage unterstützt, in welcher wir fast überall das eine und das andere Geschlecht finden. Denn so wenig auch auf diesem Wege (per consensum gentium) die Wahrheit eines gewissen Satzes oder die Nothwendigkeit einer gewissen Einrichtung erwiesen werden kann, so gewiß ergiebt sich doch aus der Allgemeinheit einer Gewohnheit, daß sie auf einer nicht blos zufälligen Veranlassung beruht. Wenn man aber die Natur beyder Geschlechter selbst einer genauern Untersuchung unterwirft, so konnte nur Neuerungssucht oder Parthеygeist die durchgängige Verschiedenheit zwischen beyden übersehn. Man betrachte ihren Körper — Stärke zum Handeln wurde dem Manne, Stärke zum Dulden

den wurde dem Weibe zu Theil. Man betrachte ihren Charakter — Ehre ist der Abgott des Mannes, aber Liebe durchdringt das Wesen des Weibes. Oder man betrachte ihren Geist — zwar fühlt das Weib feiner und inniger, als der Mann, aber nur dieser schuf in der Regel Werke des Verstandes und der Kunst, die werth der Unsterblichkeit sind. Mit einem Worte: Der Mann ist für die Welt, das Weib für den engern Kreis seiner Familie bestimmt.

Dieser Satz enthält zugleich das Princip, von welchem die Erziehung des einen und des andern Geschlechtes ausgehn muß, wenn diese anders ihrem speciellen Endzwecke entsprechen soll. Es ist hier nicht der Ort, die Folgerungen aus einander zu setzen, die sich aus jenem Principe ableiten lassen. Ohnehin werden hier einem Jeden

die vortrefflichen Ideen beyfallen, die Rousseau in seinem Emile über diesen Gegenstand aufgestellt hat. Also nur die einzige Bemerkung: Die Fehler, die bey der frühern Erziehung des einen und des andern Geschlechts begangen werden, sind für das weibliche Geschlecht weit gefährlicher, als für das männliche. Denn theils sind die Eindrücke der Jugend bleibender in dem weichern Charakter des Weibes, theils erwartet den Mann noch eine andere Schule, die Welt, die oft die Fehler seiner frühern Erziehung verbessert. Zwar kann die Gefallsucht der Jungfrau eine Zeit lang diese Fehler verschleyern. Aber im ehelichen Leben sinkt dieser Schleyer.

Noch ist eine zweyte Einwendung zu beantworten, die oben gegen die Verschiedenheit der Erziehung in Beziehung auf die Verschiedenheit der Geschlechter besonders in

so

so fern gemacht wurde, als die erstere auf den politischen Unterschied des einen und des andern Geschlechts gegründet wird. Der Begriff des Rechts, kann man sagen, geht unmittelbar aus dem Begriffe eines freyen Wesens, das in der Natur existirt, hervor. Da nun beyde Geschlechter in diesem Merkmale mit einander übereinkommen, so müssen sie auch dem Rechte nach einander gleich seyn, und zu dem Staate in demselben Verhältnisse stehn. Unsere positiven Verfassungen, die mit diesem Grundsatze im Widerspruche stehn, beruhn daher auf einer offenbaren Ungerechtigkeit. So lange sie dauern, ist es freylich hypothetisch nothwendig, die Erziehung des einen und des andern Geschlechts damit in Uebereinstimmung zu setzen. Aber so wie jene verändert werden sollten, so sollte auch diese eine solche Veränderung wenigstens vorbereiten.

Allein — ist denn auch der Vordersatz, auf welchem diese Schlußfolge beruht, so ausgemacht, als er dem ersten Anblicke nach zu seyn scheint? Es ist wahr, beyde Geschlechter haben in der Regel gleiche Rechte. Aber diese Regel leidet offenbar dann eine Ausnahme, wenn zur Ausůbung eines Rechtes eine gewisse Leistung als Bedingung erfordert wird, welche das eine oder das andere Geschlecht nicht erfůllen kann oder darf. Das Staatsbůrgerrecht ist von dieser Art. Wer die Dienste, die der Staat von seinen Mitgliedern fordert, zu leisten nicht im Stande ist, ist auch von der Ausůbung des Staatsbůrgerrechtes ausgeschlossen. Das Weib befindet sich in diesem Falle. Seine physischen Anlagen, der Naturzweck des Geschlechts, seine darauf gegrůndeten Pflichten. Alles ruft das Weib von dem politischen Schauplatze in die

Sphäre einer menschlichen Thätigkeit zurück. Es muß daher auf die Ausübung eines Rechtes Verzicht thun, das auf der höchsten, so wie auf der tiefsten Stufe der Cultur am Ende seinen Werth verliert. Und wohl ihm, daß es die finstere Beschäftigung mit der Politik dem Manne überlassen darf. Denn welche betrügt uns leichter um den Genuß der Gegenwart, welche macht so leicht, daß wir uns selbst über die Außenwelt vergessen, und doch, in einer andern Rücksicht, Egoismus an die Stelle der Humanität setzen, als diese?

Anhang.

Von der Verschiedenheit der Geschlechter, als einer Anstalt zur Erziehung der Menschheit.

Nichts läßt vielleicht einen so tiefen Blick in die Natur des menschlichen Geistes thun, als das Bestreben desselben, überall in der Außenwelt Zweckmäßigkeit zu finden. Sobald der Mensch anfängt, das Reich der Sitten von dem Reiche der Natur zu trennen, so eilt er auch durch den Begriff der Naturzweckmäßigkeit die Einheit zwischen beyden wieder herzustellen. So wie er vorher nur ein Gesetz, das Gesetz der Naturnothwendigkeit, kannte, so versucht er jetzt das Gesetz der Freyheit zu dem alleinherrschenden zu erheben. Mit andern Worten:

Idealismus tritt an die Stelle des Realismus. Denn der Satz, daß ein weises Wesen, die Gottheit, Schöpfer der Natur sey, ist eigentlich mit dem Principe des Idealismus identisch.

Die Natur, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird allemal dem Menschen auf den Zweck hinzuwirken scheinen, den er selbst als den höchsten Endzweck seines Daseyns betrachtet. Mit einem jeden neuen Systeme der Moral wird auch die Teleologie eine neue Gestalt gewinnen. Ist die Verehrung Gottes dem Menschen der höchste Zweck, so wird auch die Ehre Gottes der Endzweck der Natur seyn. Ist Glückseligkeit sein höchstes Gut, so giebt er auch der Natur die Bestimmung, ihn zu beglücken: Und setzt er jenes in die Cultur seiner moralischen Anlagen, und in die Entwickelung seiner physischen Kräfte, so wird er

auch

auch in der Natur eine Anstalt zur Erziehung des Menschengeschlechts erblicken. Ueberall findet er Analogieen zwischen dem was ist, und zwischen dem, was seyn soll. Nur über das Erklärungsprincip dieser Einheit ist er nicht immer mit sich selbst, und mit andern einig. Dem Einen ist Gott, dem Andern sein Ich das Mittel, dieses Räthsel zu lösen, ohne daß wohl der Eine oder der Andere ahnet, wie nahe die Principien, von welchen sie ausgehn, einander verwandt sind.

Bey der Betrachtung der Geschlechtsverschiedenheit unter den Menschen, gehn wir hier von dem dritten Systeme aus, nach welchem die Cultur des Menschen der Endzweck der Natur ist. Das erstere ist von diesem mehr dem Ausdrucke, als der Sache nach verschieden. Denn Gott ehren, heißt seine Gebote thun. Gegen das dritte aber

dürf=

dürfte schon die Bemerkung entscheidend seyn, daß die Natur entweder blos den Menschen zur Selbstthätigkeit wecken darf, oder daß sonst die Teleologie den Begriff der Freyheit selbst aufhebt, auf welchem sie doch ganz allein beruht.

Jetzt zur Sache selbst. Wenn man die Verschiedenheit der Geschlechter aus einem blos physischen Gesichtspunkte betrachtet, so scheint sie aus dem allgemeinen Antagonismus der Naturprincipien abgeleitet werden zu müssen, worauf überhaupt das ewige Schaffen, Werden und Vergehn der Natur beruht. So wie die Natur durch entgegengesetzte Kräfte die Weltkörper in ihren Räumen und Bahnen erhält, so wie unser Erdball nur durch den Kampf entgegengesetzter Elemente seine Gestalt erhalten zu haben scheint, so dauert auch die organische Natur nur durch die Verschiedenheit der Geschlech-

schlechter fort. Schon diese Ansicht der Geschlechtsverschiedenheit läßt uns auf die Wichtigkeit derselben in moralischer Rücksicht schließen. Denn wenn anders zwischen der physischen und der moralischen Welt eine gewisse Analogie statt findet, so muß auch eine Einrichtung, von welcher die physische Fortdauer unseres Geschlechtes abhängt, auf die moralische Bildung desselben von dem erheblichsten Einflusse seyn.

Diese Voraussetzung scheint durch die Geschichte nicht wenig bestätigt zu werden. Denn so kann z. B. die häusliche und politische Lage, in welcher sich das Weib bey einer jeden Nation, in diesem oder jenem Zeitalter befand, als ein ziemlich sicherer Maaßstab betrachtet werden, nach welchem sich die Cultur, die bey einer Nation in einem gewissen Zeitalter herrschte, bestimmen läßt. — Allein am Ende ist die Geschich-

schichte nichts, als ein todter Buchstabe, (und eben darinne besteht ihr eigenthümlicher Werth und der Werth historischer Werke,) d. h., sie ist ein bloßer Abdruck des Gedächtnisses; um aus diesem gewisse Resultate zu ziehn, oder gewisse Wahrheiten dadurch zu bestätigen, müssen erst diese Wahrheiten selbst gefunden, und der Geschichte zur Beantwortung vorgelegt werden.

Die Beziehung nun, worinne die Verschiedenheit der Geschlechter auf die Cultur der Menschheit steht, kann, laut der Erfahrung, in folgenden Sätzen ausgedrückt werden: Die Thätigkeit des Mannes geht ins Unendliche; das Weib ist das beschränkende Princip dieser Thätigkeit. Der Mann ist bestimmt, die Menschheit unaufhörlich ihrem Ziele zu nähern; aber das Weib ist es, das ihn treu diesem Zwecke erhält. Ohne den Geist des Mannes würde die Menschheit

heit entschlafen, ohne den Charakter des Weibes würde sie entarten. Gäbe es nur Männer auf der Welt, so wären die Menschen entweder Engel oder Teufel; gäbe es nur Weiber, so wären die Menschen entweder Kinder oder Thiere. Nur durch die Vereinigung beyder Geschlechter wird der Mensch zum Menschen gebildet. Die Zeit der Mannbarkeit, wo zuerst beyde Geschlechter in ein bestimmtes Verhältniß zu einander treten, ist auch in moralischer Rücksicht als eine Revolution zu betrachten, die mit einem jeden einzelnen Menschen vorgeht.

Vergleicht man die verschiedenen Anlagen in beyden Geschlechtern, so scheint Alles auf diese moralische Bestimmung des Mannes und des Weibes berechnet zu seyn. Warum sonst wurde dem Manne eine größere Stärke des Körpers, ein höherer Flug des Geistes, eine lebendigere Kraft des Cha-

rakters, mit einem Worte, eine größere That= und Spannkraft zu Theil? Wozu anders wurde hingegen das Weib schon durch den Naturzweck seines Geschlechts, durch die innigern Gefühle, die seine Brust heben, durch den beschränktern Gesichtskreis seines geistigen Auges, im voraus bestimmt, als der Natur selbst treu zu bleiben, und den Mann ihr treu zu erhalten? Das Gefühl der Ehre, dessen Gegenstand das Unendliche ist, das Streben nach Herrschaft, das das Schicksal des männlichen Geschlechts an das Schicksal des Staates fesselt, entfernen den Mann unaufhörlich von der Natur, von der wahren Bestimmung des Menschen. Er vergißt so leicht über den Staat die Menschheit, über den Staatsbürger den Weltbürger, über die Bildung seiner selbst zum brauchbaren Manne die Veredlung seines Charakters. In einer andern Welt lebt

das Weib. Seiner Naturbestimmung getreu, voll regen Gefühls für alles Edle und Schöne, mit einem Herzen, das die Liebe für die reinsten Gefühle des Wohlwollens öffnet, bewahrt es in sich das hohe Bild der Menschheit in seiner ganzen Würde, und wird, indem es den Stolz des Mannes durch Liebe und Verlangen in das Interesse der Menschheit zieht, die Schutzheilige der ächt menschlichen Cultur. — Das Verhältniß, worinne Staat und Kirche zu Entwickelung der Anlagen im Menschen stehn, hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem moralischen Zwecke der Geschlechtsverschiedenheit. Wenigstens scheint für das weibliche Herz Religion in eben dem Grade Bedürfniß zu seyn, wie für den Mann die Politik.

Mannigfaltig sind die Aussichten, die sich von diesem Standpunkte aus, dem höchsten, aus welchem die Verschiedenheit der

Geschlechter betrachtet werden kann, eröffnen. Nur einige derselben, die interessantesten, sollen hier angedeutet werden.

Die politische Verschiedenheit beyder Geschlechter ist eben so wohl eine Folge von der Verschiedenheit ihrer moralischen Bestimmung, als ein Mittel, sie für diese Bestimmung zu bilden und zu erhalten. Das Weib würde seinen wahren Vortheil verkennen, wenn es eine Stimme in Angelegenheiten des Staates forderte. Eben auf diese politische Unmündigkeit des Weibes gründet sich die Herrschaft, unter welche sich der Mann schmiegt. Das Reich des Weibes ist das Reich der Liebe; und dieses Reich wird noch dann fortdauern, wenn längst die Herrschaft der Menschen der Herrschaft der Tugend weichen mußte. — Die Gesetze des Staats sollten nie diese Bestimmung beyder Geschlechter aus den Augen verlieren.

Wenn das Weib durch die Gesetze zur Sklavin herabgewürdiget wird, so kann man im voraus wissen, daß Grausamkeit, Rohsinn oder Dumpfheit den Charakter der Nation entehren wird. Aber eben so zweckwidrig ist es, wenn das Gesetz dem Weibe Rechte ertheilt, die nur mit dem Staatsbürgerrechte verbunden, und mithin nur ein Vorrecht des Mannes seyn sollten. So kann man z. B. die Deutschen Gesetze anklagen, daß sie den Geburtsadel auch auf das weibliche Geschlecht ausdehnten. So bald sich Stolz des weiblichen Charakters bemeistert, — und in diesem Falle giebt das Gesetz selbst die Veranlassung dazu, — so ist es um jenen Sinn für Humanität geschehn, der der eigentliche Maaßstab für die Liebenswürdigkeit des Weibes ist. Man könnte noch weiter gehn. Sollte wohl dem Weibe ein gleiches Erbrecht mit dem Manne zustehn?

stehn? Die vielen Gesetze, die bey ganz von einander getrennten Völkern das Gegentheil verordneten, scheinen doch auf einem tiefer liegenden Grunde, als auf der bloßen Willkühr des Mannes zu beruhn. Sie deuten auf glücklichere Tage hin, wo Verdienst und Liebenswürdigkeit die einzigen Ansprüche auf Liebe seyn werden.

Ein eben so interessantes Licht verbreitet die obige Untersuchung über den moralischen Zweck und Werth der Ehe. Wenn die Verschiedenheit der Geschlechter und die Verbindung zwischen ihnen schon im allgemeinen eine Anstalt zur Erziehung des Menschengeschlechtes ist, so muß auch die Ehe, als die innigste Vereinigung zwischen Mann und Weib, den Einfluß des einen Geschlechts auf die Bildung des andern, in dem höchsten Grade bewähren. Die Erfahrung scheint vollkommen diese Voraussetzung zu

be=

bestätigen. Der Mann, der nie in diese Verbindung trat, wird gewöhnlich zum Egoisten oder Starrkopfe, und das Weib, das im ehelosen Stande altert, sinkt zum Kinde herab. Schon der Nahme, den sie führen, (eine alte Jungfrau, ein alter Junggeselle,) deutet auf den Widerspruch hin, in dem sie mit ihrer Bestimmung stehn. Hingegen kann nichts die Ungebundenheit des Mannes so gut bändigen, nichts die Flatterhaftigkeit des Weibes so leicht fesseln, als eine eheliche Verbindung. Denn muß sich nicht das Herz des Mannes mit dem Interesse, das er an seinem Weibe, an seinen Kindern nimmt, auch für die übrige Menschheit gleichsam aufschließen? So lange er nicht ein Wesen seiner Art an sich fesselt, gehört er nur sich selbst an, und schon die Leichtigkeit, mit welcher er gewöhnlich seinen Wohnort verlassen kann, er-

schlafft

schlafft die Banden, die ihn an seine Mitmenschen ketten. Durch die Ehe wird er ein Weltbürger im schönern Sinne des Worts, und die süßesten menschlichsten Nahmen, der Nahme eines Gatten und Vaters, erinnern ihn, den allermenschlichsten, den Nahmen eines Menschen, zu verdienen. Seine Thätigkeit erhält überhaupt eine weltbürgerlichere Richtung, weil der individuelle Zweck, der ihn bestimmt, wahrhaft menschlich ist. — Und eben so kann das Weib, nur durch den höhern Flug des männlichen Geistes emporgehoben, und auf die Vorsorge für den engern Kreis ihres Hauses beschränkt, zu derjenigen Bestimmtheit und Liebenswürdigkeit des Charakters gelangen, die ihm allein auch in spätern Jahren die Huldigungen der Männer erhalten wird. Wohl dem Manne, wohl dem Weibe, die früh diese Verbindung mit ein-

ander schlossen. Nur dann kann in der Regel derjenige Einklang unter ihnen entstehn, durch welchen beyde als ein einziges Ganze, das Bild eines vollendeten Menschen darstellen. Wohl dem Volke, in welchem es viele, frühe und glückliche Ehen giebt. Während dabey der Staatsmann nur die Vermehrung der Staatskräfte nach Zahlen berechnet, so erblickt hier der Menschenfreund die schönsten Keime menschlicher Cultur, und die sicherste Bürgschaft für die sittlichen Fortschritte der Nation.

Endlich sind in der obigen Untersuchung zugleich die Principien enthalten, nach welchen sich beyde Ehegatten in die Erziehung ihrer Kinder zu theilen haben. Die Erziehung der Tochter gehört, wenn man etwa den wissenschaftlichen Unterricht ausnimmt, fast ganz allein für die Mutter. Die Erziehung des Sohnes, ist, sobald dieser die

Jahre der frühsten Kindheit überschritten hat, mehr die Sache des Vaters. Jedoch auch dann noch, wenn er zum Jünglinge heranreift, soll die zärtere Hand der Mutter sein Herz für Humanität bilden.

Zweytes Kapitel.

Von dem Endzwecke der Erziehung.

So wie überhaupt der Grundfehler der Menschen mehr darinne liegt, daß sie gar keinen Endzweck haben, d. h. keinen allgemeinen und consequenten Plan für ihr Thun und Lassen, als daß sie nach einem falschen Ziele streben; so geht es auch mit der Erziehung. Die meisten Fehler, die bey der Ausübung dieser so schweren Kunst begangen werden, entstehen daraus, daß man

sich

sich so selten die Frage vorlegt, was man denn am Ende mit allem seinen Treiben und Meistern wolle. Ein Glück ist es, daß in dem Menschen selbst das eigentliche Princip seiner Bildung liegt, und daß der Hauptnutzen der Erziehung (im engern Sinne des Worts) leicht blos negativ seyn dürfte. Wahrlich es giebt keinen stärkern Beweis für die Güte der menschlichen Natur, als den, daß der Mensch bey allen Fehlern, die man bey seiner Erziehung begeht, noch das wird, was er ist.

Desto wichtiger aber wird die Aufgabe, mit deren Auflösung sich dieser Abschnitt beschäftigen soll: worinne besteht der Endzweck der Erziehung? — Die allgemeine Antwort auf diese Frage, die in der Einleitung zu dieser Abhandlung gerechtfertiget wurde, ist diese: Der Mensch soll durch die Erziehung das werden, was er

seyn soll, in wie fern er durch äußere Ursachen dazu gebildet werden kann. Der Mensch soll aber ein moralisches Wesen seyn. Mithin ist die Bildung des Menschen zu einem moralischen Wesen der Endzweck der Erziehung.

Ehe dieser Endzweck der Erziehung genauer entwickelt werden kann, sind zuförderst einige Einwendungen zu beantworten, die man dagegen erheben könnte. Auf der einen Seite dürfte er zu allgemein, und auf der andern zu beschränkt scheinen. Zu allgemein, — weil er die Erziehung nicht von der Cultur des Menschen überhaupt unterscheidet; zu einseitig, — weil er nicht alle Zwecke des Menschen, d. h. nicht das Streben desselben nach Glückseligkeit unter sich begreift.

Der erste Einwurf dürfte am leichtesten zu widerlegen seyn. Wollte man mit Grunde

de den aufgestellten Zweck der Erziehung seiner Allgemeinheit wegen tadeln, so müßte man entweder erweisen, daß dieser Endzweck nicht in dieser Allgemeinheit der Endzweck des Menschen sey, oder daß er doch in so fern nicht durch äußere Ursachen erreicht werden könne. Allein so wie die erstere Behauptung wohl nicht leicht einen Vertheidiger finden dürfte, so gehört die Untersuchung der andern erst in den folgenden Abschnitt. Eben dadurch zeichnet sich dieser Endzweck der Erziehung vor einem jeden andern aus, daß so allein dem Fehler der Einseitigkeit vorgebeugt werden kann. Daß auf diese Weise der Begriff der Erziehung mit dem Begriffe der Cultur zusammentreffe, brauchte uns, wäre auch der Vorwurf gegründet, am allerwenigsten zu kümmern. Allein schon hier läßt sich ein doppelter Unterschied zwischen beyden angeben. Denn

theils bezieht sich die Cultur nicht blos auf die Sittlichkeit des Menschen, theils begreift sie auch die Selbstthätigkeit desselben, als eine Ursache von der Entwickelung seiner Anlagen, unter sich.

Wichtiger ist der andere Einwurf. So viel ergiebt sich wohl aus dem in der Einleitung aufgestellten Probleme der Erziehung, daß der Endzweck derselben nicht darauf ausgedehnt werden könne, den Menschen glücklich zu machen. Denn abgerechnet, daß der Maaßstab der Glückseligkeit jederzeit nur individuell ist, so würde ein solcher Zweck nicht auf den Menschen selbst, sondern nur auf sein äußeres Verhältniß gehn. Allein das liegt nicht eben so wohl am Tage, daß die Erziehung den Menschen nicht für die Freude empfänglich, und zur Vorsorge für seine Wohlfahrt geschickt machen sollte. Ja es ist dieses in der That,

und zwar nicht der letzte Gegenstand der Erziehung. — Dennoch ist der oben aufgestellte Endzweck derselben vollständig. Ich will jetzt diesen scheinbaren Widerspruch zu lösen suchen.

Die Bildung des Menschen für sein Fortkommen in der Welt und für sein Wohlseyn kann an sich eben so wohl, auf den Endzweck der Glückseligkeit, als auf die Erziehung des Menschen zu einem moralischen Wesen bezogen werden. So wie sich die erstere Beziehung von selbst ergiebt, so leuchtet die andere daraus hervor, daß theils äußere Selbstständigkeit, d. h. Unabhängigkeit von Sorgen der Nahrung, wenigstens eine negative Bedingung der innern Selbstständigkeit, d. h. der Tugend ist, theils zur moralischen Cultur die Entwickelung aller Anlagen im Menschen, und mithin auch derer gehört, die der Mensch zu seinen sub=

subjectiven Zwecken benutzen kann. Hieraus folgt, daß es, was den Gegenstand der Erziehung betrifft, gleichgültig ist, ob man die Bildung des Menschen für seine Wohlfahrt in dem Zwecke der Erziehung besonders ausdrückt, oder nicht; und die Frage ist nur diese, warum oben dem letztern Gesichtspunkte vor dem erstern der Vorzug ertheilt wurde? Als Grund davon ließe sich schon das anführen, daß bey einem jeden Unternehmen unendlich viel an der Vereinfachung des Endzwecks gelegen sey, daß jener Gesichtspunkt das Geschäft des Erziehers in einem reinern und edlern Lichte erblicken lasse, endlich daß den Erzieher nichts so gut vor Abwegen bewahren könne, als wenn er nur dieses Ziel unverrückt vor Augen hat. Jedoch der eigentliche Grund, warum oben der Endzweck der Erziehung so und nicht anders bestimmt wurde, ist dieser:

Der Mensch soll durch die Erziehung das werden, was er seyn soll. Nur der angegebne Zweck aber ist ihm durch das Gesetz der Pflicht gebothen. Die Erziehung ist der Inbegriff der Pflichten, die der Mensch gegen sich selbst hat, als Pflichten des Erziehers betrachtet. Die Erziehungswissenschaft ist, nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ein Theil der Sittenlehre.

Wir gehen jetzt zu einer genauern Entwickelung jenes Endzweckes fort. Er enthält wiederum einen doppelten Zweck unter sich. Denn soll der Mensch den Nahmen eines moralischen Menschen durch die That verdienen, so müssen sowohl die Bestimmungsgründe seiner Handlungen, als diese Handlungen selbst mit dem Gesetze übereinstimmen; und wenn daher die Erziehung den Menschen diesem Ziele nähern soll, so

muß sie sowohl auf den Willen, als auf das Vermögen, das Gute zu thun, gerichtet seyn. Im erstern Falle wird sie Erziehung in der engern Bedeutung genannt.

Der erstere Zweck der Erziehung: den Willen zum Guten in dem Menschen entweder zu wecken, oder zu befestigen, kann theils unmittelbar, theils mittelbar von dem Erzieher beabsichtiget werden.

Der Erzieher hat erstens jenen Gegenstand unmittelbar vor Augen, wenn er in dem Zöglinge jenen Entschluß selbst zu befestigen, oder den Hang zum Bösen durch Vorstellungen oder Strafen zu bekämpfen sucht. Ob und in wie fern er dieses zu thun berechtiget oder im Stande sey? kann erst in dem dritten Abschnitte untersucht werden. Hier ist nur die Aufgabe genauer zu bestimmen, die die Natur des Menschen

dem

dem Erzieher in dieser Rückſicht vorlegt. Die Frage iſt dieſe: Iſt der Menſch von Natur gut, oder böſe? Braucht er mithin nur im Guten befeſtiget und vor Verführung bewahrt zu werden; oder iſt ein Feind in ihm zu bekämpfen, der ihn unaufhörlich vom Wege der Tugend entfernt? Wie wenige Erzieher dürften ſich dieſe vorläufige Frage beſtimmt gedacht haben; und doch wie viel hängt von der Beantwortung derſelben bey der Erziehung ab. Nicht zu verwundern iſt es, daß man von jeher über dieſe Frage getheilter Meinung war; denn die Entſcheidung derſelben beruht ganz allein auf der Erfahrung. Während der eine Theil den urſprünglichen Adel der menſchlichen Natur erhebt, klagt ein anderer über das angebohrne Verderben der Menſchen. Für die letztere Meinung erklärten ſich von jeher hauptſächlich theils Religionslehrer, (denn

eine jede positive Religion scheint mehr oder weniger auf dieser Behauptung zu beruhn,) theils Staatsmänner, da diese den Menschen in einem Verhältnisse sehen, in welchem er Widerspenstigkeit gegen das Gesetz schon deswegen verrathen muß, weil so leicht die eiserne Nothwendigkeit der Staatsordnung gegen die Selbstständigkeit des Individuums verstößt. Eine weit größere Anzahl von Anhängern dürfte jedoch die erstere Meinung zählen. Denn die Unzufriedenheit der Menschen mit der Gegenwart ist eher geneigt, die Schuld alles Unheils auf äußere Ursachen, als auf sich selbst zu schieben; und eben so sehr empfiehlt sich dieser Gesichtspunkt durch den Reiz, mit dem ihn die Einbildungskraft umgiebt. — Die eine und die andere Parthey hat ihre nicht unwichtigen Gründe für sich. Für welche soll sich also der Erzieher erklären? denn für

die

die eine oder für die andere muß er sich entscheiden, da es eben so gefährlich seyn würde, einen Feind zu bekämpfen, der nur in der Idee existirte, als einen Feind zu verkennen, der doch in der That zu bestreiten wäre. — Ich antworte: Da kein Grund vorhanden ist, den einen oder den andern Satz wenigstens für allgemein gültig auszugeben, so muß der Erzieher von derjenigen Meinung ausgehn, die in praktischer Rücksicht die sicherste ist. Er wird daher den Menschen für ursprünglich gut halten, so lange ihn nicht der individuelle Charakter seines Zöglings eines andern überzeugt. So setzt er sich wenigstens nicht der Gefahr aus, diesen Charakter selbst zu verderben. So allein kann er sich vor dem Hange des menschlichen Geistes hüten, die Erscheinungen zu generalisiren, und das Individuum nur als Theil eines Ganzen zu betrachten;

ein Hang, der in mehr als einem Falle der Moral Eintrag thut.

Zweytens kann jener Zweck der Erziehung mittelbar auf mehr als eine Weise befördert werden. So ist z. B. die Art, wie sich der Mensch seinen Unterhalt erwerben lernte, von großer Wichtigkeit für die Moralität des Menschen. Je weniger der Mensch durch seinen Geschäftskreis, oder durch sein Gewerbe von Andern und von den Launen des Zufalls abhängig ist, desto mehr läßt sich von seinem Charakter erwarten. Denn theils ist er unter dieser Voraussetzung den Stürmen des Schicksals und der Leidenschaft am wenigsten ausgesetzt, theils kann nur bey einer solchen Lebensart jenes edle Selbstgefühl sich in ihm erheben, welches die Mutter aller Tugenden ist. Die Erfahrung scheint vollkommen mit dieser Annahme

übereinzustimmen. Warum sonst zeichnete sich der Stand des Handwerkers vor andern durch die Rechtlichkeit des Charakters aus? Warum sonst eifert man so laut über das moralische Verderben, das unter dem Stande der Dienenden und der Leibeignen herrscht? Woher sonst zeichnet sich der Adel wenigstens durch ein gesitteteres Betragen vor andern zu seinem Vortheile aus? Die Maxime, einem jeden Kinde ein mechanisches Gewerbe lernen zu lassen, ist eben sowohl ein Grundsatz der Moral, als eine Maxime der Politik. Der Mensch, dessen Existenz nicht blos auf der Fortdauer einer zufälligen Verfassung beruht, wird als Bürger und Mensch ganz anders handeln, als der, der wie ein Luftschiffer, mit dem Balle sinkt, der ihn hob. Der absolute Werth des Geldes beruht auf demselben Principe.

Eben so kann der Erzieher durch das Gefühl für Freude und Leid mittelbar auf die Sittlichkeit des Zöglings wirken. Denn wenn die Lehrer der Moral so oft das Verdammungsurtheil über die Neigungen des Menschen aussprachen, so sahen sie entweder nur auf die Allmacht, die Freude und Leid, Liebe und Haß über das Herz des Menschen haben, oder sie vergaßen, daß in diesen Gefühlen die Keime zur Geselligkeit liegen, aus welcher sich die liebenswürdigsten Eigenschaften des Menschen entwickeln; daß Frohsinn und Tugend in einem unzertrennlichen Bunde mit einander stehn; daß endlich das Gefühl, indem es den Begriff der Zweckmäßigkeit auf die Natur übertragen lehrt, selbst eine mächtige Stütze der Religion wird.

Endlich wird auch Arbeit und Thätigkeit überhaupt, Ordnung und Anstand, mit

einem Wort eine Handlungsweise, die wenigstens äußerlich dem Sittengesetze entspricht, wenn sie dem Zöglinge eigen gemacht wird; gewiß zur Erweckung rein moralischer Entschlüsse in ihm beytragen. Hat man doch selbst bemerkt, daß ein consequenter Egoismus am Ende in Tugend, Verstellung, wenn sie nicht blos Maxime des Augenblicks ist, in Wahrheit übergeht; sey es nun, daß schon Legalität das Interesse an der Unsittlichkeit vernichtet, oder das Interesse an der Moralität in dem Menschen weckt.

Der andere Zweck der Erziehung geht auf die Entwickelung des physischen Vermögens, das zur Erfüllung unserer Pflichten erfordert wird. Die praktischen Aufgaben, die darinne für den Erzieher enthalten sind, sind weit mannigfaltiger, als die, welche sich aus dem ersteren Endzwecke ergaben.

Gleichwohl dürfte es leichter seyn, jenen, als diesen zu erreichen.

In wissenschaftlicher Rücksicht aber geht aus jenem Zwecke, (dem zweyten,) ganz allein die Aufgabe hervor: ob der Erzieher die physischen Anlagen im Menschen blos für die allgemeinen Zwecke der Menschen, oder zugleich für eine bestimmte Absicht zu bilden, ob er den Menschen nur zum Menschen überhaupt, oder z. B. zum Bürger eines bestimmten Staates, zum Mitgliede einer besondern Kirche, oder eines besondern Standes u. s. w. zu erziehen habe? Wollte man diese Frage nur nach dem, was gewöhnlich geschieht, beantworten, so müßte man sich unbedingt für die letztere Meinung entscheiden. Aber wie? wenn es gerade diese Sitte machte, daß man alles Andere eher unter den Menschen fände, als Menschen?

Die

Die folgende Untersuchung scheint diese Behauptung zu rechtfertigen.

Um aber jene Aufgabe gehörig zu beantworten, muß man vor allen Dingen eine doppelte Periode der Erziehung unterscheiden. Die eine ist die Periode der Unmündigkeit, die andere die Periode der Mündigkeit des Zöglings. Die letztere fängt an, sobald der Mensch über das, was er thun oder lassen soll, sich zu entscheiden, und die Mittel, die zum Ziele führen, zu beurtheilen im Stande ist. Wenn diese Periode eintrete, läßt sich nicht im allgemeinen bestimmen; obwohl die Natur durch die Jahre der Mannbarkeit einen Wink deshalb gegeben zu haben scheint. Nur das kann man, als Maxime für den Erzieher aufstellen, daß er selbst diese Periode auf alle Weise beschleunigen, und daher den Zögling schon von der frühsten Kindheit an mehr durch

Gründe, als durch bloßes Gebieten bestimmen müsse. Denn das Befugniß, den Menschen als ein unmündiges Wesen zu behandeln, beruht ganz allein auf einem Nothrechte.

Spricht man nun von dieser Periode der Mündigkeit, (man kann sie das Jünglingsalter nennen,) so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Mensch, so bald er selbst seine zukünftige Bestimmung wählen kann, zu der, welche er gewählt hat, erzogen werden müsse, oder richtiger, daß er sich selbst dazu unter dem Beystande Anderer geschickt zu machen habe. Denn so gewiß er seiner Thätigkeit einen bestimmten Kreis setzen soll, so gewiß diese Bestimmung, so bald er sie selbst gewählt hat, mit seiner Selbstständigkeit vollkommen vereinbar ist, so gewiß ist er auch verpflichtet,

alles

alles das zu thun, wodurch er allein seiner Bestimmung entsprechen kann.

Ganz anders dürfte die Entscheidung ausfallen, wenn von der Periode der Unmündigkeit die Rede ist. — Die Erziehung, in wie fern dadurch der Mensch auch ohne oder selbst gegen seinen Willen zu einem bestimmten Zwecke gebildet wird, ist an sich, d. h. sobald man nicht auf den Endzweck der Erziehung Rücksicht nimmt, eine Ungerechtigkeit gegen ihn. Denn der Mensch, ein freyes Wesen, darf in der Regel nie ohne seine Einwilligung zu irgend einer Handlung von Andern bestimmt werden. Diese Ungerechtigkeit fällt nur dann weg, wenn und in wie fern der Wille des Zöglings, so bald er sich dem Erzieher widersetzen wollte, unmoralisch seyn würde; gerade so, wie die Staatsgewalt deswegen rechtmäßig ist, weil der Gehorsam gegen diese dem Unterthan

than durch das Rechtsgesetz gebothen ist. Allein jene Eigenschaft kann man nur in so fern dem widerstrebenden Willen des Zöglings beylegen, als ihm die Pflichten, deren Erfüllung der Erzieher von ihm fordert, unbedingt durch das Sittengesetz gebothen sind. Nur die Pflicht des Menschen, ein Mensch zu werden, gehört in diese Klasse; nur diese ist es also, zu deren Erfüllung der Erzieher den Zögling in dieser Periode anzuhalten befugt ist.

Von einer ganz andern Beschaffenheit ist die Wahl einer gewissen Lebensart, oder die Annahme eines gewissen positiven Glaubensbekenntnisses. — Denn was die erstere betrifft, so hängt — auch zugestanden, daß ein jeder Mensch seiner Thätigkeit ein bestimmtes Ziel setzen muß, weil er nur dadurch den allgemeinen Endzweck der Menschheit subjectiv am vollkommensten befördern

kann

kann, — so hängt doch die Wahl dieser Bestimmung nicht von objectiven, sondern größtentheils nur von subjectiven Gründen ab. Selbst die Neigung des Menschen fordert bey dieser Wahl mit Recht eine Stimme, da der Mensch, so wie er ist, nur dann, wenn er mit Liebe seine Laufbahn betrat, muthig die Hindernisse besiegen wird, die ihn sonst bey allen guten Vorsätzen so leicht ermüden. — Was aber die Annahme eines positiven Glaubensbekenntnisses anlangt, so sollte vielleicht das Kind bis zu den Jahren der Unterscheidung nur in der natürlichen Religion unterrichtet, sodann aber mit den verschiedenen positiven Glaubensarten, (die als die verschiedenen Sprachen des Herzens mit Gott zu betrachten sind,) blos historisch bekannt gemacht werden, damit es selbst diejenige wählen könnte, die ihm die herzlichste und natürlichste

zu seyn schiene. Freylich ist dieses eine Idee, die in der Erfahrung nicht so leicht realisirt werden kann. Aber so viel liegt doch am Tage, daß bey unserer Methode der religiösen Erziehung die heiligste, die für das ganze Daseyn des Menschen entscheidendste Angelegenheit von dem Zufalle der Geburt abhängig gemacht wird. Warum bin ich ein Protestant? warum bist du ein Katholik? Freylich sollten wir beyde nur Christen seyn! — So viel liegt am Tage, daß sich die Erziehung eines Kindes in einer bestimmten positiven Religion nur mit dem göttlichen Ursprunge derselben vertheidigen läßt.

Das Resultat dieser Untersuchung ist also dieses: Eigentlich sollte sich der Mensch, wenn er in die Jahre der Mündigkeit tritt, nur in den vollen Gebrauch seiner Freyheit versetzt sehn, den ihm die Natur bey seiner Ge-

Geburt verweigerte. Gleich als käme er jetzt erst aus den Händen der Natur, sollten zwar alle seine Vermögen für einen jeden möglichen Gebrauch, den er von ihnen machen wollte, gebildet seyn, ohne daß jedoch seine Willkühr an einen bestimmten Gebrauch derselben, an einen bestimmten Zweck durch die Erziehung selbst gefesselt wäre. Diese soll ihn ja von den Fesseln befreyen, durch welche ihn die Natur an seine Verwandschaft mit dem Thiere erinnert; sie soll ihn in den Besitz der Herrschaft setzen, zu welcher er über die Natur berufen ist. Wer gab uns das Recht, nur willkührliche Fesseln an die Stelle der natürlichen zu setzen?

Man wende nicht ein, daß die Rücksicht, die man bey der früheren Erziehung auf die zukünftige Lage und Bestimmung des Zöglings nimmt, diesem wenigstens nicht schaden könne. Hier ist vom Rechte die Rede.

Und sollte es der Entwickelung seiner Anlagen keinen Eintrag thun, wenn man ihm eine einseitige Richtung giebt? wenn man ein Gebäude aufführt, ehe man den Grund dazu legte? wenn man den Menschen für diese oder jene Bestimmung bildet, ohne noch den Menschen selbst gebildet zu haben?

Oder fürchtet man, daß nach dieser Methode z. B. die bürgerliche oder religiöse Bildung des Menschen zu spät anfangen, und mithin weniger gelingen würde? Gerade das Gegentheil. Die Bildung des Menschen zum Menschen geht auf alle die Kenntnisse, Fertigkeiten und Wissenschaften, die ihm in einer jeden Lage unentbehrlich sind, ihm eine jede andere Bildung erleichtern. Der Staat braucht nicht blos Bürger, sondern auch Menschen. Die Mitglieder der Kirche sollen nicht blos Hörer, sondern auch Thäter des Wortes seyn. Ohnehin

hin nimmt der Mensch im bürgerlichen Leben so leicht den Geist des Amtes und die Farbe des Standes an, zu welchem er gehört, und es erstirbt in ihm das Gefühl seiner selbstständigen Würde. Der Stand, und nicht der einzelne Mensch hat gewöhnlich einen eigenthümlichen Charakter. Was soll erst aus dem Menschen werden, wenn schon in der frühsten Kindheit seine Individualität gleichsam verwischt wurde? Den Menschen zur bloßen Maschine herabzuwürdigen, und ihn zu einem selbstständigen Wesen zu bilden, sind beydes gleich schwere Aufgaben. Der Staat könnte vielleicht an der Auflösung der einen, wie der andern ein Interesse finden. Aber das Mittel zwischen beyden taugt schlechterdings, auch in politischer Rücksicht, nichts.

Jedoch jener Grundsatz, daß die frühere Erziehung den Menschen nur zum Menschen über=

überhaupt bilden, daß sie nicht das Besondere, sondern nur das Allgemeine vor Augen haben soll, leidet dann eine Ausnahme, wenn die Natur selbst dem Menschen eine gewisse Bestimmung anwies, durch die besondern Anlagen, die sie ihm vorzugsweise dazu ertheilte; und es ist daher die Verschiedenheit der Erziehung, die das männliche und die das weibliche Geschlecht erhalten muß, die vorzügliche Aufmerksamkeit, die auf ein hervorstechendes Taleat des Zöglings zu verwenden ist, mit jenem Grundsatze sehr wohl vereinbar. Zwar soll durch die Erziehung die Natur überhaupt der Willkühr des Menschen unterworfen werden. Aber da der Erzieher weder Anlagen, die das Kind nicht hat, erschaffen kann, noch die Anlagen, die es von Natur hat, vertilgen darf; da, wie an einem andern Orte gezeigt worden ist, durch die besondere Naturbeschaffen-

heit

heit des Menschen der engere Kreis seiner Thätigkeit bestimmt wird, so ist es die Pflicht des Erziehers, diese eigenthümliche Naturanlage vorzugsweise zu entwickeln. Nicht Willkühr, sondern die Natur selbst beschränkt in diesem Falle die Allgemeinheit jener Regel. Ich sage: beschränkt, denn die Ausnahme soll nicht etwa an die Stelle der Regel selbst treten.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich schon zum Theil von selbst das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Arten der speciellen Ausbildung zu der allgemeinen Erziehung des Menschen stehn. Diese nehmlich ist die Bedingung, unter welcher eine jede Erziehung des Menschen zu einem besondern Berufe allein oder doch am vollkommensten gelingen kann; und diese Wahrheit sollte nicht blos die Priorität der erstern in der Zeit, sondern auch für das ganze Le-

ben

ben die Maxime zur Folge haben, daß der Mensch nie über die Pflichten seines Berufs die Entwickelung seiner Anlagen überhaupt vergessen darf. Ein Glück ist es daher, daß der Mensch durch seinen Hang zu Vergnügungen, durch Familienverhältnisse, durch die Religion, und endlich durch den Tod selbst erinnert wird, ein Mensch zu seyn; vor allen Dingen aber, daß ihn seine individuelle Bestimmung selbst allemal auch mehr oder weniger an seine Bestimmung als Mensch erinnert, daß die Fortschritte, die er in jener macht, nie ohne allen Einfluß auf seine Vervollkommnung, als Mensch, seyn können. Freylich hat in dieser Rücksicht die eine Lebensart vor der andern nicht geringe Vorzüge, indem die eine mehr, die andere weniger die gesammten Kräfte des Menschen spannt, die eine mehr, die andere weniger der Reinheit seines Herzens ge-

gefährlich ist, die eine ein interessanteres und mehr menschliches Ziel seiner Thätigkeit setzt, als die andere. Indessen möchten nur die Menschen sich nicht selbst durch blos willkührliche Einrichtungen oder durch erkünstelte Bedürfnisse Arbeiten auferlegen, die sie so leicht von der Natur entfernen, und über die moralische Zweydeutigkeit des Gegenstandes ihre höhere Bestimmung vergessen lassen.

Noch wäre hier der Ort, die verschiedenen speciellen Zwecke der Erziehung in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu betrachten. Allein mit dieser Untersuchung fängt schon die besondere Erziehungswissenschaft an, die hier außer unserm Gesichtskreise liegt.

Drittes Kapitel.

Von den Mitteln, den Endzweck der Erziehung zu erreichen.

Der Gegenstand und der Endzweck der Erziehung ist der Mensch. Welches sind die Mittel, die zu diesem Ziele führen, — die den Menschen zum Menschen machen?

Diese Frage beantwortet der vorliegende Abschnitt. — Im allgemeinen sind es äußere Ursachen, in wie fern jener Zweck durch die Erziehung erreichbar ist. Aber welches sind die Ursachen, welches sind die verschiedenen Arten von Mitteln, die in das Gebieth der Erziehung gehören?

Ehe zur Auflösung dieser Aufgabe geschritten werden darf, ist jedoch eine vorläu-

sige Frage zu beantworten. Ist es denn auch überhaupt möglich, den Endzweck der Erziehung durch äußere Ursachen zu erreichen? Dieser Endzweck war, die moralische Vollkommenheit des Menschen. Allein kann denn der Mensch durch etwas anderes, als durch seinen freyen Entschluß, zu einem guten Menschen gemacht, kann er in so fern, so wie andere Gegenstände der Natur, durch physische Ursachen bestimmt werden? Und sollte es selbst physisch möglich seyn, den Menschen nach Naturgesetzen gleichsam zu bearbeiten, würde nicht das Rechtsgesetz, wenigstens in so fern, als ein Mensch der Erzieher des andern ist, in die Mitte treten. In den ersten beyden Abschnitten beurtheilten wir die Erziehung blos aus dem Gesichtspunkte des gemeinen Menschenverstandes. Hier erheben wir uns zu dem höheren Standpunkte der Metaphysik.

Es zerfällt daher dieses Kapitel in zwey besondre Abtheilungen. Der erstere wird von der — physischen und moralischen — Möglichkeit der Erziehung, der zweyte von den verschiedenen Mitteln handeln, den Endzweck der Erziehung zu erreichen.

Erste Abtheilung.

Von der Möglichkeit der Erziehung.

1. Von der physischen Möglichkeit der Erziehung.

Der Endzweck der Erziehung war, sowohl die Triebfeder, als das physische Vermögen zum Guten in dem Menschen zu entwickeln oder zu erhöhn. Die vorliegende Untersuchung muß also auf die physische Möglichkeit des einen und des andern Gegenstandes gerichtet seyn.

Die

Die letztere Untersuchung soll hier, als die leichtere, vorausgehn. Wenn blos von der Entwickelung der physischen Kräfte des Menschen die Rede ist, so leidet die Möglichkeit der Erziehung an sich (in thesi) keinen weitern Zweifel. Denn in Beziehung auf diese Kräfte ist der Mensch ein Theil der Natur, und mithin den Gesetzen derselben unterworfen. Zwar kann man die Einwendung machen, daß doch am Ende auch diese Art der Bildung von dem Gehorsame oder Ungehorsame, und mithin von dem Willen des Zöglings abhänge. Allein theils kann der Mensch in mehrern Fällen auch ohne sein Zuthun auf eine gewisse Weise gebildet, z. B. sein Körper gegen Hitze und Kälte abgehärtet werden, theils ist der Wille, in so fern blos von der Entwickelung der physischen Anlagen im Menschen, und also nur von Legalität die Rede ist, allerdings auch

durch physische Ursachen, durch Freude oder Leid, Belohnung oder Strafe bestimmbar. In dem einzelnen Falle (in hypothesi) kann freylich gerade diese Aufgabe mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft seyn. Denn auch dadurch bewährt sich die Selbstständigkeit des Menschen, daß so leicht die Bemühungen des Erziehers scheitern, wo ihn nicht das eigne Talent des Zöglings unterstützt. Der Mensch, möchte man sagen, wird nichts, sondern er ist alles. Der Erzieher kann oder soll ihn nicht bilden, sondern nur die Vermögen des Zöglings zur Selbstthätigkeit wecken. Allein jene Schwierigkeiten treffen doch nicht die theoretische, sondern nur die praktische Möglichkeit der Erziehung

Ganz anders ist der Fall, sobald man auf den erstern Zweck der Erziehung, den Willen des Menschen zu bessern, Rücksicht

nimmt. Dieser scheint sogar einen Widerspruch zu enthalten, da er die Freyheit des Willens als bestimmbar durch äußere Ursachen setzt. Freylich würde man diesen Widerspruch dadurch sehr leicht wegräumen können, daß man die Freyheit des Willens selbst läugnete. Ist diese nur eine — vielleicht wohlthätige — Täuschung der Natur, so unterscheidet sich der Mensch nicht der Gattung, sondern nur der Art nach von seinen Mitgeschöpfen, und seine Willkühr, obwohl künstlicher organisirt, steht doch eben sowohl unter Naturgesetzen, wie die Willkühr des Thieres. Die Folgen dieser Philosophie haben etwas fürchterlich Großes. Die Natur wird so das einzige Princip alles Daseyns, aller Erscheinungen. Die Bedingung oder die Art ihrer Wirksamkeit ist der Kampf entgegengesetzter Kräfte. In allen andern Geschöpfen auf dieser Erde, den

Menschen ausgenommen, in dem Erdballe selbst, den wir bewohnen, ist dieser Kampf vollendet. Die streitenden Elemente sind hier gegenseitig in das Verhältniß des Gleichgewichts gesetzt, und die Natur dieser Gegenstände ist unveränderlich. Nur in dem Menschen dauert dieser Kampf, unter dem Nahmen eines Streits zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Tugend und Laster fort. So wie bey jener, so wird auch bey dieser Art der Geschöpfe eine Zeit kommen, (die Dichter nennen sie das goldene Zeitalter,) in welcher dieser Kampf aufhört, das Gleichgewicht der Kräfte endlich hergestellt ist, und der Mensch nun einmal für immer eben so nothwendig den Gesetzen der Moralität gehorcht, als das Thier seinen Trieben, und die Weltkörper den Gesetzen der Bewegung. Was anders, als dieses, fordert die Moral, wenn sie will, daß die Maximen

men des Menschen allgemeine Naturgesetze seyn sollten? — Es ist hier der Ort nicht, diese Philosophie, die allerdings auf das Lob der Consequenz Anspruch machen kann, einer genauern Prüfung zu unterwerfen. So viel ist wenigstens gewiß, daß diese Art, die obige Einwendung zu beseitigen, mit den Grundsätzen im Widerspruche stehn würde, von welchen diese ganze Untersuchung ausgegangen ist. Ob sie auch an sich unbedingt zu verwerfen ist, ist eine andere Frage, und gerade die höchste Aufgabe der praktischen Philosophie. Ob es überhaupt eine solche Philosophie giebt, oder nicht, ob der Mensch sich selbst das unbegreiflichste Geschöpf seyn, ob ihm sein Daseyn, seine Bestimmung, die Außenwelt ein unauflösliches Räthsel bleiben soll, oder nicht, mit einem Worte, die Entscheidung zwischen etwas und nichts, hängt von der Beantwor-

wortung jener Frage ab, der entscheidendsten unter allen und dem Principe aller andern entscheidenden Fragen. Die Freyheit des Menschen, obwohl das unbegreiflichste unter seinen Vermögen, ist dennoch das Princip aller Begreiflichkeit, sobald er sich und die Welt in praktischer Rücksicht betrachtet. Wenn am Ende eine jede Philosophie nur dadurch ihre Wahrheit beurkunden kann, daß sie eine vollständige und consequente Erklärung der Erfahrung ist, so steht die Freyheit des Menschen fester, als eine jede andere Lehre der Philosophie.

An sich also scheint die Aufgabe den Willen des Menschen durch äußere Ursachen zu bessern, einen Widerspruch zu enthalten. Diesen zu lösen, oder zu beseitigen, ist nur ein doppelter Weg möglich. Entweder muß der Wille des Menschen auch als eine physische Kraft betrachtet werden können,

— alsdann ist er, in so fern er dieses ist, auch durch physische, und mithin äußere Ursachen bestimmbar, — oder es muß sich diese Behauptung durch praktische Gründe rechtfertigen lassen; in welchem Falle selbst die theoretische Unbegreiflichkeit des Satzes nichts gegen die praktische Nothwendigkeit desselben vermögen würde.

Also erstens: Kann der Wille des Menschen, d. h. seine Freyheit, in gewisser Rücksicht auch als eine physische Ursache betrachtet werden? — Um diese Frage gehörig zu beantworten, sind bey diesem Willen die Gründe, durch welche er bestimmt wird, von den Wirkungen zu unterscheiden, die er hervorbringt. So wenig er in der erstern Rücksicht als eine physische d. h. den Gesetzen der Natur unterworfene Ursache betrachtet werden kann, so gewiß kommt ihm diese Eigenschaft in der letztern Rück-

sicht

sicht zu, da die Wirkungen, die er hervorbringt, in dem Gebiethe der Natur liegen. Die Frage ist also nur diese, in wie fern er in dieser Beziehung durch äußere Ursachen bestimmt werden kann? — Positiv kann diese Bestimmung deswegen nicht seyn, weil sonst der Wille nicht blos seinen Wirkungen, sondern selbst seinen Triebfedern nach unter den Gesetzen der Natur stehn würde. Es bleibt also nur eine negative Beziehung übrig, worinne die Natur auf den Willen des Menschen steht, oder in welche sie doch gesetzt werden kann, indem man die Hindernisse entfernt, die in der Natur, den Wirkungen jenes Vermögens entgegenstehn. Das Daseyn solcher Hindernisse ist schon mit dem Begriffe eines endlichen Wesens gesetzt. Daß aber die Entfernung derselben zur Besserung des Menschen beytragen müsse, ergiebt sich daraus,

daß das Sittengesetz eine Triebfeder des Willens ist, die nur durch eine entgegengesetzte Triebfeder entkräftet werden kann.

Unter diesen Titel der Erziehung lassen sich auch in der That die wichtigsten Geschäfte des Erziehers bringen, in wie fern er sein Augenmerk auf den Charakter des Zöglings richtet. So ist z. B. der moralische und religiöse Unterricht, den er ihm ertheilt, nur in so fern ein Mittel zur Besserung; als dadurch die Hindernisse entfernt werden, welche Irrthum oder Unwissenheit der Moralität in den Weg legen. (Der höchste Grad von Dummheit ist der Moralität eben so gefährlich, als ihr der höchste Grad der Aufklärung vortheilhaft ist. Einfalt ist eher von einem guten Herzen begleitet, als Klügeley.) So sind die Strafen, die den Zögling treffen, ihrem Hauptzwecke nach Mittel, die dem Gesetze widerstreben

benden Neigungen zu bekämpfen. Mit einem Worte, das was oben eine unmittelbare Erziehung genannt wurde, ist nichts anders, als der negative Einfluß, den die Erziehung auf die Moralität des Zöglings haben kann.

Der zweyte Fall, in welchem eine Erziehung in der engern Bedeutung zulässig seyn würde, wäre dieser, wenn die praktische Vernunft selbst eine solche Erziehung, ungeachtet ihrer Unbegreiflichkeit, zur Pflicht machte. Diese Deduction kann jedoch nicht schon durch die Pflicht der Eltern, ihre Kinder überhaupt zu erziehn, geführt werden. Denn obwohl im allgemeinen der Schluß gilt, was ich soll, das kann ich, so ist er doch nicht auf specielle Pflichten ohne weiteres anwendbar. Sondern es muß sich aus den allgemeinen Grundsätzen der Moral die Nothwendigkeit ableiten lassen, einen po=

positiven Einfluß der Natur auf die Sittlichkeit des Menschen für möglich zu halten. Welches sind nun diese Grundsätze?

Man kann an dem Menschen einen intelligibeln und einen empirischen Charakter unterscheiden. Jener ist das ursprüngliche und übersinnliche, dieser das in der Erfahrung erkennbare Princip unserer Handlungen. Nach theoretischen Grundsätzen können nun zwar auf diesen letztern äußere Gegenstände einen bald wohlthätigen, bald nachtheiligen Einfluß haben, und es kann mithin dieser allerdings der Gegenstand einer positiven Erziehung seyn. Gleichwohl würde man sich gar sehr irren, wenn man schon damit jene Schwierigkeit für gehoben hielte. Denn eine Erziehung, die auf den empirischen Charakter des Menschen gerichtet ist, leistet auch, nach theoretischen Grundsätzen, nichts als eine Veränderung die-

dieses empirischen Charakters. Sie kann die Sitten, aber nicht die Sittlichkeit des Menschen verbessern, da doch diese letztere allein der unmittelbare und höchste Endzweck der Erziehung ist. Soll also diese Bildung des empirischen Charakters, welche doch die einzig mögliche positive Erziehung bleibt, zugleich als eine Veredlung unseres übersinnlichen Charakters betrachtet werden, so kann ganz allein ein praktischer Grund eine solche Behauptung rechtfertigen. Ein solcher Grund läßt sich nun allerdings angeben. —

Es ist eine Pflicht des Menschen, unaufhörlich an seiner moralischen Vervollkommnung zu arbeiten. Die Fortschritte aber, die er im Guten macht, sind für ihn nur aus der Erfahrung d. h. nur aus den Erscheinungen seines empirischen Charakters erkennbar. Es hat daher jene Pflicht für

ihn

ihn den Sinn, daß er seinen empirischen Charakter, seine Handlungsweise in der Erfahrung veredeln soll. So gewiß nun auch äußere Gegenstände auf diesen Charakter Einfluß haben, so gewiß ist er und mit ihm der Erzieher verpflichtet, einen unserer Bestimmung angemessenen Gebrauch von diesen Gegenständen zu machen, so wenig er auch theoretisch die Möglichkeit eines solchen Gebrauchs erklären kann. Eine neue Welt eröffnet sich hier vor den Augen des Menschen. Natur und Freyheit, sonst im Widerstreite mit einander, vereinigen sich zu einem Bunde, und die Gottheit wird der Stifter dieses Bundes.

So viel über diesen Gegenstand. Es grenzt freylich an das Sonderbare, wenn man noch die Möglichkeit der Erziehung untersuchte, nachdem man schon Jahrtausende hindurch erzogen hat. Allein wäre dieses

der einzige Fall, wo der Mensch über das Interesse des Zwecks die Möglichkeit, ihn zu erreichen, vergessen hätte, oder auch vielleicht vergessen sollte? Wäre es der einzige Fall, wo der Mensch in sich selbst und in seinen Mitmenschen bloße Naturgeschöpfe erblickt hätte?

II. Von der moralischen Möglichkeit der Erziehung.

Das Recht zur Erziehung, dessen Deduction hier versucht werden soll, gehört überhaupt unter den Gattungsbegriff einer Gewalt, welche in diesem Falle der Erzieher über den Zögling ausübt. Denn das Wort Gewalt bezeichnet überhaupt einen subjectiv-unbedingten Zwang, d. h. einen Zwang, welchem sich der Gezwungene entweder nicht widersetzen kann, oder nicht widersetzen darf, er mag nun von der Recht-

mäßigkeit dieses Zwanges überzeugt seyn oder nicht; und gerade so fordert der Erzieher von seinem Zöglinge Gehorsam, dieser mag nun mit dem ihm gemachten Vorschriften zufrieden seyn oder nicht.

Eine jede Gewalt aber, unter welcher der Mensch steht, ist entweder eine physische oder eine moralische Gewalt. Die erstere ist ein Zwang, dem sich der Mensch nach physischen Gesetzen nicht entziehen kann. Eine solche Gewalt übt die Natur über ihn aus. Zwar sollte und dürfte er unbedingt über die Natur gebiethen; aber da er nicht der Schöpfer, sondern nur das Geschöpf derselben ist, so muß er sich begnügen, nur seinen Willen von diesen Fesseln zu befreyn. Die andere Art der Gewalt ist ein Zwang, dem der Mensch nach praktischen Gesetzen nicht widerstreben darf. Sie ist entweder eine innere, oder eine äußere Ge-

walt; die erstere soll der Mensch über sich selbst, der Wille über die Neigung, der Geist über das Fleisch ausüben; die letztere ist die Gewalt, die ein Mensch über den andern hat. Die Gewalt des Staates, und die Gewalt des Erziehers dürften die einzigen Fälle seyn, in welchen eine solche Gewalt nach den Grundsätzen des Rechts möglich ist.

Eine jede moralische Gewalt, unter welcher der Mensch steht, beruht auf einer Pflicht; denn das, was nach praktischen Gesetzen unbedingt nothwendig ist, heißt eben Pflicht. Diese Pflicht ist entweder eine Gewissens- oder eine Rechts-Pflicht. Das erstere, in wie fern sie der Grund von derjenigen moralischen Gewalt ist, die der Mensch über sich selbst auszuüben verbunden ist; das letztere, in wie fern eine äußere moralische Gewalt daraus abgeleitet werden soll. Denn da eine solche Gewalt an sich

mit dem Rechte des Menschen auf Selbstständigkeit im Widerspruche steht, so kann nur in einer Rechtspflicht die Vergünstigung liegen, eine Ausnahme von der Regel zu machen. Diese Pflicht kann aber entweder eine Pflicht des Berechtigten, oder eine Pflicht desjenigen seyn, der dieser Gewalt unterworfen ist. Von der erstern Art ist die Pflicht, auf welcher die Gewalt des Erziehers beruht; von der letztern Art die Pflicht, auf welche sich die Staatsgewalt gründet. — Beyde Arten der Gewalt haben daher schon ihrem letzten Grunde nach so vieles mit einander gemein, daß es nicht auffallen darf, wenn in der Erfahrung die Ausübung der einen auf die Ausübung der andern in den mannigfaltigsten Beziehungen steht. Eigentlich sollte der Mensch nur unter einer einzigen Gewalt stehn, d. h. er sollte sein eigner Herr seyn. Allein die Na-

tur und sein Verhältniß zu andern Menschen stehn dieser unbedingten Selbstherrschaft im Wege. Den erstern Feind bekämpft die Erziehung, den andern der Staat. Das erstere Hinderniß wird der Mensch nie ganz bekämpfen, eher kann es ihm mit dem letztern gelingen. Allemal aber wird der Sieg in dem einen Falle, auch den Sieg in dem andern erleichtern.

Diese Pflicht aber, worauf das Recht zur Erziehung beruht, ist ursprünglich die Rechtspflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehn. Eine jede andere Erziehung beruht, dem Rechte nach, auf dieser Verbindlichkeit der Eltern; diese selbst aber auf folgenden Momenten.

Der Satz, auf dessen Beweis bey dieser Deduction alles ankommt, ist dieser: Wer die Ursache von der physischen Existenz eines Menschen ist, (mithin die Eltern,) ist auch

rechtlich verpflichtet, die Ursache von der Existenz desselben, als eines moralischen Wesens, zu seyn, und mithin ihn, wenn er nicht von Natur ein solches Wesen ist, dazu zu bilden, d. h. ihn zu erziehn. (Dieser Satz ist das Princip, worauf das gesammte Elternrecht beruht. Es ist aber die Zeugung des Menschen, da das Kind ohne seinen Willen ins Daseyn gerufen wird, und nur der Anlage nach, nicht aber in der That als ein moralisches Wesen existirt, an sich eben so wenig mit seinen Rechten vereinbar, als wenn es ohne seinen Willen des Lebens beraubt würde. Es ist daher eine Rechtspflicht der Eltern, es durch die Erziehung dahin zu bringen, daß das Kind in reifern Jahren das Leben als eine Wohlthat betrachtet, oder betrachten muß, die es den Eltern zu verdanken hat. Um diesen Zweck zu erreichen, können die Eltern einen

doppelten Weg verfolgen. Entweder sie sehn nur darauf, das Kind für seine Person mit seinem Daseyn zufrieden zu machen, oder sie suchen es zu einem moralischen Wesen zu bilden, welches, als solches, in einer jeden möglichen Lage ein Gut zu schätzen verpflichtet ist, das die Bedingung seiner moralischen Wirksamkeit enthält. Der erstere Weg ist bey weitem der leichteste; denn auch der unglücklichste Mensch wird nicht leicht der Stunde seiner Geburt fluchen, da die Natur aus sehr weisen Absichten dem Leben einen für sich bestehenden Reiz verlieh. Aber abgerechnet, daß er doch allemal unsicher bleibt, so ist eine nur auf dieses Ziel berechnete Erziehung zwar relativ, d. h. in Beziehung auf den Zögling, aber nie an sich, d. h. in Beziehung auf die Würde der Menschheit überhaupt rechtmäßig. Und wenn daher das Recht der Erziehung, so

wie ein jedes andere Recht, auch in der letztern Rücksicht begründet werden muß, so muß die Erziehung auf die Bildung des Menschen zu einem moralischen Wesen gerichtet seyn, und mithin der Erzieher die Pflichten, die der Mensch gegen sich selbst hat, anstatt des Zöglinges vollziehn. — Darf man anders voraussetzen, daß die Menschen, bey der widersinnigsten Handlungsweise, sich dennoch wenigstens durch einen Schein des Rechts mit ihrem Gewissen abzufinden suchen, so scheint es vorzüglich jener relative Rechtsgrund der Erziehung zu seyn, welcher die Art der Erziehung in der wirklichen Welt gewöhnlich bestimmt. Der andere Gesichtspunkt, aus welchem eigentlich die Erziehung betrachtet werden soll, trat, da er nur aus einem höheren Standpunkte gefaßt, und nur unter weit größern praktischen Schwierigkeiten verfolgt werden kann, in

das

das Helldunkel der Ideale zurück. Dieses hergebrachte System der Erziehung, welches alles blos auf den politischen Vortheil des Zöglings und auf dessen Brauchbarkeit für die Welt berechnet, zu verändern, will etwas mehr sagen, als blos die Grundsätze einer richtigern Erziehung aufstellen. Man muß erst auf die Erwachsenen selbst wirken, wenn ihnen dieser Gesichtspunkt einleuchten, oder nicht über die Schwierigkeit des Unternehmens verleidet werden soll. Die Art, wie der Vater sein Kind erzieht, ist in der Regel ein treues Bild von dem Charakter des Vaters. Der Hang, sein Daseyn in dem Kinde gleichsam zu verewigen, der Trieb des Menschen, einen jeden Gegenstand seiner Wirksamkeit in einem Widerschein seines Ichs zu verwandeln, verleitet den Erzieher so leicht, den Zögling nicht als ein Original, sondern nur als ei-

einen Abdruck seines eignen Seyns zu behandeln.

Diese Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu moralischen Wesen zu bilden, ist es nun eigentlich, was den Endzweck und mithin das Recht der Erziehung in theoretischer und praktischer Rücksicht bestimmt. Alles das, wodurch der Wille des Menschen gebessert, und die physischen Kräfte desselben als die Bedingungen seiner moralischen Wirksamkeit entwickelt werden, gehört in den Kreis der Erziehung. Nur müssen es unbedingte Pflichten seyn, zu deren Erfüllung der Erzieher den Zögling verbindet. In so fern hingegen gewisse Pflichten entweder der Neigung, (die Wahl einer gewissen Lebensart,) oder der subjectiven Ueberzeugung eines Jeden, (z. B. die Annahme eines gewissen positiven Glaubensbekenntnisses) einen Spielraum verstatten, in so fern kann eben so

wenig der Erzieher, der nur im Namen der Pflicht zu sprechen befugt ist, auf eine Gewalt über seinen Zögling Anspruch machen. Mit einem Worte also, die obigen blos hypothetischen Behauptungen über den Endzweck der Erziehung erhalten jetzt unbedingte Gewißheit.

Eben so werden durch jene Pflicht die Grenzen bestimmt, die die Strafgewalt des Erziehers zu beobachten hat. Diese Strafen, welche der Erzieher vollstreckt, sollen, mit einem Worte, moralische Strafen seyn, d. h. sie müssen nicht allein verdient seyn, sondern auch in dieser Eigenschaft von dem Erzieher verhangen, und von dem Zöglinge anerkannt werden; sie müssen nicht blos auf die Verhinderung ähnlicher Fehler, sondern auf die Besserung des Zöglinges selbst gerichtet seyn; sie können nicht etwa in einem jeden Uebel bestehn, sondern nur in einem

solchen, das weder der Gesundheit, noch der Moralität des Zöglinges nachtheilig ist. Nach diesen Grundsätzen ist die Rechtmäßigkeit einer jeden besonderen Strafe zu beurtheilen, die sich der Erzieher erlaubt, z. B. die Rechtmäßigkeit körperlicher Züchtigungen, die selbst nicht für das zarteste Alter gestattet seyn dürften. (Die Erzieher, die sich in diese scheinbare Nothwendigkeit versetzt sehn, bestrafen gewöhnlich nur die Fehler, die sie selbst begiengen.) Durch diese Grundsätze wird zugleich der Unterschied zwischen den Strafen des Erziehers, und zwischen den Strafen des Staates, bestimmt.

Es ist bemerkenswerth, daß die elterliche Gewalt eben so oft den Charakter der Staatsgewalt, als diese den Charakter der erstern angenommen hat, ja daß die Gesetze selbst gewöhnlich die elterliche Gewalt nur als einen Theil der Staatsgewalt betrachtet

haben. Sollte vielleicht wirklich die eine aus der andern gegenseitig abgeleitet werden können? Oder liegt hier nur jener so vielumfassende Irrthum zum Grunde, der, indem er die Grenzen zwischen Recht und Moral, zwischen Staat und Menschheit niederreißt, eben sowohl zum Despotismus, als zur Immoralität hinführt? Die Beantwortung dieser Fragen an einem andern Orte.

Zweyte Abtheilung.

Von den verschiedenen Mitteln, den Endzweck der Erziehung zu erreichen.

In demselben Grade, in welchem die Naturvollkommenheit der Geschöpfe steigt, scheint ihnen auch äußere Hülfe zur Entwicke-

ckelung der Keime, die in ihnen liegen, immer unentbehrlicher zu werden. Der Mensch, das vollkommenste unter allen Geschöpfen der Erde, ist auch bey seiner Geburt das hülfloseste. Er würde umkommen, ohne Nahrung und Pflege von seiner Mutter, er würde ein Thier bleiben, ohne Erziehung von seinen Eltern zu erhalten. Woher aber dieser scheinbare Widerspruch? Wollte die Natur, durch diese physischen Banden, die sie zwischen Menschen und Menschen knüpft, eine höhere d. h. moralische Verbindung unter ihnen vorbereiten? — Es ist in einem hohen Grade interessant, diese und ähnliche Ansichten der Natur zu verfolgen. Denn wer hätte so wenig von der theoretischen Unsicherheit seiner moralischen Grundsätze zu fürchten, daß er sich nicht gegen den Skepticismus des Verstandes durch die Lebendigkeit seines Glaubens waffnen sollte?

Die äußern Ursachen nun, durch welche dieses hülflose Geschöpf zum Menschen gebildet wird, sind entweder die Natur oder andere Menschen. Beyde Ursachen lassen sich eben so einander entgegensetzen, wie die theoretische und praktische Philosophie, und erschöpfen eben so das gesammte Feld der Möglichkeit, wie die letztere Eintheilung.

Der Einfluß, den erstens die Natur auf die Erziehung des Menschen hat, beruht theils auf mechanischen und chemischen Gesetzen, theils auf dem ästhetischen Eindrucke, den die Natur auf den Menschen macht, theils auf den Aufgaben, die sie ihm in theoretischer und praktischer Rücksicht vorlegt. — Daß selbst die moralische Bildung des Menschen unter dem Einflusse derjenigen Gesetze steht, deren Wirkungsart an einem bestimmten Orte das Clima genannt wird, daß z. B. das Feuer der Leidenschaf-

ten durch äußere Kälte gedämpft, durch äußere Wärme aber erhöht wird, u. s. w. sind sehr bekannte Erfahrungssätze. Indessen scheint doch der Mensch bey weitem weniger von diesem Einflusse der Natur abhängig zu seyn, als andere Geschöpfe. Unter allen Himmelsstrichen kann er leben und gedeihen; und auch in diesem Falle scheint die Natur darauf hinzudeuten, daß sie in dem Menschen, auch seinen physischen Anlagen nach, ein möglichst selbstständiges Geschöpf hervorbringen wollte. Diese Ansicht scheint sich mit jedem Schritte zu bestätigen, den man in der Erkenntniß der menschlichen Natur thut. Man betrachte nur z. B. das Erkenntnißvermögen des Menschen, das grenzenlose Gebieth seines Wissens, die tausendfachen Verbindungen, in welche seine Vorstellungen unter einander gesetzt werden können, die Wunder der Ein-

bildungskraft, — that nicht die Natur das Reich der Möglichkeit ins Unendliche für den Menschen auf, damit er selbst das Reich der Wirklichkeit desto enger beschränken könnte?

Jedoch jene erstere Beziehung, in welcher die Natur auf die Bildung des Menschen steht, hat etwas Demüthigendes für ihn. Sie macht ihn nur mit einem Feinde bekannt, den er zu bekämpfen hat. Erfreulicher ist die zweyte, die aus dem ästhetischen Eindrucke, den die Natur auf den Menschen macht, hervorgeht. — Wem sollte nicht höher und feyerlicher und menschlicher das Herz schlagen, wenn er den gestirnten Himmel über sich, oder das empörte Meer unter sich erblickt, oder wenn allgewaltig der Sturm durch den einsamen Wald rauscht, wie der Flügel der Zeit durch die Geschlechter der Menschen? Der Mensch,

ein Kind der Natur, wird so leicht dem Bilde seiner Mutter unähnlich. Er sollte öfterer mit ihr umgehn, um nicht den Zweck der Cultur über die Mittel zu vergessen. Vielleicht könnte man nicht besser für die Wohlfarth der Nation sorgen, als wenn man die Regenten durch ein Gesetz verpflichtete, zu gewissen Zeiten die Einsamkeit in der freyen Natur zu suchen. Jedoch das Gesetz ist überall ein todter Buchstabe. Der Geist, der in dem Gesetze lebt, und in dem Menschen leben soll, stirbt so leicht mit der Freyheit der Handlung.

Endlich ist die Natur auch in so fern ein Mittel zur Erziehung des Menschen, als sie theils für seinen Verstand ein verschlossenes Buch, theils für seine Absichten ein mächtiges Hinderniß ist. — In der ersten Rücksicht trägt die Natur sowohl unmittelbar, als mittelbar zur Cultur des Men-

schen bey, indem sie theils seinen Geist zur Thätigkeit weckt, theils, wie die Wissenschaft überhaupt, sein Herz veredelt. Diese Würde der Wissenschaften überhaupt würde man gewiß weniger verkannt haben, wenn man immer zwischen Wissenschaft und Gelehrsamkeit, zwischen einem rhapsodischen und systematischen Wissen unterschieden hätte. Insbesondere aber dürfte die Naturwissenschaft auf diese Ehre Anspruch machen, da sie durch uns die Wunder, d. h. durch die Gesetzmäßigkeit der Natur, als durch ein Symbol der übersinnlichen Welt, auf unsere höhere Bestimmung unaufhörlich aufmerksam macht; und selbst der Moral, als Wissenschaft betrachtet, dürfte sie in dieser Rücksicht den Vorzug streitig machen, da nichts so gefährlich für die Tugend des Menschen ist, als wenn er die Gesetze der Pflicht in die Kälte der Speculation taucht, und mit

ih-

ihnen, als mit bloßen Begriffen, spielt. — Die andere Bemerkung aber, daß die Natur die Kräfte des Menschen entwickele durch die Hindernisse, die sie der Erreichung seiner Absichten und der Befriedigung seiner Bedürfnisse entgegensetzt, beruht auf einem Gesetze, unter welchem die Thätigkeit eines jeden organischen Wesens steht, und das aus dem Begriffe des Organismus selbst hervorzugehn scheint. Dieser ist nehmlich gleichsam das Mittelglied zwischen den Producten der Natur und zwischen moralischen Wesen. So wie jene durch äußere und unbedingte Nothwendigkeit, diese aber durch Freyheit bestimmt werden, so beruht das Leben eines organischen Körpers auf Reizen, d. h. es ist theils ein Product der Selbstthätigkeit, welche, da sie äußerlich bedingt ist, Erregbarkeit genannt wird, theils ein Product der äußern Nothwendigkeit, welche,

da sie wiederum durch die Erregbarkeit bedingt ist, Reiz genannt wird. Und dieses Gesetz der organischen Natur, (das Brownische) scheint deswegen unwidersprechlich fest zu stehn, weil es die Bedingung ist, unter welcher allein die organische Natur von der unorganischen getrennt werden kann. Auf den Menschen aber ist es auch in moralischer Rücksicht anwendbar. Denn es ist schon oben das Befugniß dargethan worden, die Sinnenwelt als ein Analogon der moralischen zu betrachten.

Jedoch bey allen den mannigfaltigen Beziehungen, worinne die Natur auf die Cultur des Menschen steht, würde sich dieser, sollte er nur unter dieser Leitung heranwachsen, wenig oder gar nicht über das Thier erheben. Wenigstens scheinen die interessanten Beyspiele, wo Kinder entfernt von aller menschlichen Gesellschaft nur unter den Thie-

ren des Feldes heranwüchsen, den Satz über allen Zweifel zu erheben, daß der Mensch nur unter Menschen und durch Menschen zum Menschen gebildet werden kann. Der Begriff der Erziehung begreift auch in der engern Bedeutung nur diese Art der menschlichen Cultur unter sich. Wenigstens ist die Erziehungswissenschaft nur in so fern ein besondrer Theil der praktischen Philosophie.

Man denke sich daher z. B. — und es ist interessant, zuweilen in Gedanken einen gewissen Gegenstand, einen gewissen Theil der Erfahrung mit allen seinen Folgen aufzuheben und sich zu fragen, wie würde es dann mit den Menschen stehn? — man denke sich also, daß eine Generation mit der andern nicht nach und nach, sondern plötzlich und auf einmal wechselte, daß also nicht die Denkart, der Charakter, die Ueberzeugungen der abtretenden Generation auf die

nachfolgende übergehn könnten, daß nicht der Ernst des Alters durch die Scherze der Jugend erheitert, nicht das Feuer des Jünglings durch die Kälte des Mannes gemildert würde, wie ganz anders würde die Geschichte der Menschheit ausfallen? Ich will nicht dieses Bild weiter ausführen. Gewiß aber kann es zu sehr wichtigen praktischen Resultaten Veranlassung geben.

Die Erziehung des Menschen durch Menschen ist aber von doppelter Art. Entweder sie geht aus den allgemeinen Verhältnissen, worinne die Menschen zu einander stehn, als eine natürliche Folge derselben hervor, oder sie ist das specielle Verhältniß, worinne der Erzieher zu seinem Zöglinge steht, die Folge einer absichtlichen Bildung. Nur die letztere ist eigentlich der Gegenstand der Erziehungswissenschaft. Jedoch sey es mir erlaubt, auch von jenen allgemeinen Verhältnissen,

die zur Erziehung des Menschen beytragen, hier einiger der vorzüglichsten zu gedenken. Andere z. B. die Geschlechtsverschiedenheit, sind schon oben beyläufig erwähnt worden; und eins der wichtigsten, das bürgerliche Verhältniß, gehört erst für den zweyten Theil dieser Schrift.

Fürs erste also ist es der Umgang mit Menschen überhaupt, der den wohlthätigsten oder nachtheiligsten Einfluß auf die Bildung des Menschen hat. Hier nur einige Bemerkungen über diesen so reichhaltigen Gegenstand. — Es ist merkwürdig, was doch alles in der Welt die Stelle der Tugend vertreten muß. An kleinen Orten ist es die Furcht vor übler Nachrede, an größern der Ton der feinen Welt. Dieser letztere ist in seiner höchsten Vollkommenheit ein System, nach welchem man im Umgange das wenigstens scheinen muß, was man eigentlich wirklich seyn

soll.

sollte; und es ließe sich daher scherzweise behaupten, daß man a priori eine Theorie des guten Tones aufstellen könnte. — Die verschiedenen Gegenstände des gesellschaftlichen Gesprächs sind in moralischer (so wie in politischer) Rücksicht von der größten Wichtigkeit. Eine jede große Handlung, eine jede große Begebenheit, bringt, als ein Gegenstand des allgemeinen Gesprächs, vielleicht noch wichtigere Folgen hervor, als sie an sich hatte; und eben so wirkt der wahrhaft große Mann vorzüglich in so fern auf sein Zeitalter. Das gesellschaftliche Gespräch ist gleichsam ein chemischer Proceß, wodurch Behauptungen, Handlungen, Begebenheiten in ihre Bestandtheile zersetzt werden, indem sie ein jeder auf seine Weise betrachtet. So wie die Denk- und Sinnesart des Menschen das Auflösungsmittel ist, so muß auch dieses Medium selbst dadurch verändert werden. — End-

— Endlich das Spiel, insbesondere das Chartenspiel, ist zwar in der Regel der Moralität nichts weniger als vortheilhaft. Indessen kann es doch gar sehr von dem Menschen benutzt werden, sich selbst und andere kennen zu lernen. Es ist nicht selten ein Bild des menschlichen Lebens.

Ein zweytes Mittel zur Erziehung des Menschen sind die Familienverhältnisse, in welchen er steht. Der Kreis von Menschen, in welchem das Kind heran wächst, ist für dieses die Welt im Kleinen. Wenn schon der Umgang mit Menschen überhaupt einen wichtigen Einfluß auf unsere Bildung hat, so muß dieser Einfluß am wichtigsten seyn in einem Alter, das bildsamer, und in einem Verhältnisse, das inniger und dauernder ist, als ein jedes andere. Und ist nicht in der That ein jedes Hauswesen ein Staat im verjüngten Maasstabe? Der Hausherr und

die Hausfrau bilden die Regierung. Jener hat die Gesetzgebende, diese die executive Gewalt in Händen. Kinder und Dienstleute sind die Unterthanen, jene von dem begünstigten, diese vom niedern Stande, jedoch beyde Mitbürger desselben Gemeinwesens.

Endlich gehört noch ganz besonders in diese Klasse von Erziehungsmitteln, das Verhältniß, worinne der Mensch mit andern als Mitglied einer kirchlichen Gesellschaft steht. — Ich will mich hier nicht auf die besondere Beschaffenheit desjenigen Religionssystems berufen, das der Verfassung der christlichen Kirche zum Grunde liegt. Schon von Andern ist es bemerkt worden, daß gerade diese Religion in einem vorzüglichen Sinne als eine Anstalt zur Erziehung des Menschengeschlechtes betrachtet werden könne. In ihrer hohen Einfalt ist sie eben sowohl die Religion des kindlichen, als des gebildeten

ten Menschen, und läßt der Denkfreyheit einen so weiten Spielraum, daß sie mit allen den verschiedenen Systemen der Speculation, durch welche der menschliche Geist zur Wahrheit durchzudringen strebte, gepaart werden konnte. Jedoch schon die Idee einer Kirche an sich, die Idee von einer allgemeinen Vereinigung der Menschen zur Verehrung des einigen Gottes, und der Standpunkt, den diese Idee dem Menschen anwies, hat vielleicht eben so viel Einfluß auf die moralische Cultur der Menschen gehabt, als der Inhalt der christlichen Religion selbst. — Es giebt gewisse Begriffe, die, so wie sie einmal in ihrer ganzen Bestimmtheit gefunden sind, das gesammte Gebieth unserer Ueberzeugungen in einem neuen Lichte, in einem neuen Gesichtspuncte zeigen. Die Idee einer allgemeinen Kirche gehört in diese Klasse. Das, was die Entdeckung der Bewegungs-

gesetze für die Physik war, war vielleicht die Aufstellung jenes Begriffs für die Moral. Denn mit diesem Begriffe that sich eine neue Welt, die moralische, den Augen des Menschen auf, die Gesetze der Moral erhielten ein neues Licht und eine neue Stärke, als Gesetze eines einzigen Willens und eines einzigen Reiches, und die Einheit der sinnlichen und übersinnlichen Welt anschaulicher vor dem Geiste des Menschen. Ja wenn anders das neuere Europa Vorzüge vor der Vorzeit oder vor andern Theilen der Erde, in Beziehung auf Cultur hat, so hat gewiß jene mit der christlichen Religion verbreitete Idee den wichtigsten Antheil an diesem Ruhme. Warum, könnte man wohl fragen, wurde diese Idee nicht früher dem Menschen deutlich? Warum entgieng sie insbesondere dem Scharfsinne der Griechen?

Jedoch diese und ähnliche Mittel würden

auch

auch ohne die Mitwirkung des Erziehers zur Cultur des Menschen beytragen, so sehr sie auch übrigens von diesem absichtlich für seinen Zweck benutzt werden können und sollen. Wir gehn jetzt zu den besondern Mitteln über, die dem Erzieher bey seinem Geschäfte zu Gebothe stehn. Diese einzeln anzugeben, über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit, über ihren Werth oder Unwerth zu entscheiden, gehört nicht für die Erziehungswissenschaft, sondern für die Erziehungskunst. Die erstere beschränkt sich auf die Classification dieser Mittel.

Ueberhaupt aber dürften sie sich unter einem fünffachen Eintheilungsgrund bringen lassen. Die Gesetze, nach welchen diese Mittel wirken, der Gegenstand, auf welchen, das Subject, von welchem, der Zweck, zu welchem, und die Art, wie sie anzuwenden sind, — dieß sind die möglichen Gesichts-

sichtspunkte, auf welche sie zurückgeführt werden können.

Mit diesen verschiedenen Gesichtspunkten eröffnet sich ein beynahe unendliches Feld für die Untersuchungen der Erziehungskunst. Und doch dürfte am Ende das Resultat dieser Untersuchungen einfacher seyn, als man erwarten sollte, wenn nicht die willkührlichen Einrichtungen der Menschen auch der Theorie so viele blos erkünstelte Aufgaben vorlegten, wenn nicht eben darinne ein ganz vorzügliches Geschäft der Erziehungskunst bestünde, das Hypothetischnothwendige mit dem Absolutnothwendigen zu vereinigen.

Beschluß.

Die gesammte Erziehungswissenschaft hatte am Ende drey Hauptfragen zu beantworten: Welches ist der Gegenstand, welches der End-

Endzweck und welches die Methode der Erziehung? — Das Resultat, welches die hier angestellte Untersuchung lieferte, dürfte sich am besten in folgende Worte zusammen fassen lassen: Die Erziehung soll den Menschen zum Menschen auf eine menschliche (d. h. seiner Natur angemessene) Weise bilden. Dieser und kein anderer Grundsatz ist der Grundsatz der Erziehungswissenschaft.

Der erstere Theil dieser Wissenschaft gehört der Naturlehre, der zweyte der Moral, der dritte der Politik, und zwar, da die dritte Frage der zweyten untergeordnet werden soll, der Moralpolitik an. Die Erziehungswissenschaft ist daher nicht eine einfache, sondern eine aus mehrern Wissenschaften zusammengesetzte Wissenschaft; und schon deswegen schwerer, als eine andere, zu vollenden.

Jedoch gerade hieraus erklärt sich auf

der andern Seite der hohe Rang, den diese Wissenschaft in dem Gebiete des menschlichen Wissens einnimmt. Der Mensch ist ein Bürger zweyer verschiedener Welten, der sinnlichen und der übersinnlichen. Es ist eins der höchsten praktischen Probleme, den Menschen, selbst durch äußere Ursachen, von den Fesseln der erstern zu befreyen, und den Gesetzen der letztern zu unterwerfen. Die Erziehungswissenschaft ist bestimmt, diese Aufgabe zu lösen. Alle andere Wissenschaften, die auf diesen Zweck berechnet sind, sind entweder nur Theile von jener, oder ihr untergeordnet. Die Staatswissenschaft insbesondere, dürfte nur aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, derjenigen Vollkommenheit genähert werden können, deren sie so lange, als eine abgesonderte Wissenschaft behandelt, entbehrt hat.

Zwei-

Zweyter Theil.

Von der

Erziehung der Menschen

durch den Staat.

Vorerinnerung.

Die Erziehung der Menschen kann entweder mittelbar oder unmittelbar die Angelegenheit des Staates seyn; sie ist es unmittelbar, in wiefern der Staat Anstalten trift, welche geradezu auf den Endzweck der Volkserziehung berechnet sind; sie ist es mittelbar, in wiefern er nur den Einrichtungen und Maaßregeln, die er an sich zu andern Absichten wählt, eine solche Richtung giebt, daß er sich von ihnen einen wohlthätigen Einfluß auf die Cultur der Menschen, versprechen darf. Die Erziehung ist also in dem erstern Falle der Endzweck, in dem zweyten aber nur die Folge der von dem Staate getroffnen Anstalten.

Es zerfällt also der zweyte Theil dieser Schrift in zwey Abschnitte; der eine, wie der andere hat nicht blos die Erziehung des einzelnen Menschen, sondern die Erziehung des Menschengeschlechtes überhaupt zu seinem Gegenstande; so gewiß der Staat eine allgemeine und auf die Vereinigung der gesammten Menschheit berechnete Verbindung ist.

Uebrigens verwahrt sich der Verfasser im Voraus gegen den Vorwurf der Unvollständigkeit. Einen Gegenstand der praktischen Philosophie sollte man vielleicht nie erschöpfen wollen.

Erster Abschnitt.

Von der

Erziehung

in wie fern sie unmittelbar die Angelegenheit des Staates ist.

Einleitung.

Bei ungebildeten Völkern kümmert sich die Regierung wenig oder gar nicht um die Erziehung. Die Erziehung ist die Sache der Aeltern, und da diese durch ihr eigenes Interesse und durch den beschränkten Kreis ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten, welchen die Einfachheit der Staatsbedürfnisse vollkommen entspricht, von selbst bestimmt werden, dem Kinde eine Erziehung zu geben, die zugleich dem Interesse des Gemeinwesens Gnüge thut, so fehlt auch schon die Hauptveranlassung, welche den Regenten zur Leitung dieser Angelegenheit bestimmen könnte.

Bei steigender Cultur verändert sich der Schauplatz. Das politische Verhältniß des

Menschen wird sehr oft der Zweck, auf welchen er seine Lebensbahn berechnet. Anstatt, daß der Staat vorher nur als ein Mittel betrachtet wurde, einem einzelnen Bedürfnisse der Menschen abzuhelfen; wird jetzt nicht selten, der Mensch selbst für ein Mittel angesehen, den Staatszweck zu erreichen. So wie mit dem wachsenden Reichthume der Gesellschaft der Unterschied zwischen Reichen und Armen abstechender wird, so hindert oft Armuth die Aeltern an der Erfüllung ihrer Pflichten. Endlich da sich unter diesen Umständen die Gegenstände und Zwecke der Erziehung bis ins unendliche vervielfältigen, so ist die Privaterziehung, die das Kind erhält, bey weitem nicht immer hinreichend, den Menschen zum Bürger zu bilden. Aus allen diesen Ursachen, welche noch durch die besondere Natur einer Staatsverfassung ein neues Gewicht erhalten

ten können, ist ein jeder Fortschritt in der Cultur gewöhnlich auch ein neuer Grund, die Volkserziehung immer mehr und mehr zur Angelegenheit des Staates zu machen; bis einst der Zustand der vollendeten Cultur die Menschen vielleicht auch in dieser Rücksicht zu dem Punkte zurück führen wird, von welchem sie ausgegangen sind.

Allein je mannigfaltiger die Versuche sind, die man, das Problem der Staatserziehung zu lösen, gemacht hat, und je größer das Interesse ist, welches der Staat an dieser Aufgabe nimmt, desto dringender ist es, sie einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterwerfen, deren Schwierigkeiten sich aus dem einen und aus dem andern Umstande im Voraus ergiebt. Es zerfällt diese Aufgabe, so wie eine jede andere Frage der praktischen Philosophie, in zwey besondere Aufgaben. Fürs erste was darf, — und

fürs

fürs zweyte, was soll der Staat unmittelbar für die Volkserziehung thun? Die erstere gehört der Rechtswissenschaft an, die letztere der Politik, wir gehen jetzt zur Beantwortung dieser Fragen fort.

Erste Abtheilung.

Beantwortung der Frage: ob und in wie fern der Staat berechtigt ist, die Erziehung unmittelbar als eine Angelegenheit des Staates zu betreiben?

Die Beantwortung dieser Frage hängt nothwendig von den Grundsätzen ab, die man über die Grenzen der Staatsgewalt und mithin über das Staatsrecht überhaupt festsetzt. Eine Menge Streitigkeiten über die Staatserziehung, so wie über viele andere Gegenstände der Politik würden ent-

we-

weder ganz weggefallen, oder auf eine andre Art geführt worden seyn, wenn man immer auf diese Verschiedenheit der Systeme, die sich über das Staatsrecht aufstellen lassen, Rücksicht genommen hätte.

Es ist aber, wie der Verfasser an einem andern Orte gezeigt hat, überhaupt ein dreyfaches System des Staatsrechtes denkbar. Entweder wird der Staat als eine der Kirche untergeordnete Anstalt für die zeitliche Wohlfahrt der Menschen betrachtet, oder Glückseligkeit überhaupt, oder endlich die Darstellung eines rechtlichen Verhältnisses unter den Menschen, ist der Endzweck des Staates. Da hier der Ort nicht ist, über den Werth oder Unwerth dieser verschiedenen Systeme zu entscheiden, so gehn wir sogleich zu den Folgen fort, die ein jedes derselben in Beziehung auf die vorliegende Frage hat.

I. Beantwortung der aufgestellten Frage nach dem erstern Systeme.

Geht man von dem Satze aus, daß der Staat eine der Kirche untergeordnete Gesellschaft sey, so kann man wiederum entweder blos philosophische Grundsätze, oder die positive Constitution einer bestimmten Kirche z. B. der Katholischen, bey der Beantwortung der aufgestellten Frage zum Grunde legen.

In dem erstern Falle dürfte das Recht des Staates zur Volkserziehung durch jenes System nur negativ und in Beziehung auf die Rechte der Kirche bestimmt werden können; das heißt, man sieht wohl so viel, daß die Erziehung nicht in so fern für den Staat gehören könne, als sie die Sache der Kirche ist, daß mithin die Staatserziehung nicht den ganzen Zweck der Erziehung

hung umfassen, sondern der religiösen Erziehung untergeordnet seyn müsse.

Aber wie weit der Staat in Beziehung auf seine Unterthanen gehn könne oder nicht, darüber läßt sich nach diesem Systeme höchstens nur so viel behaupten, daß auch nach religiösen Grundsätzen das Privatinteresse des Staats dem Interesse der Menschheit nachstehn muß.

Im zweyten Falle wird die aufgestellte Frage, so wie überhaupt die Politik großentheils zu einem Gegenstande der positiven Theologie, und gehört daher nicht weiter für eine philosophische Untersuchung. So viel läßt sich jedoch voraus sehen, daß die Kirche, überzeugt von der Macht, den die Eindrücke der Kindheit über das Gemüth des Menschen haben, die Staatsgewalt in dieser Rücksicht möglichst beschränken, oder

mit Eifersucht bewachen werde; und daß der Staat aus derselben Ursache je nach dem seine Verfassung mit der Constitution der Kirche in Verbindung steht oder nicht, den Absichten derselben bald willig entgegen kommen, bald mit seiner ganzen Macht, sich widersetzen werde. — Die Geschichte bestätigt vollkommen diese Voraussetzung. Die Hierarchie der katholischen Kirche, der Stolz des menschlichen Verstandes, wenn auch nicht des menschlichen Herzens, wußte sehr bald die Erziehung des Volks fast ausschließlich an sich zu ziehen, und so wie sie dadurch allerdings auf der einem Seite eine Wohlthäterin des Menschengeschlechts wurde, so begründete sie auf der andern eben dadurch eine Herrschaft, die, wenn man die Mittel mit dem Erfolge vergleicht, die wunderbarste ist, womit uns die Geschichte bekannt macht.

II. Beantwortung der aufgestellten Frage nach dem zweyten Systeme.

Das zweyte System, nach welchem Glückseligkeit oder die Erreichung aller menschlichen Zwecke zum unmittelbaren Endzweck des Staates erhoben wird, ist, so sehr es auch allen Wünschen der Menschen zu entsprechen scheint, dennoch der eigentliche Feind aller Glückseligkeit, (welche aufhört so bald sich ein anderer des Richteramtes darüber anmaßt,) und die Quelle woraus der Despotismus von jeher Beschönigungs-Gründe schöpfte. Der Staat ist unter dieser Voraussetzung eine Vereinigung mehrerer Menschen zu einem einzigen Menschen, (eine Platonische Republik,) die Staatsgewalt ist nichts anders als die Gewalt, welche im Stande der Natur ein jeder Mensch über sich selbst ausüben darf und soll, und mit der Allgemeinheit des End-

zwe-

zweckes streitet ein jeder Vorbehalt, auf welchen die einzelnen Mitglieder des Staates gegen die Regierung Anspruch machen wollten.

Man kann hieraus leicht abnehmen, wie weit sich nach diesem Systeme das Recht des Staates zur Volkserziehung erstrecken werde. Der Staat ist ja unter dieser Voraussetzung nichts anders, als ein Hauswesen im Großen, und der Regent nicht blos seinen Pflichten, sondern auch seinen Rechten nach der Vater des Volks. So gewiß also die Erziehung, die der Mensch erhält, die Basis seines künftigen Glückes ist, so gewiß ist auch der Staat verpflichtet und berechtiget die Erziehung allen ihren Theilen nach vor sich zu ziehn; und die Gewalt des Vaters selbst, ist nur als ein Amt zu betrachten, welches ihm der Staat verlieh.

Noch läßt sich das Recht des Staates zur Volkserziehung auch auf eine andere

Wei-

Weise aus diesem Systeme ableiten, ich meine aus dem Privatinteresse der Regierung. Was die Grenzen dieses Rechts betrift, so führt die eine und die andere Deduction zu denselben Resultaten. Denn es ist nach diesem Systeme eine Trennung zwischen dem Interesse der Staatsgewalt, und zwischen dem Interesse der Unterthanen an sich (in thesi) undenkbar, oder, mit andern Worten, es ist einerley ob man ein gewisses Recht der Regierung aus dem subjectiven Zwecke der Staatsgewalt oder aus dem objectiven Zwecke des Staates ableitet, da die Wohlfahrt des Staates durch die Wohlfahrt der einzelnen, und diese durch jene durchgängig bedingt ist.

III. Beantwortung der aufgestellten Frage nach dem dritten Systeme.

Das dritte System, das eigentlich ausschlüßlich den Namen eines staatsrechtlichen

Systemes führen sollte, ist, ungeachtet es auf rechtlichen und mithin ganz einfachen Grundsätzen beruht, dennoch in der Erfahrung am wenigsten befolgt worden, sey es nun daß die Regierungen den Reitzungen der Herrschergewalt, oder bei dem Hange der Menschen zur Trägheit dem eisernen Gebothe der Noth nicht widerstehen konnten. Denn überhaupt hat das Recht wohl keinen gefährlichern Feind, als die Noth; und man hat vielleicht den Namen eines Nothrechtes nur deshalb erfunden, weil so manche Einrichtungen im Staate sich nur aus diesem Principe rechtfertigen lassen.

Nach diesem Systeme nun ist die Sanction des Rechtsgesetzes, die Darstellung eines rechtlichen Verhältnisses unter den Menschen, der Endzweck des Staates. Denn wenn man gewöhnlich diesen Endzweck nur auf eine bestimmte Anzahl von

Menschen einschränkt, so ist dieses ein Zusatz, der nur aus der Erfahrung entlehnt ist; und eben so wenig ist Sicherheit ein mit dem obigen gleichbedeutender Ausdruck für den Endzweck des Staates.

Die Rechte der Staatsgewalt sind theils objective, theils subjective Rechte. Jene sind die Bedingungen, unter welchen der Staatszweck überhaupt erreicht werden kann, diese aber die Mittel, durch welche die Staatsgewalt in den Stand gesetzt wird jenem Endzwecke zu entsprechen. Die erstern sind positiv, die letztern nur negativ durch das Rechtsgesetz bestimmt, und diese Grenzen der letztern sind Folgen von den objectiven Rechten und Pflichten der Staatsgewalt. In der würklichen Welt wird jedoch nur zu oft diese Ordnung umgekehrt, und man verwandelt sogar die subjectiven Rechte der Staatsgewalt, unter dem Na-

men des Staatsinteresses, in ein Princip für die Ausübung ihrer objectiven Rechte. Der Fehlschluß welcher hier zum Grunde liegt, und nicht oft genug gerügt werden kann, ist dieser: Eine Gesellschaft, die einen gewissen Zweck erreichen soll, ist auch befugt, alle diejenigen Mittel anzuwenden, ohne welche jener Zweck für sie unerreichbar ist; und mithin wird auch der Staat befugt seyn, Kraft der stillschweigenden Einwilligung seiner Mitglieder, alles das zu thun und ihnen aufzuerlegen, wodurch er in den Stand gesetzt wird, seinem Endzwecke zu entsprechen. Dieser Schluß ist vollkommen richtig sobald man, was den Staat betrift, die Einschränkung hinzusetzt, daß diese Mittel nicht mit dem Endzwecke selbst im Widerspruche stehen dürfen. Allein so sehr auch diese Einschränkung kaum einer Erwähnung werth zu seyn

scheint,

scheint, so liegt es doch überall in der Natur des Menschen, den Zweck über die Mittel zu vergessen. — Um den Sinn dieser Einschränkung an einem Beyspiele deutlich zu machen, so ist der Staat allerdings befugt Abgaben und Dienste von seinen Gliedern zu fordern. Aber er übersieht die Grenzen, die seiner Gewalt durch die Rechte der Menschheit gesetzt sind, wenn er seine Unterthanen, was den freyen Gebrauch ihrer Kräfte und die Verwaltung ihres Vermögens betrift, einem positiven Einflusse, gleichsam einer Ober Vormundschaft, seines Privatvortheiles halber, unterwirft. Der Staat kann von dem, was der Unterthan hat, fordern, was die Verwaltung des gemeinen Wesens erheischt, nicht aber vorschreiben, was der Unterthan seyn, und werden, und erwerben soll, er müßte denn den Menschen in eine bloße Maschine verwan-

wandeln, d. h. das moralische Interesse des Rechts und des Staats vernichten wollen. Und in der That hätte die Natur wohl in keinem ihrer Geschöpfe Zweck und Mittel so schlecht auf einander berechnet, als in dem Menschen, wenn dieses die Bestimmung des Menschen seyn sollte.

Es fragt sich nun, ob und in wiefern das Recht der Erziehung, zu den objectiven Rechten der Staatsgewalt gerechnet werden kann. Oder, mit andern Worten, giebt es eine Rechtspflicht, den Menschen zu erziehen, und welches sind die Grenzen des durch diese Pflicht begründeten Rechts? Denn da der Staat, einem Jeden sein Recht zu gewähren, verpflichtet ist, und da eben auf dieser Verbindlichkeit die objectiven Rechte der Staatsgewalt beruhen, so ergiebt sich von selbst die Identität der einen und der andern Frage. — Eine solche Rechts-

pflicht giebt es nun allerdings. Es ist die Pflicht der Aeltern, ihre Kinder zu erziehen, und der Staat ist um so mehr gehalten, den Kindern eine dieser Rechtspflicht angemessene Erziehung zu gewähren, da sie zugleich als seine Erzeugnisse, wegen des Schutzes, den er den Aeltern gewährte, (als Landeskinder,) betrachtet werden können.

Es ist daher der Staat verpflichtet und berechtiget, 1) die Erziehung, welche das Kind von seinen Aeltern erhält, oder mit einem Worte, die älterliche Gewalt seiner Oberaufsicht zu unterwerfen. Wie weit jedoch in dieser Rücksicht das Recht des Staates gehe, ist eine sehr schwierige Aufgabe. Zwar sind die Grenzen der älterlichen Gewalt, durch die Grundsätze des Naturrechts scharf genug bezeichnet; so sehr auch die positiven Gesetze von jenen Grundsätzen und von einander selbst abweichen. Denn diese Mannigfal-

tig-

tigkeit der positiven Gesetze entsteht in diesem Falle nicht so, wie in andern, aus der Unbestimmtheit des Naturrechts, sondern aus dem Einflusse, den der Geist der Constitution schon um deswillen auf diesen Theil der Gesetzgebung haben muß, weil die älterliche Gewalt in mehr als einer Rücksicht das Bild und die Stellvertreterin der Staatsgewalt ist. Dazu führt noch dieses Princip der Gesetzgebung nicht selten auf ganz widersprechende Resultate. Denn so fordert z. B. das Interesse der Democratie auf der einen Seite, daß die älterliche Gewalt unbeschränkt, auf der andern aber, daß sie beschränkt seyn soll. Das erstere um in der älterlichen Gewalt der politischen Ungebundenheit der Staatsglieder einen Damm entgegensetzen zu können; das letztere, damit nicht der Mensch durch die Erziehung seiner moralischen Selbstständigkeit

keit beraubt werde, ohne welche die politische Selbstständigkeit desselben ein Unding ist. — Jedoch die eigentliche Schwierigkeit jener Aufgabe liegt in der Art, wie der Staat seine die älterliche Gewalt betreffende Gesetze handhaben kann, ohne das so zarte moralische Verhältniß zwischen Aeltern und Kindern zu stöhren und ohne sich in die Familiengeheimnisse einzudrängen. Zwar wenn man die Vorsorge des Staates blos darauf beschränken will, daß nicht das Leben und die Gesundheit des Kindes durch die Erziehung gefährdet werde, so hat die Sache weniger Schwierigkeiten. Allein sind nicht die Fehler, die man bey der geistigen Erziehung des Kindes begeht, eben sowohl Verletzungen der den Aeltern obliegenden Rechtspflicht? Freilich könnte man den Knoten dadurch zerhauen, daß man im Staate schlechterdings nur eine öffentliche Erziehung

einführte. Aber nicht zu gedenken der Schwierigkeiten und der Nachtheile, die mit der Ausführung einer solchen Maaßregel z. B. für die Moralität der Aeltern verbunden seyn würden, so kann ja die älterliche Gewalt, so gewiß sie von den Aeltern selbst nicht veräußert werden kann, eben so wenig von dem Staate durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben werden. Eher könnte man die Einführung einer besondern Instanz unter dem Namen eines Sittengerichtes rathsam finden, welche aus den ältesten Hausvätern eines jeden Orts bestehn und über die Familienerziehung eine mehr moralische, als rechtliche Gewalt ausüben würde.

Der Staat ist 2) aus dem oben angegebenen Grunde verbunden und berechtiget, auch öffentliche Anstalten für die Erziehung derjenigen Kinder anzulegen, die von ihren Aeltern aus irgend einer Ursache nicht erzogen

gen werden können. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß an diesen Anstalten auch solche Kinder Antheil nehmen können, wo dieser Fall nicht eintritt. Nur fällt hier die Verbindlichkeit des Staates, die Erziehung auf öffentliche Kosten zu besorgen, schlechterdings weg, und es ist vielmehr der Staat in so fern (grade so wie in manchen andern Fällen z. B. bei dem Münz-Regale,) als ein bloßer Privatunternehmer zu betrachten.

Aus dem bishergesagten ergeben sich von selbst die rechtlichen Grundsätze, nach welchen die Staatserziehung, in wiefern sie auf den objectiven Rechten des Staates beruhet, eingerichtet werden muß. Da der Staat in so fern an die Stelle der Aeltern tritt, so sind auch die an einem andern Orte bestimmten Grenzen der älterlichen Gewalt auf die Staatsgewalt in dieser Rücksicht durchgängig anwendbar. Die Staatserzie-

hung darf daher nicht eine politische, sondern nur eine rein menschliche Erziehung seyn, und das Kind tritt mit den Jahren der Mündigkeit eben sowohl aus diesem Verhältnisse zum Staate, wie aus der älterlichen Gewalt heraus. Eine politische, das heißt, eine auf den besondern Endzweck des Staates berechnete Erziehung, die das Kind vor dieser Zeit erhält, wird sich nur in so fern mehr oder weniger rechtfertigen lassen, als das Interesse eines bestimmten Staates mehr oder weniger mit dem allgemeinen Interesse des Staates zusammen fällt.

Oder ließe sich vielleicht die entgegengesetzte Behauptung, das heißt, die Rechtmäßigkeit einer politischen Erziehung aus den subjectiven Rechten des Staates ableiten? Aus dem was oben über die Grenzen dieser Rechte gesagt worden ist, ergiebt

sich

sich von selbst die Antwort auf diese Frage. Nur mit dem Gesetze der Nothwendigkeit ließe sich eine solche Erziehung, es sey nun daß sie dem Kinde gegeben, oder dem Jünglinge aufgedrungen wird, vertheidigen. Jedoch in einem Staate, der einfach und zweckmäßig organisirt ist, und in welchem Staatsbedienungen als eine Belohnung des Verdienstes angesehen werden, dürfte nicht leicht eine solche Nothwendigkeit eintreten; wenn man etwa die Vorbereitungen ausnimmt, welche der Kriegsdienst erfordert. Denn überhaupt stößt man überall, wo vom Kriege die Frage ist, auf Dinge, die mit dem Rechtsgesetze höchstens nur hypothetisch vereinbar sind.

Hiermit wird jedoch nicht geläugnet, daß der Staat öffentliche Unterrichtsanstalten für diejenigen Künste und Wissenschaften, bey deren Erlernung er vorzüglich inter-

teressirt ist, anzulegen, oder gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten von denen zu fordern berechtiget sey, welche sich um ein öffentliches Amt bewerben. Denn **überhaupt** ist **die Regierung befugt, eine jede ihrem subjectiven Interesse entsprechende Maaßregel zu ergreifen, so bald nur nicht die Freyheit der einzelnen Staatsglieder dadurch beschränkt** wird; und es hat daher das Erziehungsrecht des Staates in so fern es sich auf diese Grenzen beschränkt, keine andern Schranken, als die, welche ihm durch die Moral gesetzt werden. Staatsämter aber dürfen selbst nach rechtlichen Grundsätzen nur den würdigsten ertheilt werden, das heißt denen, die die dazu erforderlichen Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen.

Die

Die Vergleichung dieser verschiedenen Theorien unter einander dürfte manche sehr interessante Resultate geben. So sieht man z. B. daß das erstere System in mehr als einer Rücksicht mit dem letztern übereinstimmt, und daß daher die fast allgemeine Einführung des erstern durch die christl. Kirche als eine Vorbereitung zu dem letztern betrachtet werden kann, — daß die erstere Theorie durch theologische, die zweyte durch politische, und die dritte durch Rechtsprincipien der Staatserziehungsgewalt gewisse Grenzen setzt u. s. w.

Jedoch am nächsten liegt uns hier die Aussicht, die sich aus diesem Standpunkte auf die Methode der Staatserziehung selbst eröfnet, und welche in der zweyten Abtheilung weiter verfolgt werden soll. Der Staat kann auch in dieser Rücksicht mit dem einzelnen Menschen verglichen werden. Was der

Charakter in dem einzelnen Menschen ist, das ist das Staatsrecht für das politische Gemeinwesen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Methode, die der Staat bey der Erziehung zu befolgen hat.

1. Nach theologischen Grundsätzen.

Anstatt diesen Gegenstand im allgemeinen auszuführen, sey es mir erlaubt, die Erziehungsmethode zum Grunde zu legen, welche durch die katholische Kirche in Deutschland, so wie in andern europäischen Staaten eingeführt wurde, und großentheils noch jetzt, selbst in den protestantischen Ländern, beobachtet wird. Es ist freilich sonderbar, das was seyn soll, an dem, was ist, zu

zeigen. Allein die hierarchische Verfassung der katholischen Kirche ist in ihrer Art ein vollendetes Werk. Ich kenne kaum einen stärkern Beweis für und gegen die Würde der Menschheit, als die Geschichte dieser Kirche.

Es konnte nicht fehlen, daß die religiöse Erziehung bey dieser Verfassung die Hauptsache wurde. Der Unterricht, den der Mensch in frühern Jahren erhielt, beschränkte sich fast allein auf diesen Gegenstand. Aber selbst die Unterrichtsanstalten für das reifere Alter standen in genauer Beziehung auf jenen Hauptzweck. Diese Anstalten waren theils für die Erlernung der alten Sprachen, theils für das Studium der sogenannten Fakultätswissenschaften bestimmt. Die erstere Art der Kenntnisse war für eine Kirche, deren Religionsurkunden und deren Liturgie in dieser Sprache ab-

gefaßt war, von der äußersten Wichtigkeit; die Wissenschaften aber, so wie sie auf Universitäten erlernt und vorgetragen wurden, waren theils ihrem Inhalte nach (z. B. die Philosophie,) theils wegen der Organisation dieser gelehrten Anstalten, auf welchen die theologische Fakultät das Primat führte, wahre Stützen der Hierarchie.

Freilich wurde bey diesem Erziehungsplane die Ausbildung des Körpers fast ganz vernachlässiget, das Irdische über das Ueberirdische vergessen, die Freyheit der Wissenschaften durch ungebührliche Fesseln beschränkt, und selbst die Veredelung des Charakters nicht in dem Grade berücksichtiget, als man es von einer religiösen Erziehung hätte erwarten sollen. Allein die innere Consequenz dieses Planes ist gewiß bewundernswerth und einige Theile desselben z. B. die Abstufungen des Unterrichts sind vielleicht

in jeder Rücksicht dem Endzwecke der Erziehung angemessen.

Eben so consequent war die Methode der Erziehung; z. B. darinne, daß die Erziehung nur den Beamten der Kirche anvertraut und unter Aufsicht der geistlichen Behörde geführt wurde, einer Aufsicht, die sich selbst durch die Gewissensräthe über die Privaterziehung erstreckte; — daß ferner die Zöglinge in den öffentlichen Schulanstalten zu einem strengen Gehorsame angehalten, und daß die Wissenschaften mehr als Gedächtnißwerk und sogar zunftmäßig betrieben wurden. Alle diese Maaßregeln standen auf das genaueste mit einem Systeme in Verbindung, durch welches der menschliche Geist in die Fesseln des Glaubens gelegt werden sollte.

Der Staat wurde zwar bey diesem Erziehungsplane fast von allem Antheile an der

Volksbildung ausgeschlossen. Dennoch war dieser Plan dem Interesse des Staates besonders in einem Zeitalter angemessen, in welchem der Geist einer ungebundenen Freyheit unaufhörlich die Sicherheit der Regierungen bedrohte. Die Männer, die aus dieser Schule in die Dienste des Staates traten, trugen z. B. nicht wenig dazu bey, in die deutsche Reichs- und Territorial-Verfassung endlich den Geist der Ordnung und des innern Zusammenhanges zu bringen, welcher schon weit früher den Gang der Hierarchie ausgezeichnet hatte.

Mit der Reformation hätte wohl dieser Erziehungsplan eine gänzliche Abänderung in den protestantischen deutschen Ländern erhalten sollen. Allein erst lange nachdem diese Begebenheit den politischen Zustand von Deutschland verändert hatte, zeigten sich die Folgen derselben bey der Volkserzie-

hung. Ja bey einer genauen Untersuchung dürfte man geneigt seyn, alle diese Verbesserungen, wodurch sich die neuere öffentliche und Privaterziehung von der ältern unterscheidet, nur zum Theile jener Begebenheit, noch mehr aber dem veränderten Zeitgeiste, der gestiegenen Aufklärung und insbesondere dem Handelsinteresse zuzuschreiben, das seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts die vorzüglichste politische Triebfeder der europäischen Regierungen wurde. Unter allen den Wundern, die dieses Interesse in der neuern Zeit hervorgebracht hat, ist dieses eins der größten und heilsamsten, daß dadurch der Gegenstand und die Methode der Erziehung unmerklich und oft gegen das Privatinteresse der Staatsverfassung, dem Endzwecke der Menschheit genähert worden ist. Da alle Künste und Wissenschaften mehr oder weniger mit der Handlung in Verbindung

dung stehn, da, so wie sich Industrie und Handelsgeist immer allgemeiner durch die verschiedenen politisch getrennten Stände des Volkes verbreiten, in eben dem Maaße auch das Bedürfniß und die Vortheile einer bessern Cultur, so wie die Mittel dazu sich vermehren, so konnte schon dadurch ein Zustand der Dinge vorbereitet oder herbeigeführt werden, der leicht eine von den Vorfahren ererbte Staatsverfassung mit der Cultur des Volkes in Widerspruch versetzen kann; ein Widerspruch, der wenn er nicht durch die Art der Regierung gehoben wird, in einem hohen Grade der Verfassung gefährlich ist.

II. Nach politischen Grundsätzen.

An sich, das heißt, sobald man nicht auf einen bestimmten Staat Rücksicht nimmt, muß eine jede staatswissenschaftliche Untersuchung, sie mag nun blos nach po-

politischen oder nach rechtlichen und politischen Grundsätzen zugleich geführt werden, immer dasselbe Resultat geben. Denn das Recht ist der negative Theil der Politik. Allein ganz anders ist der Fall, wenn man auf einen einzelnen Staat, oder auf eine gewisse Art von Staaten Rücksicht nimmt. Denn theils macht Ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit, so wie Eine Unwahrheit, immer eine Menge andre nothwendig, theils ist jene Idendität des Rechts und der Politik nur von dem allgemeinen Interesse, nicht aber von dem Privatinteresse der Menschen, wenn dieses nicht durch physische Unmacht beschränkt ist, zu verstehen. Sobald sich daher das Interesse der Regierung von dem Interesse des Staates, oder, mit andern Worten, die Politik von dem Rechte trennt, so wird auch die Staatserziehung auf jenes Interesse berechnet, und nach der verschiede-

nen Beschaffenheit desselben, bald so, bald anders eingerichtet werden. Sogar dahin kann es kommen, daß die Politik das Volk in einem Zustande der Dummheit zu erhalten, anräth.

Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Methoden der Staatserziehung aufzuzählen, die unter dieser Voraussetzung denkbar oder rathsam sind. Eine jede Regierung hat dann ihr eignes Interesse, das, je kleiner der Staat ist, desto individueller und desto mehr von dem Interesse des Staates getrennt seyn wird. Nur über den Einfluß, den die möglichen Beherrschungsformen auf die Staatserziehung haben, lassen sich einige allgemeine Grundsätze aufstellen.

Mehr als alle andere Staatsverfassungen ist die Demokratie bey der Volkserziehung interessirt, denn da in dieser Verfassung das Volk den Souverän bildet, da mithin

hin die Selbstständigkeit des Souveräns von der Selbstständigkeit der einzelnen Staatsglieder abhängt, da endlich das Ansehn der Gesetze desto mehr der Tugend des Volks, als einer Stütze bedarf, je gefährlicher es ist, der Regierung eine zudurchgreifende Gewalt einzuräumen, und je leichter sich das Volk den Fesseln, die es sich selbst auflegte, entziehn zu dürfen glaubt, so beruht die Fortdauer dieser Verfassung ganz vorzüglich auf der Bildung, die hier die Bürger in ihren frühern Jahren erhielten. Soll aber diese Bildung jenem Endzwecke entsprechen, so wird die Demokratie vor allen Dingen den Menschen zum Menschen zu erziehen haben. Denn nur der kann in einer speciellen Rücksicht selbstständig handeln, der als Mensch überhaupt ein selbstständiges Wesen ist. Sodann aber dürfte diese Verfassung wohl der öffentlichen Erziehung vor der Privaterzie-

ziehung den Vorzug geben, um schon in dem Kinde jenen Gemeinsinn zu wecken, der das eigentliche Band der demokratischen Verfassung ist.

Das was hier von der Erziehung in einer Demokratie gesagt worden ist, gilt auch größtentheils von der Erziehung in einem aristokratischen Staate, so bald man diese Grundsätze auf den zur Herrschaft berechtigten Theil der Nation einschränkt; nur daß dessen Erziehung in einem noch genauern Zusammenhang mit seiner künftigen Bestimmung zu setzen seyn dürfte. Was den übrigen Theil des Volkes anlangt, so dürfte überhaupt ein zu hoher Grad der Cultur, der dem Stande der Unterthanen gegeben würde, mit dem Privatinteresse der Gewalthaber leicht unvereinbar seyn. Daß die zu diesem Stande gehörenden Individuen schon von Kindheit an, an strengen Gehorsam und

an unbedingte Ehrerbietung gegen ihre Lehrer und Vorgesetzten zu gewöhnen sind, ist eine Hauptmaxime dieser Verfassung; und man sieht daher wie sehr die hierarchische Erziehung der katholischen Kirche dem Lehns-Systeme in die Hände arbeitete.

Schwieriger ist es, Grundsätze aufzustellen, nach welchen in einer Monarchie die Volkserziehung einzurichten ist: Denn so gewiß auch diejenige Monarchie, welche am meisten in dem Geiste der Demokratie regiert wird, am sichersten auf Dauer rechnen kann, so hat doch theils die verschiedene Organisation dieser Verfassung, theils die persönliche Beschaffenheit des Monarchen einen so bedeutenden Einfluß auf die Politik eines solchen Staates, daß sich nur unter gewissen Voraussetzungen über das, was bey einer solchen Verfassung rathsam ist oder nicht, urtheilen läßt. Giebt es z. B. in der Mon-

archie einen Erbadel, das heißt, einen Stand, welcher durch die Geburt ein Vorrecht in Ansehung der öffentlichen Aemter hat, so könnte leicht eine gleiche Bildung, welche allen Ständen des Staates zu Theil wurde, die Fortdauer der Verfassung nicht wenig gefährden. So wie die Verschiedenheit der Stände im gesellschaftlichen Leben, die eigentliche Ursache ihrer Trennung in politischer Rücksicht war, so kann auch diese nur eine kurze Zeit die erstere überleben. Das politische Verhältniß der Menschen ist der Natur der Sache nach eine Folge des gesellschaftlichen; wenn das eine mit dem andern in Widerspruche steht, so kann zwar Gewalt, oder das Ansehen des Alters, oder die Trägheit der Menschen der Verfassung noch eine Zeitlang zur Stütze dienen. Aber eine solche Verfassung gleicht dann einem Gebäude, dessen Einsturz, da sein Grund un-

tergraben ist, nur durch den gegenseitigen Widerstand der Theile verzögert wird.

Die meisten Schwierigkeiten endlich hat jene Aufgabe, so wie eine jede andere Aufgabe der Politik, in einer gemischten Staatsverfassung. Ueberhaupt ist eine solche Verfassung nur als ein Uebergang in eine andere Staatsform zu betrachten; und die einzige consequente Maxime, nach welcher die Erziehung in einem solchen Staate einzurichten ist, dürfte daher die seyn, diesen veränderten Zustand der Dinge vorzubereiten.

III. Nach Grundsätzen der Moralpolitik.

Am leichtesten ist in einem gewissen Sinne die Beantwortung der aufgestellten Frage, wenn man nach rechtlichen Grundsätzen die Aufgabe bestimmt, welche die Politik zu lösen hat. Denn nach dieser Methode ist, wie sich aus dem Obengesagten ergiebt,

die

die Staatserziehungskunst von der Erziehungskunst überhaupt eigentlich in keinem Punkte verschieden, wenn man nicht die besondern Unterrichtsanstalten, die der Staatswissenschaften wegen, zu errichten seyn möchten, als eine solche Verschiedenheit in Anschlag bringen will. — Diese specielle Behauptung beruht auf einer allgemeinen Wahrheit. Die Staatswissenschaft ist nur dadurch so verwickelt worden; daß sich die Staaten so oft von den Grundsätzen des Rechts, das heißt von der Natur entfernten; grade so wie der einzelne Mensch mit seinen Begierden seine Sorgen häuft.

Ich will jetzt die Hauptzüge eines öffentlichen Erziehungsplanes nach diesem Systeme entwerfen.

Er zerfällt in drey verschiedene Abschnitte, die auf die Verschiedenheit des Alters

und auf die verschiedenen Zwecke der Erziehung berechnet sind.

Die erste Periode der Erziehung durch den Staat begreift die Erziehung, welche das Kind bis zu den Jahren der Unterscheidung erhält. Diese Erziehung muß 1.) allgemein, d. h. für alle und jede Kinder der Staatsglieder ohne Unterschied des Standes gleich zugänglich und dieselbe seyn. Zwar wird kein Zwangsgesetz die Aeltern binden, ihre Kinder in diese öffentliche Erziehungsanstalten oder Schulen zu bringen. Jedoch wenn diese nur ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, so wird der Staat auch ohne Zwang alle die Vortheile erndten, die eine gemeinsame Bildung der Jugend für ihn hat. — Diese Erziehung muß 2.) nur auf den allgemeinen Zweck den Menschen zum Menschen zu bilden, gerichtet seyn. Daher wird hauptsächlich Bildung

des Herzens durch Religion und Sittenlehre, Bildung des Verstandes durch Elementar-Kenntnisse und Geschichte, Stärkung des Gedächtnisses durch Lernen, und Vervollkommnung des Körpers, durch angemeßne Leibesübungen, die Sorge des Erziehers in dieser Periode seyn müssen. Nur in so fern kann der Zweck und der Gegenstand dieser Erziehung verschieden seyn, als entweder das Alter oder das Geschlecht der Kinder zu einer Verschiedenheit der Methode berechtigen. Daher die Eintheilung solcher Anstalten in Classen und die auch in anderer Rücksicht rathsame Sonderung des einen Geschlechts von dem andern. Was endlich 3.) die Methode der Erziehung für dieses Alter betrift, so will ich hier nur über die Triebfedern einige Bemerkungen machen, deren sich der Erzieher zur Erreichung seiner Absichten zu bedienen hat. Das Höchste in

der Erziehungskunst ist, das Kind durch die natürlichen Folgen, die man ihm von seinen Handlungen empfinden läßt, von der Wiederholung eines Fehltritts abzuhalten, das verwerflichste Mittel aber sind körperliche Züchtigungen. Die Mittel, die zwischen diesen Extremen liegen, haben mehr oder weniger theils ihre Vortheile, theils ihre Nachtheile. Eins der besten ist Nacheiferung durch eine gewisse Classenordnung zu erwecken; eins der schlechtesten äußern Ehrenzeichen zu ertheilen. Doch es würde weniger solcher Triebfedern bedürfen, wenn der Erzieher immer die Sprache der Vernunft in die Sprache des Kindes zu übersetzen verstände.

Das zweyte Stadium der Erziehung erstreckt sich bald bis zum Eintritte des Menschen in die bürgerliche Gesellschaft, bald bis zu dem Anfange der dritten Erziehungsperiode. Jetzt wird die Erziehung schon auf die besondre Lage und auf den besondern

Stand berechnet, zu welchem sich der Mensch seinen Verhältnissen und seinen Talenten nach berufen fühlt; jetzt hat er sich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, deren er in Zukunft als Künstler oder Handwerker oder Kaufmann oder Landbauer oder in dem Dienste des Staates bedarf. Der Staat aber ist verpflichtet und berechtiget, dem Volke in allen diesen Rücksichten Gelegenheit zur fernern Ausbildung zu verschaffen. — In Deutschland fehlt es nur zu sehr an Anstalten für diese zweyte Periode der Erziehung. Zwar hat man Gymnasien für die Bildung künftiger Gelehrten, so wie andere Anstalten für die Vorbereitung zum Kriegsdienste. Allein der Kaufmann und noch mehr der Handwerker entbehrt fast gänzlich dieses Vortheils. Indessen, so wie sich immer in der wirklichen Welt wenigstens ein Ersatz für das bessere findet, so vertritt auch in diesem Falle die Zunft- und Innungsver-

fas-

fassung gewissermaßen die Stelle solcher Bildungsanstalten. Ich will damit nicht das Wort einer Verfassung reden, deren Nachtheile auch in dieser Rücksicht unverkennbar sind. Nur darauf wollte ich aufmerksam machen, daß der Staat nicht füglich diese Einrichtung aufheben darf, ohne für die Bildung dieses Standes anderweit gesorgt zu haben.

Endlich die dritte Periode der Erziehung enthält die höhere und wissenschaftliche Bildung, welche der Jüngling, der einst an der Staatsverwaltung einen bedeutenden Antheil nehmen oder als Lehrer und Schriftsteller auftreten soll, erhalten muß. Die Verfassung der öffentlichen Anstalten, die auf diesen Zweck berechnet seyn sollen, ist schon durch das Ideal einer freyen und systematischen Bearbeitung der Wissenschaft ziemlich genau bestimmt. Nur dann kann dieses Ideal in seiner ganzen Vollkommenheit dar-

gestellt werden, wenn das gesammte Gebieth der Wissenschaften an einem und eben demselben Orte von mehrern zugleich bearbeitet wird, wenn der Einheit der Wissenschaften die Allgemeinheit der Bearbeitung, ihrer Verschiedenheit die Vertheilung der Arbeit entspricht, nur dann läßt sich erwarten, daß der Fleiß der Lehrer und der Lernenden diesem Endzwecke angemessen seyn werde, wenn sie, entfernt von bürgerlichen Verhältnissen, die einen in der Achtung der andern ihre Belohnung finden. Endlich nur dann wird diese Periode für den Jüngling eine wahre Vorbereitung zu seiner höhern Bestimmung seyn, wenn ihm schon jetzt die Herrschaft über sich selbst unter den Augen seiner Lehrer anvertraut wird. — Unsre Universitäten entsprechen in einem hohen Grade diesem Ideale, wenn man einige Zunfteinrichtungen ausnimmt, die an den illiberalen Geist der Vorzeit erinnern.

Zweyter Abschnitt.

Von der

Erziehung

in wie fern sie mittelbar die Angelegenheit des Staates ist.

Einleitung.

Um beurtheilen zu können, wie viel oder wie wenig der Staat für die Cultur der Menschheit gethan hat, muß man nothwendig von dem Zustande ausgehen, in welchem sich der Mensch befand, ehe er diejenige Verbindung schloß, die ein bürgerliches Gemeinwesen genannt wird; mit einem Worte, man muß ausgehen von dem Stande der Natur.

Der Naturstand des Menschen aber kann entweder in praktischer oder in theoretischer Rücksicht bestimmt werden, im erstern Falle ist er eine bloße Idee, die z. B. von dem Theologen, von dem Politiker oder von dem Dichter aufgestellt wird, indem sie den Zu-

stand

stand, in welchen sich der Mensch durch seine Schuld versetzt hat, dem Zustande entgegen setzen, in welchem er ohne den Mißbrauch seiner Freyheit seyn würde. Im letztern Falle kann das Bild des Naturstandes nur aus der Geschichte oder aus der Beschreibung derjenigen Völker, die noch jetzt auf der niedrigsten Stufe der Cultur stehn, entlehnt werden. — Hier muß das letztere geschehen, denn die Frage, ob der Staat eine für die Menschheit wohlthätige oder nachtheilige Anstalt war, ist eine blos historische und mithin theoretische Aufgabe. Rousseau, dessen Auflösung dieses Problems so berühmt ist, begieng dennoch dabey einen sehr auffallenden Fehler. Vollkommen richtig bestimmte er den Stand der Natur in praktischer Rücksicht, d. h. in wie fern er dadurch das Ideal bezeichnen wollte, zu welchem sich die Menschheit in Beziehung auf ihr rechtliches

Ver=

Verhältniß erheben soll. Fälschlich aber machte er von diesem Begriffe einen theoretischen Gebrauch, indem er darnach über die Folgen urtheilte, die die Staatsverbindung für das Wohl der Menschheit gehabt hat. —

Wenn man nun von den Thatsachen, die die Geschichte und die Erfahrung von dem Kindesalter der Menschheit liefert, ein allgemeines Bild von dem ursprünglichen Zustande unsers Geschlechtes abzieht; so ist der Mensch in dieser Periode nicht jenes erhabne Wesen, das durch Reinheit des Herzens, durch Einfalt der Sitten, durch Feinheit des Gefühls, und durch Schärfe des Verstandes die Würde seiner Natur beurkundet, mit einem Worte, nicht jenes hohe Ideal, in welchem sich Natur und Kunst zu einem einzigen Ganzen rundet; — sondern er ist ein Geschöpf, das kaum erhaben über das

Thier, bald den Leidenschaften und der Täuschung zur Beute, bald nur durch den Drang äußerer Umstände aus seinem Schlummer geweckt wird, mit einem Worte, er ist ein erwachsenes Kind.

Die Gegenwart gegen diese Vergangenheit gehalten, kann nun wohl darüber kein Streit seyn, daß der Mensch durch die Cultur veredelt, seiner Bestimmung näher gebracht worden ist. Denn wenn man die nachtheiligen Folgen der Cultur auch mit noch so schwarzen Farben mahlt, so ist es doch besser, als Mensch zu stehn, denn als Thier zu kriechen. Und eben so gewiß ist es, daß der Staat von diesem Ruhme einen vorzüglichen Theil fordert, so gewiß die Geschichte desselben eine Reihe von Begebenheiten und Handlungen enthält, die in der unmittelbarsten Beziehung auf den Charakter und die Wohlfahrt der Menschen stehn.

Doch

Doch es läßt sich dieser Beweis noch genauer führen. — Man erwäge nur die mannigfaltigen neuen Verhältnisse, in welche der Mensch durch den Staat versetzt wurde, die Nahrung, die sein Ehrgeiz dadurch erhielt, die Kraftanstrengung, welche der Staatsdienst von ihm forderte, das ganz neue Feld von Wissenschaften, welches sich damit für ihn eröffnete; man betrachte nur allein den Krieg, der mit eiserner Stimme ganze Völker zur Thätigkeit ruft — läßt sich wohl irgend eine Anstalt nachweisen, die kräftiger, als der Staat, den Menschen aus seiner angebohrnen Trägheit geweckt hätte? Oder schränkt man die Vorwürfe, die man ihm macht, nur auf die Nachtheile ein, die er für die Moralität der Menschen gehabt habe? Auch darauf läßt sich antworten. Ich will hier nicht die Erziehungsanstalten in Anschlag bringen, die

der

der Staat unmittelbar für jenen Endzweck errichtete. Aber vergißt man denn, wie viel schon dadurch für die moralische Cultur der Menschen gewonnen wurde, daß der Staat den wildesten Leidenschaften den Zügel der Gesetze anlegte; daß er die Idee eines Reiches unter moralischen Gesetzen durch die Vereinigung der Menschen unter rechtliche Zwangsgesetze gleichsam versinnlichte; daß er das Gefühl der menschlichen Würde durch die Heiligung unserer Rechte mächtiger hervorrief? — Man könnte diese Schutzschrift fast auf eine jede Art der Staatsverfassung ausdehnen. Der Staat in seinen tausendfältigen Gestalten stand immer mit dem Zustande der Cultur, als Grund und Folge derselben, in der genauesten Verbindung. So wie die monarchische Verfassung, eine Copie des Hausrechts, allein geschickt zu seyn scheint, ein noch un-

cul-

cultivirtes Volk zu einer bürgerlichen Gesellschaft zu vereinigen und zur Entwickelung seiner Anlagen gleichsam zu zwingen, so ist die Demokratie, die Darstellung eines Vernunftideals, auf einer höhern Stufe der Cultur das Mittel, die Selbstthätigkeit des Menschen durch die Selbstständigkeit, die ihm diese Verfassung gewährt, zu wecken.

Mit allen dem soll jedoch der Staat nicht von aller Schuld, die er an der Verbildung des menschlichen Geschlechtes hat, frey gesprochen werden. Es ist wahr, der Staat ist eine der stärksten Triebfedern, die Thätigkeit des Menschen zu beleben. Allein vergaß nicht der Mensch oft, über sein Verhältniß, als Bürger, seine Bestimmung als Mensch? Wurde nicht sein Fleiß auf eine Menge Wissenschaften und Beschäftigungen geleitet, der nützlicher auf andre

Arbeiten verwendet worden wäre? Und kommt wohl bey den Gräueln des Krieges ein zufälliger Vortheil derselben in Anschlag? — Allerdings ist der Staat für die Erziehung durch Gesetze und Anstalten thätig gewesen. Allein hat er nicht dabey weit öfterer sein Privatinteresse, als das Interesse der Menschheit vor Augen gehabt? — Man muß zugeben, daß er den Ausbruch der Leidenschaften durch Strafen verhinderte. Allein ist äußere Uebereinstimmung der Handlungen mit dem Gesetze auch ein Beweis von innerer Moralität, oder hat nicht der Staat auf der andern Seite einer noch weit größern Menge kleinlicher Rücksichten und niedriger Begierden Daseyn und Nahrung gegeben? — Endlich ist die Geschichte der Staaten nicht weit mehr eine Geschichte der Erniedrigung der Menschen unter die Gesetze einer blinden Natur-Nothwendigkeit,

als

als eine Geschichte ihrer Erhebung zu selbstständigen Wesen?

Allein so gegründet auch diese Rüge ist, so hat doch die Kritik, welche dadurch über die Geschichte der Staaten ergeht, nur in so fern einen Werth, als sie das bessere durch die Censur des wirklichen herbey führt, mit andern Worten, nur in so fern, als sie dem Probleme zur Einleitung dient, wodurch allererst der Staat einen absoluten Werth, der Staatsmann einen festen Standpunkt, und die Staatswissenschaft ihre eigentliche Begründung, als ein Theil der Weltweisheit, erhält. Diese Aufgabe ist in der Frage enthalten: wie muß der Staat organisirt und verwaltet werden, wenn er eine dem Endzwecke des Menschen entsprechende Erziehungsanstalt für die Menschheit seyn soll? — Und eben die Beantwortung dieser

Frage ist der Gegenstand der folgenden Untersuchung.

Man würde jedoch diese Aufgabe sehr falsch verstehn, wenn man den angegebenen Zweck als den unmittelbaren Endzweck des Staates betrachten, d. h. dem Staate verstatten wollte, jenen Zweck ohne Unterschied durch Zwangsmittel zu erreichen. Freylich, wenn man von theologischen oder blos politischen Grundsätzen bey der Grenzbestimmung der Staatsgewalt ausgeht, so kann man vielleicht die Behauptung rechtfertigen, daß der Staat Volkscultur zu erzwingen befugt sey. Ganz anders ist der Fall nach den Gesetzen des Rechts. Die Grenzen, die oben der Staatsgewalt in Rücksicht auf die Volkserziehung gesetzt worden sind, bleiben ungeachtet der höhern Beziehung, die hier der Politik gegeben wird, unverrückt; hier ist nicht von dem Rechte, sondern

von der Moral des Staates die Rede. Allein so wie das Recht selbst ein Theil der Moral ist, (das Volk durch Ungerechtigkeiten bessern wollen, ist noch außerdem ein Widerspruch,) so kann diese nur, theils den politischen Maßregeln, welche auf den unmittelbaren Endzweck des Staates gerichtet sind, eine Nebenbeziehung auf den Endzweck der Menschheit anweisen, theils der Regierung solche Handlungen zur Pflicht machen, wodurch sie, ohne der Freyheit des Einzelnen zu nahe zu treten, das Beste der Menschheit befördern kann.

So viel über die rechtlichen Grenzen, die dem Staate in dieser Rücksicht gesetzt sind. Es ergiebt sich daraus zugleich der Grund, warum bey der Beantwortung der aufgestellten Frage nicht so, wie in dem ersten Abschnitte auf die mögliche Verschiedenheit der politischen Systeme Rücksicht zu nehmen

 seyn

seyn dürfte. Denn nur wenn das Recht die Basis der Staatswissenschaft ist, steht der Unterschied zwischen der unmittelbaren und mittelbaren Erziehung durch den Staat unerschütterlich fest. Sondern die Untersuchung wird den einzelnen Theilen der Staatswissenschaft nach der Reihe zu folgen haben, um in einem jeden einzelnen entweder die besondern Maximen auseinanderzusetzen, die sich aus dem aufgestellten Principe, welches man das kosmopolitische Princip der Staatswissenschaft nennen kann, ergeben oder an einigen hervorstechenden Beyspielen zu zeigen, was der Staat für die Erziehung des Volks mittelbar thun kann und soll.

Die Staatswissenschaft hat aber entweder den Staat an sich, oder in seinen äußern Verhältnissen zu ihrem Gegenstande. Im erstern Falle hat die Organisation, theils die Ausübung der Staatsgewalt nach rechtlichen

lichen und politischen Principien zu bestimmen. Hieraus ergiebt sich von selbst die Haupteintheilung der folgenden Untersuchung; nur daß das auswärtige Verhältniß des Staates da, wo von den äußern Regierungsrechten die Rede ist, in Erwägung gezogen werden wird.

I. Staatsverfassungs-Lehre.

Wendet man das aufgestellte Princip auf die Staatsverfassungs-Lehre an, so ist eine jede Staatsverfassung, welche eine zweckmäßige Entwickelung der Anlagen im Menschen, in wiefern diese von äußern Umständen abhängig ist, unmöglich macht, oder erschwert im erstern Falle unbedingt, im letztern aber in dem Grade verwerflich, in welchem sie mehr oder weniger Hindernisse der Cultur des Menschen in Weg legt; und umgekehrt eine jede Staatsverfassung ist in dem Grade vollkommen, in welchem sie

mehr, als andre, die Ausbildung des Menschen befördert.

Es würde zu weit führen, wenn hier nach diesem Principe die verschiedenen möglichen Staatsformen geprüft werden sollten. Nur durch einige der interessantesten Beyspiele soll jetzt ein jeder von den aufgestellten Sätzen erläutert werden.

Also erstens: diejenige Staatsverfassung ist unbedingt verwerflich, die, so viel an ihr ist, die Veredlung der menschlichen Natur schlechterdings unmöglich macht. — Will man ein ganz passendes Beyspiel für diese Gattung von Staatsverfassungen haben, so gehörte die Verfassung, in welcher die Indianer in Paraguai unter der Herrschaft der Jesuiten lebten, in diese Classe; eine Verfassung, die auch um deswillen interessant ist, weil sie theils die Welt mit dem Ideale von Herrschaft bekannt machte,

nach

nach welcher dieser Orden strebte, theils den Regierungen in einem vollständigen Bilde zeigt, welches die Folgen einer consequenten vormundschaftlichen Regierung seyn würden. Zu keiner Zeit und in keinem Theile der Erde, sagt ein neuerer Schriftsteller *) über diesen Gegenstand, hat es eine vollendetere Priesterherrschaft gegeben, als in den Jesuitischen Missionen in Paraguai.

Allein diese ganze Herrschaft, die so unbeschränkt war, als sie auch in den despotischsten Staaten kaum gefunden werden dürfte, gründete sich lediglich auf Unwissenheit, Aberglauben und Brutalität. Unter dem Vorwande, daß die unglücklichen Unterdrückten von der Natur gänzlich vernachlässigt und aller Fähigkeit zu einer höhern Aus-

*) C. D. Voß in der Schrift: Unser Jahrhundert, im 7ten Theile, Seite 499. ff.

Ausbildung und selbstständigen Thätigkeit beraubt wären, arbeiteten ihre Unterdrücker planmäßig und unausgesetzt dahin, die Fähigkeiten, die sie etwa haben möchten, in ihnen zu ersticken, sie in der herkömmlichen Dummheit zu erhalten, und, wo möglich, noch tiefer und rettungsloser darein zu versenken. Aberglaube und Furcht waren die Hauptwerkzeuge, deren sie sich für diesen Zweck bedienten, und nie ist der Name Religion mehr entehrt worden, als hier von den Dienern derselben. — Vor allen Dingen bedienten sich die Jesuiten der Erziehung, um ihre Herrschaft zu begründen. Durch alle Missionen und in allen Ortschaften wurde dieses Geschäft von den Jesuiten selbst und nach völlig gleichen Grundsätzen besorgt. Religionsübungen und die Erlernung der dabey gebräuchlichen Formeln, so wie die Uebung in denjenigen Arbeiten und

Fer=

Fertigkeiten, welche das Interesse der Gesellschaft forderte, waren die Gegenstände der Erziehung. Eine jede Beschäftigung war an eine bestimmte Stunde gebunden, der strengste Gehorsam wurde durch die schärfsten körperlichen Züchtigungen erzwungen, und diese Züchtigungen erniedrigten um so mehr den Charakter der Zöglinge, da sich diese dafür, als für eine erzeigte Wohlthat, mit kriechender Demuth zu bedanken hatten. Von einer Gewalt der Eltern über ihre Kinder war übrigens weiter nicht die Rede. — Mit dem 17ten Jahre war zwar die Erziehung vollendet, d. h. man schritt dann zur Heyrath, und gab dem jungen Paare eine besondere Wohnung mit dem erforderlichen Hausrathe. Uebrigens erfuhren sie auch als Erwachsene im Wesentlichen dieselbe Behandlung. Nach wie vor, wurden sie zu den kirchlichen Ceremonien und

zu

zu den Arbeiten, zu welchen ein jeder tauglich war, mit gleicher Strenge angehalten. Ueberall, selbst bey ihren kindischen Vergnügungen, standen sie unter öffentlicher Aufsicht; für einen jeden Tag, für eine jede Stunde war eine bestimmte Lebensordnung unabänderlich festgesetzt; und um die mächtigsten Triebfedern der menschlichen Thätigkeit, Sorge und Hofnung in ihnen zu unterdrücken, wurden sie auf öffentliche Kosten erhalten, und der Begriff des Eigenthums, auf welchem die Selbstständigkeit des Menschen ganz vorzüglich beruht, beynahe ganz in ihnen vertilgt. So lebten sie beständig in einem wahrhaft kindischen Zustande, von der Geburtsstunde bis zum Grabe; in allem, was ihnen begegnen konnte, fanden sie Unterstützung bey ihren geistlichen Regenten; sie waren zufrieden mit ihrem Zustande, denn sie kannten kei-

nen andern, mit welchem sie ihn hätten vergleichen können, sie waren glücklich; aber — waren sie Menschen?

Eine nicht weniger verwerfliche Verfassung dürfte die Verfassung der katholischen Kirche seyn, man mag diese nun an sich als eine Staatsverfassung oder dem Einflusse nach betrachten, den sie auf die eigentliche Staatsverbindung hatte. Auch diese Verfassung beruht auf dem Principe, daß das Volk (die Layen) als unmündig zu behandeln und in diesem Zustande zu erhalten sey; und sie mußte daher auch in politischer Rücksicht theils die Regierungen auf diese Idee hinführen, theils das Volk selbst den Verlust seiner Selbstständigkeit verschulden lassen. Aber der sicherste Weg, den Menschen zu einem ewigen Kinde zu machen, ist der, ihn fortdauernd als Kind zu behandeln. Selbst der Stand der Natur ist der

bürgerlichen Gesellschaft vorzuziehen, wenn im Staate nur das Subject der willkührlichen Gewalt vertauscht wird.

Auch das Lehnssystem, als eine Staatsform betrachtet, dürfte leicht in diese Classe von Verfassungen gehören: Zwar hat dieses System allerdings seine Verdienste um die Menschheit, indem es den kriegerischen Geist der Nation belebte, zur Ausbildung der körperlichen Kräfte aufforderte, und in einem rohen Zeitalter durch ein obwohl loses Band die bürgerliche Gesellschaft zusammenhielt. Allein auf der andern Seite war diese Verfassung eigentlich mit dem ersten Grundgesetze des Staats, das den Unterthan zu einem unbedingten Gehorsame verpflichtet, offenbar im Widerspruche, indem sie den Vasallen über eine Verbindlichkeit zu rechten verstattete, die nur auf einem Vertrage beruhte. Der bürgerliche Gehorsam, der nur

ein Gehorsam gegen das Gesetz seyn soll, wurde so in eine Verpflichtung gegen ein bestimmtes Individuum verwandelt, das Gefühl der Ehre, dessen Modificationen für den Gang der Volkscultur entscheidend sind, erhielt durch dieses System eine sehr eingeschränkte und fehlerhafte Richtung. Endlich hatte noch diese Verfassung, die am Ende auf die Unterdrückung des Volkes und auf die Begünstigung eines gewissen Standes hinauslief, alle Fehler, die man nur der Aristokratie beymessen kann. — Gleichwohl ist es eine Bemerkung, die einen sehr bedeutungsvollen Blick in die Verkettung menschlicher Schicksale thun läßt, daß grade dieses Lehnsystem, das ehemals in den europäischen Staaten das herrschende war, die nachtheiligen Folgen, die die Hierarchie der katholischen Kirche für den Staat und für die Cultur der Menschheit haben mußte,

in mehr als einer Rücksicht milderte, und so ganz gegen die Regeln der politischen Vorhersagungskunst einen bessern Zustand der Dinge vorbereitete. Denn rettete nicht z. B. dieses System die Fürsten und Völker von einer gänzlichen Unterwerfung unter die Bannstrahlen der Kirche? Erhielt es nicht wenigstens in einem Theile des Volks diejenige Liebe zur Freyheit, an welcher am Ende das System der Kirche scheitern mußte? So viele Aehnlichkeit die eine und die andre Verfassung in gewisser Rücksicht hatten, so waren sie doch in einer andern zwey entgegengesetzte Kräfte, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung beschränkten.

Endlich würde ich noch die erbliche Aristokratie unter die unbedingt verwerflichen Verfassungen rechnen. Nicht genug, daß hier der herrschende Stand so gar dabey interessirt ist, daß nicht das Volk durch eine

beßre Cultur erinnert werde, an das, was es ist, und was es seyn sollte; so wird jener Stand selbst an seinen Mitgliedern nur mit argwöhnischen Augen hervorstechende Geistesgaben bemerken, so gewiß auch die höhere Bildung der herrschenden Familien die Hauptstütze ihres Ansehens ist. Die ehemalige Republik Venedig, eine in ihrer Art vollendete Erbaristokratie, ist der beste Beweis, wohin diese Staatsform am Ende führt.

Eine jede von diesen Verfassungen trägt den Keim ihrer Vernichtung in sich selbst, wenn sich anders die Natur des Menschen über die Natur des Thieres erhebt, und wenn anders die Freiheit des Menschen wenigstens in so fern feststeht, daß ein jedes System, wodurch diese Freyheit aufgehoben wurde, eben so, als wenn es die Ordnung der Natur vernichten wollte, am Ende unhaltbar seyn muß. Nur das ist fürchterlich,

daß eine jede solche Verfassung, wenn anders die Regierungen consequent verfahren, nicht anders als durch Gewalt und mithin nur durch eine Revolution verbessert werden kann. Indessen zum Glücke für die Menschheit ist Consequenz eben so wenig die hervorstechende Tugend der Regierungen, als der einzelnen Menschen.

Zweytens: Eine Staatsverfassung ist in allen den Theilen fehlerhaft, wodurch sie die zweckmäßige Entwickelung der Anlagen, die in dem Menschen liegen, erschwert. Leider dürften sich dem aufmerksamen Beobachter eine sehr große Menge politischer Einrichtungen darbieten, die diesem Tadel unterworfen sind. Nur eine einzige derselben, die so oft der Gegenstand leidenschaftlicher Untersuchungen gewesen ist, will ich hier einer genauern Untersuchung unterwerfen; ich meine den Erbadel.

Es kann allerdings eine Zeit geben, in welcher sich die Einführung eines solchen Adels, selbst in kosmopolitischer Rücksicht vertheidigen läßt. Wenn z. B. ein Volk entartet oder durch Dummheit und Aberglauben unterdrückt ist, so läßt es sich wohl hören, wenn der Staat, gleichsam nach dem Gesetze der Nothwehr zur Stiftung eines Erbadels greift, um durch die Triebfeder der ererbten Ehre den Mangel eines bessern Ehrgefühls zu ersetzen. Es ist ferner der Klugheit und dem Rechte vollkommen angemessen, wenn der Staat aus einem Stande der Gesellschaft, der sich durch eine höhere Cultur von andern auszeichnet, so lange diese Auszeichnung dauert, vorzugsweise seine Beamten wählt. Allein, wenn man entweder den Erbadel, als eine unentbehrliche Stütze der erblichen Monarchie betrachtet, oder wenn man ihn, außer in dem er-

stern Falle, auch als einen politischen Stand nach kosmopolitischen Grundsätzen rechtfertigen zu können glaubt, so irrt man sich wohl in der einen und in der andern Behauptung. Es ist in der That ein für den Monarchen selbst sehr beleidigender Satz, wenn man die Existenz der Monarchie als abhängig von der Existenz eines Erbadels vorstellt. Denn nur dann ist diese Behauptung gegründet, wenn die Monarchie einer weit bessern Stütze, des Zutrauens der Nation, entbehrt. Keine Verfassung kann ja der Demokratie durch die Art, wie die Regierung verwaltet wird, so sehr genähert werden, keine Verfassung kann sich unter dieser Voraussetzung gegen einen jeden Sturm für so gesichert halten, als grade die Monarchie; und der Erbadel ist vielmehr schon deswegen, weil er die empfindlichsten Seiten in dem Herzen des Volkes berührt, einer

der

der gefährlichsten Feinde dieser Verfassung. — Betrachtet man aber den Erbadel, d. h. den Verfassungsmäßigen und erblichen Vorzug eines gewissen Standes bey der Besetzung der öffentlichen Aemter, in kosmopolitischer Rücksicht, so möchte es noch hingehen, daß diese Einrichtung, die am Ende doch nur auf die Beförderung einer bessern Cultur dieses Standes berechnet seyn kann, in der Länge leicht den entgegensetzten Einfluß haben dürfte; allein die stärkste Einwendung, die sich dagegen machen läßt, dürfte wohl auf dem Einflusse beruhen, den ein Erbadel auf den Geist der übrigen Volksstände haben muß. Zwar wird es immer und ewig Vorzüge unter den Menschen geben. Beschäftigung, Talente und Reichthum werden immer gewisse Unterschiede in dem gesellschaftlichen Leben festsetzen. Aber der Satz, daß die bloße Geburt, und

zwar, nach dem Willen des Gesetzes, einen solchen Unterschied begründe, unterwirft den Menschen sogar gesetzlich dem Zufalle, dessen Allmacht ihn ohnehin so leicht an der höhern Bestimmung seiner Natur irre machen kann. Und diese Erniedrigung, die desto drückender ist, da sie durch das Gesetz ihm gleichsam zur Pflicht gemacht wird, muß auf seinen Charakter einen Einfluß haben, der wohl noch weit mehr, als der durch den Erbadel beschränkte Gesichtskreis seiner Hoffnungen, die mögliche Ausbildung der in ihm schlummernden Anlagen hindert.

Drittens: Eine jede Staatsverfassung ist in dem Grade vollkommner, in welchem sie mehr als andre, die Cultur des Volkes befördert. Eine jede Staatsverbesserung hat nur in so fern, als sie auf diesen Zweck bezogen werden kann, einen absoluten Werth.

Es kann aber eine Staatsverfassung auf diese Art der Vollkommenheit Anspruch machen, wenn sie 1.) zur Entwicklung der Anlagen, die in dem Menschen liegen, als Triebfeder beyträgt. Dieser Zweckbeziehung wird sie vorzüglich dann entsprechen, wenn sie bey der Besetzung der öffentlichen Aemter immer dem Würdigsten den Vorzug sichert. Die Monarchie und die Demokratie streiten sich in dieser Rücksicht um den Vorzug, der auch in anderer Beziehung als die erste Vollkommenheit einer Verfassung betrachtet werden kann. Wenn in der Monarchie der durch persönliches Interesse geschärfte Blick des Monarchen, schwerer zu täuschen ist, als das Auge der Menge; wenn der Monarch durch angestellte Prüfungen von den Fähigkeiten der Amtswerber genauere Kenntnisse erlangen kann, als das Volk in einer Demokratie; so ist doch dieses vielleicht ein

competenterer Richter über den Charakter seiner Männer, so ist doch das Dienstalter ein Moment der Würdigkeit, welches zwar die Monarchie, aber nicht die Demokratie kennt. Gerade hierinne scheint der Hauptvorzug der neusten französischen Verfassung zu liegen, welche die Vorzüge der Monarchie und der Demokratie in dieser Rücksicht zu vereinigen gesucht hat. Noch wichtiger ist vielleicht 2) der negative Einfluß, den die Staatsverfassung auf die Cultur des Volkes haben kann, indem sie die Hindernisse derselben entfernt. Denn das eigentliche Princip der Cultur liegt in dem Menschen selbst. So wie aber der Staat schon an sich, seine Verfassung mag beschaffen seyn wie sie will, wenigstens, durch die Sicherheit, die er gewährt, auf jenen Endzweck hinarbeitet, so wird insbesondre eine Verfassung, welche einem Jeden den

freyen Gebrauch seines angebohrnen und erworbenen Eigenthumes sichert, die Würde des Menschen durch die Gesetze heiliget, die öffentlichen Geschäfte nach der Verschiedenheit der Gegenstände unter mehrere vertheilt, eine jede Staatsverbesserung möglichst erleichtert u. s. w. einen vorzüglichen Anspruch auf das Lob kosmopolitischer Vollkommenheit haben.

So wie jedoch der Erzieher bey der Ausübung seiner Kunst auf die besondre Beschaffenheit des Zöglings Rücksicht zu nehmen hat, der seiner Sorgfalt anvertraut ist, so muß auch der Politiker, bey der Anwendung jenes Grundsatzes auf den einzelnen Fall, nie den Charakter seiner Nation, den Geist und die Bedürfnisse derselben, und die Stuffe der Cultur, die das Volk erreicht hat, aus den Augen verlieren, wenn er nicht grade das Gegentheil von

dem,

dem, was er beabsichtigte, hervorbringen will. Es wäre z. B. Tollheit, einen Haufen roher oder auf sehr verschiedenen Stuffen der Cultur stehender Menschen eine Demokratische Verfassung geben zu wollen; wäre diese auch in kosmopolitischer Rücksicht das Ideal einer Verfassung. Man betrachte doch ja in allen Fällen den Staat als ein einzelnes Phänomen des Volkscharakters. Jene zu verändern, ohne durch diesen dabey unterstützt zu werden, ist eben so widersinnig und unmöglich, als wenn man eine Verfassung gegen die Forderungen des letzten aufrecht erhalten will.

II. Staatsregierungslehre.

Die Rechte der Staatsgewalt, oder die Regierungsrechte sind entweder absolute oder relative (angewendete) Rechte der Staatsgewalt. Die erstern ergeben sich schon aus

dem

dem Begriffe einer Gewalt überhaupt, die letztern entstehen aus der Anwendung der erstern auf den Endzweck des Staates.

Die angewendeten Rechte sind wiederum entweder objective oder subjective Rechte der Regierung. Die erstern sind die Bedingungen, unter welchen allein der Staatszweck seiner Natur nach realisirt werden kann, die letztern enthalten die Mittel, durch welche die Regierung in den Stand gesetzt wird, ihrem Endzwecke zu entsprechen. Eine neue Eintheilung der erstern beruht endlich darauf, daß sie sich entweder auf die innere oder auf die äußere Staatsverwaltung beziehen. Hieraus ergiebt sich von selbst die Ordnung, in welcher die verschiednen Theile der Regierungslehre aus dem aufgestellten Gesichtspunkte zu betrachten sind. Uebrigens ist hier nicht der Ort, die ein-

einzelnen Rechte zu deduciren, die unter eine jede von diesen Classen gehören.

Zur Einleitung noch folgendes: Weit mehr, als die Art, wie die Verfassung des Staates organisirt ist, dürfte die Art, wie regiert wird, der Cultur des Volkes entweder beförderlich oder hinderlich seyn. Abgerechnet, daß die Verfassung des Staates nur in so fern einen Werth hat, als sie dem Volke die beste Regierungsart zusichert, so kann auch eine an sich gute Verfassung durch die Art, wie der Staat verwaltet wird, unwirksam, und eine an sich schlechte Verfassung auf eben diesem Wege der Cultur unschädlich gemacht werden. Außerdem aber kann eine jede Constitution, in so fern sie eine bleibende Form seyn muß, doch immer mehr oder weniger als ein Hinderniß der Cultur betrachtet werden, da diese nur in einem Zustande gedeiht, wo wechselnde Erscheinun-

gen und die Hofnung diesen Wechsel zu beschleunigen, den Menschen in Thätigkeit erhalten.

Es sind aber hauptsächlich vier allgemeine Maximen, welche die Regierung bey der Verwaltung des Staates zu beobachten hat, wenn sie anders den letzten Zweck desselben die Erziehung des Menschengeschlechtes befördern will.

Fürs erste: Die Regierung soll den Menschen nie als eine bloße Maschine, sondern jederzeit als ein selbstthätiges Wesen behandeln. — Der größte Fehler, den daher die Regierungen begehen, dürfte leicht dieser seyn, daß sie zu viel regieren, daß sie sich zu viel, dem Menschen zu wenig zutrauen, daß sie eine Pflanze im Treibhause ziehn wollen, die nur im Freyen gedeiht.

Und

Und dieser Fehler muß um so gewöhnlicher seyn, da eine jede Gewalt über andre der gefährlichste Verführer zum Unrecht thun ist. Herrsucht, d. h. der Trieb des Menschen seinen Willen zum unbedingten Gesetze für die Außenwelt zu machen, läßt so leicht den Gewalthaber die Grenzen verkennen, die seiner nur der Form nach unbedingten Herrschaft, durch den Gegenstand, worauf sie sich bezieht, gesetzt sind.

Zweytens: Die Regierung muß jederzeit Schritt halten mit dem Geiste der Zeit, mit der steigenden Cultur, mit den Bedürfnissen und den billigen Erwartungen des Volks. — Wenn die Regierung diese Maxime aus den Augen setzt, so sollte sie sich wenigstens damit nicht entschuldigen, daß eine jede in diesem Geiste unternommene Veränderung leicht zur Vernichtung der Ver-

fas-

fassung selbst hinführen könne. Grade das Gegentheil. Eine Verfassung oder eine Regierungsart, die hinter dem Charakter und der Cultur des Volkes zurück bleibt, gleicht einem alten Hausrathe in einem neu eingerichteten Hause. Vielleicht wird man diesen Hausrath noch einige Zeit, sey es aus Achtung für die frühern Besitzer, oder aus Liebe zur Bequemlichkeit, oder weil man die zu machende Ausgabe scheut, beybehalten. Aber am Ende muß er doch der Rücksicht auf das Mißverhältniß zwischen dem Theile und dem Ganzen oder der veränderten Stimmung der folgenden Eigenthümer weichen. Freylich wäre es eben so widersinnig, Gesetze und andre Staatseinrichtungen zu wechseln, wie Moden. Die Frivolität des Geschmacks verträgt sich schlecht mit Angelegenheiten des Rechts. Immer aber sollte die Regierung einen Schritt weiter in der Cultur

seyn,

seyn, als das Volk, um die Fortschritte desselben eher zu beschleunigen, als zu hemmen.

Drittens: Die Cultur des Volkes darf nicht der unmittelbare Zweck des Staates oder der Staatsverwaltung seyn, d. h. es ist nicht blos Rechts- sondern auch Zweckwidrig, das Volk zu diesem Ende einem Zwange zu unterwerfen. Die Seele aller Cultur ist Freyheit. Denn der Mensch kann, soll sich seine Natur veredeln, nicht etwa wie der rohe Klotz, blos durch äußere Kräfte gestaltet werden; sondern er kann nur durch den Gebrauch, den er selbst von seinen Kräften macht, die Anlagen, die in ihm liegen, entwickeln und vervollkommnen. Der Staat dessen Maaßregeln gegen diese Grundsätze verstoßen, wird daher nicht einmal auf den geringen Rang Anspruch machen können, den er wohl überhaupt nur unter den verschiednen Ursachen der Cultur einnehmen

dürf-

dürfte. Die Weltgeschichte enthält mehrere höchst merkwürdige Experimente zur Bestätigung dieser Wahrheiten. Wie tief sank nicht z. B. die Menschheit unter dem Joche der Hierarchie, wie hoch stieg auf der andern Seite die Cultur in dem goldnen Zeitalter der griechischen Freyheit? Doch die Belehrungen der Geschichte sind in der Regel für den Menschen verlohren. Denn er muß schon von einer Wahrheit überzeugt seyn, wenn er die Geschichte anderer Zeiten und anderer Menschen als eine Bestätigung derselben betrachten soll.

Endlich Viertens: Ueber alles muß sich die Regierung hüten, daß sie nicht selbst z. B. durch Gesetze, welche unsittliche Handlungen beschönigen, oder zum Ungehorsam reizen, das Volk zur Immoralität verleite. — So unglaublich es auch ist, daß

die

die Regierungen gegen diese so auffallende Wahrheit verstoßen sollten, so viele Beyspiele von Gesetzen und Einrichtungen, die diesem Tadel unterworfen sind, finden sich doch in den meisten Staaten. Ich erinnere hier nur an die Gesetze, die durch Belohnungen zu Denunciationen auffordern, an die Abgaben, die durch ihre Unbilligkeit zu Unterschleifen und Bestechungen Veranlassung geben, an alle Arten von Privilegien und Handelsverboten. Der Egoismus, der den einzelnen Menschen verleitet, die Gesetze der Sittlichkeit zu verletzen, ist auch als Bestimmungsgrund der Regierungen die Hauptquelle dieser Mißgriffe; und das eigentliche Princip dieses politischen Egoismus ist dieses, daß der Endzweck der Menschheit auch der unmittelbare Endzweck des Staates sey.

I. Von den absoluten Rechten der Staatsgewalt.

Zu den absoluten Rechten der Staatsgewalt gehört die gesetzgebende, richterliche und ausübende Gewalt. Diese Gewalten stehen schon an sich in einer gewissen moralischen Beziehung, indem durch die gesetzgebende Gewalt des Staates die praktische Vernunft, durch die richterliche Gewalt die praktische Urtheilskraft, und durch die vollziehende Gewalt der Wille des Menschen repräsentirt und gleichsam versinnlichet wird. Der Staat kann schon dadurch zur moralischen Cultur des Volkes nicht wenig beytragen, daß er diese Gewalten, auf eine Art vertheilt und ausübt, wodurch sie den praktischen Vermögen des menschlichen Geistes, welche dadurch dargestellt werden, auf das vollkommenste entsprechen.

Aus

Aus diesem Principe ergiebt sich die Nothwendigkeit, diese Gewalten unter verschiedene Subjecte zu vertheilen; eine Nothwendigkeit, die also eben sowohl nach kosmopolitischen, als nach rechtlichen und politischen Grundsätzen fest steht. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann dem Menschen durch den Staat die Wahrheit recht versinnlichet werden, daß der Wille der Vernunft untergeordnet seyn, nicht aber der Vortheil des Augenblicks den Entschluß bestimmen müsse. Man wird sich hier vielleicht an das erinnern, was einige christliche Religionslehrer über das dreyfache Verhältniß gesagt haben, in welchem die Gottheit in Beziehung auf die Menschen durch die christliche Religion vorgestellt wird. Eine ähnliche moralische Wichtigkeit für den Menschen hat jene Vertheilung der Staatsgewalt.

Ich gehe jetzt zu den einzelnen absoluten Rechten der Staatsgewalt über. — Soll also die Gesetzgebung schon an sich und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt zu einem Mittel der Volksbelehrung dienen, so müssen die Gesetze einfach, verständlich und mit Anführung der Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmten, abgefaßt seyn. Es ist daher in der That eine sonderbare Erscheinung, wenn noch jetzt in den meisten deutschen Ländern nach Gesetzen entschieden wird, die für fremde Völker und in einer fremden Sprache geschrieben sind. Allerdings macht die Einführung fremder Rechte in Deutschland fast Epoche in der Cultur-Geschichte der Nation. Allerdings hat der Staat bey der Abschaffung dieser Rechte dahin zu sehen, daß nicht damit das Interesse, das an das Studium der alten Sprachen bindet, vernichtet werde. Allein

es giebt der eigentlichen menschlichen Wissenschaften schon so viele, die Staatswissenschaft selbst hat schon einen so großen Umfang, die Vollkommenheit der Gesetzgebung hat auf alle Theile der Staatsverwaltung einen so bedeutenden Einfluß, daß ein jeder Augenblick, der diese Reform der Gesetze verzögert, Verlust ist. Und dann — nichts hat einen so wohlthätigen Einfluß auf den Charakter eines Volkes, als die Unverletzlichkeit der Gesetze überhaupt, indem diese theils eine jede Hofnung, ungestraft zu sündigen, erstickt, theils den Geist des Menschen, da sie gegen eine jede Willkühr sichert, erhebt. So wie daher ein jedes Privilegium auch in kosmopolitischer Rücksicht verwerflich ist, so muß eine aus so fremdartigen Theilen bestehende Gesetzgebung schon in sich selbst die Veranlassung zu solchen Ausnahmen enthalten, und mithin

dem

dem Volke nichts weniger als die Herrschaft der Vernunft durch das Gesetz versinnlichen.

Fast noch wichtiger als eine vollkommne Gesetzgebung ist eine gewissenhafte und unpartheyische Rechtspflege für die Ausbildung des Volkscharackters. So wie darauf das Ansehen der Gesetze selbst großentheils beruht, so steht sie auch für sich in der genausten Beziehung auf diesen Endzweck. Eigentlich können Gesetze, so bald sie nur gewissenhaft beobachtet werden, relativ, d. h. in Beziehung auf diejenigen, die ihnen unterworfen sind, gar nicht ungerecht seyn. Denn was das Gesetz dem einen zutheilt oder entzieht, verstattet oder verweigert es auch dem andern. Aber eine partheyische Rechtspflege, durch welche ein jeder Rechtsspruch zu einem Privilegio gemacht wird, hebt alles Recht überhaupt auf, und muß selbst noch mehr, als der Stand der Na-

tur zur Verderbniß der Sitten beytragen, da alsdann Rechtlosigkeit selbst durch den Staat beschöniget wird und Heroismus nicht weiter die moralischen Folgen der Ungerechtigkeit mildert. So gewiß das ganze Glück des Menschen von der Heiligkeit seiner Rechte, als der negativen Bedingung des erstern abhängt, so gewiß muß die Bestechlichkeit des Richters alle Begriffe von dem moralischen Verhältnisse zwischen Tugend und Glückseligkeit umkehren. So gewiß der Staat grade durch Ausübung der richterlichen Gewalt auf die häuslichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Menschen den unmittelbarsten Einfluß hat — das Gesetz kann durch Verträge aufgehoben oder aus Neigung befolgt werden, aber der Richter unterwirft den Menschen dem Gesetze schlechthin, — so gewiß muß eine Rechtspflege, die der Ueberlistung und Rechtsverweige-

rung Thür und Thor öfnet, den ganzen Charackter des Volks durch Hang zur Unredlichkeit entstellen. Schon durch weniger wesentliche Einrichtungen kann ja die Rechtspflege auf die Volksbildung den wohlthätigsten Einfluß haben. Wenn die Hegung des Gerichts öffentlich, die Sprache des Richters in seinen Entscheidungen einfach und ernst, (der gewöhnliche Urthels-Stil entspricht doch einigermaßen diesen Foderungen,) wenn endlich die Rechtspflege mit gewissen äußerlichen Feyerlichkeiten verbunden ist, so wird gewiß alles dieses dazu beytragen, den Menschen die Würde des Rechts, auch von der ästhetischen Seite, näher zu legen.

Auf dieselbe Art ließe sich die kosmopolitische Beziehung darthun, in welcher die vollziehende Gewalt des Staates stehn wird, wenn sie blind dem Gesetze gehorcht, und

wenn

wenn Einheit, Ordnung und Schnelligkeit ihre Handlungsweise characterisiren. Jedoch ich eile zu der zweyten Classe der Regierungsrechte, um mir nicht durch allgemeine Sätze, die so leicht wegen ihrer natürlichen Verwandschaft unter einander ermüden, das Interesse des Lesers zu rauben.

II. Von den angewendeten Rechten der Staatsgewalt.

1. Von dem objectiven Regierungsrechte.

a) In Beziehung auf die innere Staatsverwaltung.

1. Von der Criminal-Gewalt.

Unter allen den verschiedenen Rechten der Staatsgewalt steht die Criminalgewalt des Staates vielleicht in der unmittelbarsten Beziehung auf die moralische Cultur des Volkes. Denn bey keinem andern ist, so wie bey diesem, die unmittelbare Bestimmung

mung des Willens zum Rechthandeln, der Gegenstand der Staatsgewalt; bey keinem andern ist die innere Freyheit des Menschen so leicht gefährdet, wie bey diesem. Wenn daher die Geschichte der positiven Criminalgesetze auch nicht einen so schauderhaften Anblick gewährte, wenn sie auch nicht den Hang der Menschen zur Grausamkeit so schrecklich bestätigte, als sie würklich thut, so würde schon aus jenem Grunde eine Gewalt, die ganz eigentlich auf das Bedürfniß gerichtet ist, wodurch die Staaten, als constituirte Gewalten, ihr Daseyn erhielten, eine der wichtigsten Aufgaben für die vorliegende Untersuchung seyn. Die Eintheilung der Criminalgewalt in die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt wird die Ordnung an die Hand geben, nach welcher diese Untersuchung anzustellen ist. Ich verstehe übrigens unter der Criminalgewalt das

Recht des Staates Verbrechen, d. h. unmittelbare und positive Verletzungen der einem andern zustehenden Rechte zu bestrafen.

Die Criminalgesetzgebung kann überhaupt nach einem dreyfachen Systeme eingerichtet werden. — Das erstere, welches von moralischen Grundsätzen ausgeht, verwandelt alle Strafen, die der Staat verhängt, in Disciplinar-Strafen, und trägt daher eigentlich nur die Resultate der Erziehungswissenschaft über Vergehn und Strafen auf die Criminal-Gewalt des Staates über. Besserung des Verbrechers wird unter dieser Voraussetzung der höchste Zweck der Criminalstrafen seyn. Eine jede Strafe die mit diesem Zwecke unvereinbar ist, insbesondre also die Todesstrafe, fällt nach diesem Systeme schlechterdings weg; und überhaupt dürfte die Gefängnisstrafe leicht die einzige seyn, welche dem Staat die Ge-

legenheit den Verbrecher seiner unmittelbaren Aufsicht zu unterwerfen und ihn durch Belehrung und Arbeit zu bessern, am vollständigsten gewährt; daher auch die vollkommenste Einrichtung eines Besserungshauses unter dieser Bedingung zur ersten Aufgabe der Criminalpolitik wird. Die blendende Seite, die dieses System besonders auch in kosmopolitischer Rücksicht hat, ist unverkennbar. Die strafende Hand des Staates verwandelt sich damit in die liebevollere Hand des Erziehers, das Schwerdt in eine züchtigende Ruthe; und wenn es sonst schwer ist, die Rechtmäßigkeit einer vom Staate verhangenen Strafe in einem jeden Falle zu rechtfertigen, da der Bestrafte leicht als ein dem Ganzen gebrachtes Opfer betrachtet werden kann, so ist er nach diesem Systeme jederzeit selbst der Endzweck der Strafen; wenn sonst vollzogene

gene Strafen den Volkscharakter leicht grausam und unempfindlich machen können, so muß nach diesem Systeme die Strafe selbst zur Milderung des Volkscharakters beytragen. — Allein auf der andern Seite ist doch immer die erste Frage diese, ob bey der Beobachtung der aufgestellten Grundsätze den Forderungen der strengen Gerechtigkeit ein Gnüge geschieht? ob z. B., auf welchen Umstand es hier vorzüglich ankommt, die Abschaffung aller Todesstrafen auch mit dem Principe des strengen Rechts in Uebereinstimmung steht oder nicht? So wenig nun dieses behauptet werden kann, so gewiß wird auch eine Criminalgesetzgebung, die nur eine Disciplin zum Zwecke hat, in den entgegengesetzten Fehler verfallen, den Character eines Volkes weichlich zu machen, das Gefühl für Recht und Unrecht zu verdunkeln, und die moralischen Begriffe über

die verschiednen Grade und über die verschiedene Art der Schuld zu verwirren. In so fern hat jedoch jenes System seine entschiedenen Vorzüge, als es theils Menschlichkeit auch gegen den Verbrecher zur Pflicht macht, theils dem Staate den moralischen Zweck näher legt, auf welchen er die Gefängnisstrafe beziehen darf und soll, wenn diese anders nach Rechtsgesetzen verhangen werden kann.

Das zweyte System der Criminalgesetzgebung geht von politischen Grundsätzen aus, und findet in dem politischen Zwecke der Strafen den Rechtsgrund und den objectiven Maasstab der Criminalgewalt. Dieser Endzweck ist aber überhaupt der, Verbrechen zu verhindern. Der besondre Zweck der Strafgesetze hingegen ist Abschreckung; da nur in so fern durch eine gedrohte Strafe Vergehungen verhindert werden können,

nen, als diese Drohung schreckt. Da nun der Eindruck, den eine gewisse Drohung machen wird, nur nach Erfahrungsgrundsätzen bestimmt werden kann, so ist es nach diesem Systeme ganz allein die Einsicht in den Charakter der Menschen überhaupt und insbesondre in den Charakter desjenigen Volks, für welches die Gesetze bestimmt sind, worauf der Gesetzgeber seine Anordnungen bauen kann. Alle andre Rücksichten z. B. auf die verschiedne Größe der Verbrechen, sind in wiefern sie nicht mit jenem Gesichtspunkte zusammen treffen, schlechterdings ausgeschlossen, wenn nicht die Gesetzgebung in den Fehler der Inconsequenz verfallen soll. Daher ist es grade dieses System, durch welches sich auch die grausamsten Criminalgesetze mit der Härte des Volkscharakters rechtfertigen lassen; so wie auf der andern Seite auch die vollkommenste

Criminalgesetzgebung (denn das Recht ist die beste Politik) aus diesem Principe hervorgehn kann. — Hier also nur eine einzige Bemerkung über den politischen Zweck der Strafen selbst. Es ist richtig, daß der Endzweck einer Strafe, in wiefern sie durch das Gesetz gedroht wird, nur Abschreckung seyn kann. Allein die Furcht, welche das Gesetz erwecken soll, kann entweder eine physische oder eine moralische Furcht seyn. Sie ist das erstere, wenn die Größe des gedrohten physischen Uebels der Grund ist, warum eine gewisse Handlung unterlassen wird; sie ist das letztere, wenn dieser Grund in der Vorstellung der moralischen Schuld liegt, woran die Strafe den Menschen erinnert, mit andern Worten, wenn sie sein Gewissen durch den nothwendigen Zusammenhang zwischen Lohn und Verdienst, den sie darstellt, zur Wachsamkeit auffordert.

Man glaube ja nicht, daß die Strafen auf dem erstern Wege ihren Zweck je vollständig erreichen können. Der Mensch täuscht sich so leicht mit der Hofnung, den Drohungen der Gesetze zu entgehen; er traut zu viel seinem Glücke und seiner Klugheit, um nicht zu hoffen eine Ausnahme von der Regel zu machen; und die Furcht vor der Zukunft ist den Menschen eben so wenig natürlich, als die Erinnerung an überstandene Schmerzen. Sondern die eigentliche Wirksamkeit der Strafe, sie mag nun von dem Staate oder von dem Erzieher verhangen werden, beruht auf ihrer moralischen Kraft. Wenn nicht die durch das Gesetz gedrohte Strafe von dem Volke als eine verdiente Strafe betrachtet wird, wenn sie sich nicht als eine solche in dem Augenblicke der Handlung dem Gewissen von selbst aufdringt, so sind gewiß auch die härtesten Strafen unzureichend,

in dem entscheidenden Momente die Stimme des Eigennutzes oder der Leidenschaft zu beschwören. Wenn man daher auch bey der Criminalgesetzgebung von dem hier aufgestellten Systeme ausgeht, so muß doch selbst nach politischen Grundsätzen ein Strafgesetz vor allen Dingen gerecht seyn, wenn es den Endzweck der Abschreckung erreichen soll; wozu noch die allgemeine Wahrheit kommt, daß Unbilligkeit der Gesetze schon deswegen der gefährlichste Feind ihres Ansehens ist, weil sie selbst den Arm lähmt, der über die Handhabung der Gesetze wachen sollte.

Das dritte System endlich beruht auf rechtlichen Grundsätzen. Da nun nach den Principien der Rechtswissenschaft nur das äußere der Handlung, d. h. der Erfolg derselben für das Forum des äußern Richters gehört, so kann nach diesem Systeme nur das Recht der Wiedervergeltung der Maaßstab

stab der Strafen seyn. Die einzige Schwierigkeit dabey ist diese, daß diese Strafbestimmung bald, weil sie mit der Würde der Menschheit in der Person des Verbrechers im Widerspruche stehn würde, bald, weil sie den einzelnen Verbrecher ungestraft lassen müßte, den Gesetzgeber in mehr als einem Falle verläßt; eine Schwierigkeit die jedoch hier nicht gehoben, sondern nur angedeutet werden kann. — Eine Criminalgesetzgebung nun, welche nach diesem Systeme entworfen würde, scheint, da sie nicht auf die moralische Schuld des Handelnden, sondern nur auf den Erfolg der Handlung Rücksicht nimmt, auf die moralische Cultur des Volks am allerwenigsten berechnet zu seyn. Allein grade darinne, würde ich behaupten, liegt ihr eigenthümlicher kosmopolitischer Werth. Es ist in Beziehung auf Moralität über alles wichtig, daß der Mensch nie den Unterschied

zwischen Tugend und blos äußerer Gerechtigkeit übersieht, und daß er insbesondere nicht mit der Strafe, die der Staat über ihn verhängt, alle Schuld abgebüßt zu haben glaubt, womit er sich durch sein Vergehn belastete. Eben dadurch kann und soll ihn der Staat auf seine höhere Bestimmung und auf das Daseyn eines höhern Richters aufmerksam machen, daß er Vergehungen nur von einer Seite seinem Richteramte unterwirft. Zu welchen Irrthümern kann er nicht hingegen verleitet werden, wenn er sein Gebieth mit dem Gebiethe der Moral verwechselt. Die Gesetzgebung des Drako, welcher auf alle Verbrechen die Todesstrafe setzte, beruhte auf einem solchen Irrthume. Sie beruhte auf dem moralisch richtigen Grundsatze, den späterhin die stoische Philosophie aufstellte: omnia peccata esse aequalia.

Auch über die Art das Criminalgesetz auf den einzelnen Fall anzuwenden, d. h. über die Grenzen der richterlichen Criminalgewalt, giebt es ein doppeltes System. Das erstere verstattet dem Richter, nicht so, wie das andere, blos darüber zu urtheilen, ob der Angeschuldigte die physische Ursache der That war, und ob er mit Bewußtseyn von der Unrechtmäßigkeit der That handelte, oder nicht; sondern es läßt ihn zugleich über die Triebfeder, die den Thäter bestimmte, d. h. über die Moralität oder Immoralität der Handlungen richten. Das erstere hängt mit dem ersten und zweyten, das andere mit dem dritten Principe der Criminalgesetzgebung auf das genaueste zusammen. Das Urtheil, das über diese in kosmopolitischer Rücksicht gefällt wurde, gilt daher eben sowohl auch von jenen. Nur die Bemerkung will ich noch hinzusetzen: Sobald der Richter

ter in das Innere der menschlichen Gesinnungen zu dringen versucht, so ist er der Gefahr ausgesetzt, am Ende nicht das Verbrechen, sondern nur die Dummheit zu bestrafen, denn das eigne Geständniß des Angeschuldigten ist dann doch fast das einzige Mittel, wodurch er sich von der Triebfeder der Handlung überzeugen kann.

Endlich kann auch die Vollziehung der im Criminal-Sachen gefällten Urtheile für die Cultur des Volkes auf mehr, als eine Weise, vortheilhaft eingerichtet werden. Nur ein Beyspiel von diesem Satze. Die Vollziehung einer Todesstrafe ist vielleicht der erhabenste Act der Staatsgewalt. Der Eindruck, den eine solche Strafe auf das Volk macht, kann zu einer heilsamen Erschütterung für das Gewissen, und zu einer lebendigen Erinnerung an die Majestät des Rechtsgesetzes und an den höhern Richter,

der einst über unsre Thaten richtet, benutzt werden, so bald das Feyerlichrührende der Handlung diesem Entzwecke entspricht. Freylich gehört diese Aufgabe, wie eine Todesstrafe in diesem Geiste zu vollziehen sey, nicht zu den leichtesten Problemen der Politik. Denn das Feyerliche gränzt so nahe an das Pedantische, Strenge so nahe an Grausamkeit und Achtung für Humanität so nahe an Empfindeley. Indessen das öffentliche Gericht, das noch in unsern Tagen der Vollziehung einer solchen Strafe vorauszugehen pflegt, enthält schon einen sehr bedeutenden Fingerzeig über das, was in diesem Falle zu thun ist.

II. Von der Civilgewalt des Staates.

Die Civilgewalt des Staates hat das Mein und Dein der Menschen zu ihrem Gegenstande. Bey der Betrachtung dieser Gewalt

walt aus dem oben aufgestellten Gesichtspuncte, wird jedoch nur von der Civilgesetzgebung die Rede seyn; da, was die richterliche und vollziehende Gewalt anlangt, nur die obigen allgemeinen Bemerkungen hier wiederhohlt werden könnten.

Im allgemeinen hat der Staat bey der Civilgesetzgebung den Vortheil, daß er für diese Art der Gesetze an dem natürlichen Privatrechte eine weit bestimmtere Regel zur Hand hat, als für eine jede andre Art derselben. Indessen giebt es doch vorzüglich drey moralische Maximen, die ihn theils den Grundsätzen des Naturrechts treu erhalten, theils da, wo ihn das Naturrecht verläßt, durch die Irrwege der Politik leiten können. Die erste derselben ist: das Gesetz muß, auch aus kosmopolitischen Gründen, die bürgerliche Freyheit der Unterthanen befestigen und erweitern. So wie sich der Kreis

der

der äußern Freyheit für den Menschen erweitert, so erweitert sich auch das Gebiet des Gewissens. Eine jede Art der Freyheit steht mit der letzten Quelle aller Freyheit, der moralischen Selbstständigkeit des Menschen, in der genauesten positiven und negativen Verbindung. Endlich will man den Trieb zur Vervollkommnung, aus welchem allein die menschliche Cultur hervorgeht, an der Wurzel angreifen, so darf man nur die Unendlichkeit der menschlichen Hofnungen durch die rechtlichen Schranken, die man ihnen setzt, vernichten. — Die zweyte Maxime ist: nie dürfen Civilgesetze so beschaffen seyn, daß sich Unredlichkeit hinter ihnen und vor dem äußern Richter verbergen kann. Es bezieht sich dieser Satz vorzüglich auf den Civilprozeß, bey welchem die Absicht des Gesetzgebers, den Rechtsgang nicht über die Gebühr zu beschleunigen, oder ihn

auch durch gewisse Förmlichkeiten abzukürzen, so leicht zur Verzögerung oder zur Verschleifung angehängiger Rechtssachen gemißbraucht werden kann. Ein Prozeß ist gleichsam ein Krieg in Friedenszeiten. So mächtig der Einfluß ist, den der Krieg unter Völkern auf die Cultur hat; so gewiß steht auch die Prozeßform mit der moralischen Cultur eines Volkes in der genauesten Verbindung. — Endlich drittens ist es insbesondre das Familienverhältniß, welches, als die Basis unsrer physischen, gesellschaftlichen und bürgerlichen Existenz, die ganze Aufmerksamkeit des Gesetzgebers fordert. Recht und Moral laufen hier so sehr in einander, die Grundsätze des Rechtes selbst sind in diesem Falle so leicht zu mißdeuten, und die Verfassung des Staates hat hier so leicht auf die Privatgesetzgebung Einfluß, daß es auf der einen Seite doppelt wichtig und auf der

an=

andern doppelt schwer für den Gesetzgeber ist, ein Verhältniß nicht zu verfälschen, das so ganz zur Veredlung des Menschen bestimmt ist. Was muß es z. B. nicht für einen Einfluß auf ein Volk haben, wenn das Gesetz die Frau zur Sclavin des Mannes herabwürdiget, oder das Kind zum unbedingten Eigenthume des Vaters macht; wenn es Ehescheidungen unbedingt verstattet; oder unbedingt verweigert; der wenn es auch nur, in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten, Grundsätze aufstellt, die die Innigkeit dieses Verhältnisses stören?

III. Von der Polizeygewalt.

Schon über den Begriff der Polizeygewalt sind die Staatsrechtslehrer nichts weniger, als einverstanden. Während Einige derselben diese Gewalt auf das Recht, einer jeden Art von Rechtsverletzung vorzubeugen, be=

beschränken, rechnen Andre noch das Befugniß dazu, positiv durch Gesetze und Anstalten für den Wohlstand des Ganzen und der Einzelnen zu sorgen. So bald man aber, wie oben geschehn ist, den Endzweck des Staates in die Handhabung der Gerechtigkeit setzt, so ergiebt sich von selbst die ausschließende Richtigkeit des erstern Begriffs.

Jedoch auch in diese engern Grenzen eingeschlossen, ist die Polizeygewalt eins von denjenigen Regierungsrechten, die der Freyheit des Einzelnen und mithin der Cultur des Volks am gefährlichsten sind. Die philosophische Rechtswissenschaft giebt hier nicht so, wie bey der Civilgewalt, eine bestimmte Regel an die Hand, welcher der Gesetzgeber nur zu folgen brauchte. So wie ein empirischer Umstand, (die Gefahr, welche von dem Misbrauche der Freyheit zu besorgen ist,) den Staat zur Ausübung dieser Gewalt

auffordert, so sind es auch nur Erfahrungs-grundsätze, welche den Staat dabey leiten können. Das Einzige was das Recht und mit ihm die Kosmopolitik in diesem Falle thut, ist, daß es dem Gesetzgeber dringend die Maxime empfiehlt, durch die Polizey so wenig, als nur immer möglich, der Freyheit der Einzelnen zu nahe zu treten. Die Polizey soll ganz besonders nur einen Zustand herbei führen, durch welchen sie selbst unnöthig gemacht würde. Man muß aber den Menschen seinen Weg gehn lassen, wenn er soll allein gehn lernen.

In dieser rechtlichen und moralischen Maxime liegen wieder mehrere besondre Regeln, die dem Gesetzgeber das so unendlich schwere Problem einer guten Polizeygesetzgebung erleichtern können. Erstens: Alle diejenigen Polizeyanstalten verdienen unbedingt den Vorzug, wodurch die Veranlassung zu

Ver-

Vergehungen gehoben wird, ohne daß ein Eingriff in die Freyheit der Einzelnen geschähe. So sind z. B. Leihhäuser vorzüglicher, als Gesetze, wodurch der Zinsfuß beschränkt wird; so ist eine öffentliche Münze eine Polizeyanstalt, wodurch die Freyheit des Einzelnen eher erweitert als beschränkt wird; so gehören öffentliche Wächter, oder Anstalten, durch welche den Armen Gelegenheit zur Arbeit verschaft wird, in diese Classe. Zweytens: der Staat hat den Endzweck der Polizey eher durch indirekte Mittel als durch Zwangsgesetze zu erreichen. Zu den erstern gehört unter andern das Beyspiel der Regierenden, die Art wie öffentliche Aemter besetzt werden und die Belehrung, die der Staat dem Volke ertheilt. Der Staat wird auf diesem Wege nur um desto gewisser seinen Endzweck erreichen. Denn keine Art von Gesetzen ist so schwer zu handhaben,

keine so leicht zu umgehen, bey keiner finden so leicht willkührliche Ausnahmen statt, als bey Polizeygesetzen. Glücklich ist hingegen der Staat, in welchem Gemeingeist das Gemeinbeste zum Privatinteresse eines jeden Einzelnen macht, und die Regierung eines großen Theils ihrer Arbeit überhebt. Diesen Gemeingeist zu beleben ist vielleicht die beste Polizey. Drittens endlich ist nicht eine jede Gefahr hinreichend, den Staat zur Beschränkung der bürgerlichen Freyheit durch Polizeygesetze zu berechtigen. Es ist vielleicht nicht einmal genug, wenn die Nachtheile einer solchen Einschränkung von den Vortheilen derselben bey weiten überwogen werden. Sondern nur das Nothrecht scheint den Staat zu einem solchem Schritte, z. B. zur Einführung einer Censur berechtigen zu können. Aber was soll man zu Polizeygesetzen sagen, die, wie z. B. die Gesetze, wo-

durch

durch das Dienstlohn bestimmt wird, gerade umgekehrt unter einer jeden Bedingung überwiegende Nachtheile gegen sich haben? Eine sogenannte gute Polizey ist oft grade der sicherste Beweis von einer fehlerhaften Staatsverfassung.

4.) Von der Armenpflege.

Die Vorsorge, welche der Staat für die Armen zu tragen verpflichtet ist, ist deswegen in moralischer Rücksicht von so großer Wichtigkeit, weil Armuth, wegen der Erniedrigung, die damit verbunden zu seyn pflegt, so leicht die Quelle des Lasters wird. Der Hang zur Undankbarkeit, den man gewöhnlich dem Menschen und nicht mit Unrecht vorwirft, hat wohl hauptsächlich in einem übelverstandnen moralischen Stolze seinen Ursprung. Der Mensch erinnert sich ungern an eine Abhängigkeit, die, da sie

ihm selbst durch das Sittengesetz gebothen wird, unbegrenzter, als eine jede andere ist. Je größer die Wohlthat ist, die er empfieng, desto schmerzlicher ist für ihn in gewisser Rücksicht die Erinnerung daran. Freylich sollte er bedenken, daß Dankbarkeit den Menschen in demselben Grade erhebt, in welchem ihn empfangene Wohlthaten erniedrigen, oder daß diese nur in so fern erniedrigen, als sich der Empfänger schon selbst erniedriget hatte, d. h. in wie fern sie ihm unverdient zu Theil wurden. Jedoch eben dieses Bewußtseyn fehlt ihm in den meisten Fällen und er sucht daher hinter der Undankbarkeit nur seine eigne Schuld zu verbergen.

Hieraus lassen sich leicht die moralisch-politischen Maximen abnehmen, welche der Staat bey der Einrichtung der Armenpflege zu beobachten hat; das heißt, die beste Art der

Wohlthätigkeit ist die, welche den Empfänger, anstatt ihn zu demüthigen, in seinen eignen Augen erhebt. — Freylich muß der Staat vor allen Dingen dem Verarmen der Unterthanen vorzubeugen suchen. Jedoch angenommen, daß er weder durch übermäßige Lasten, die er dem Volke auferlegt, noch durch unbillige Einschränkungen, denen er die bürgerliche Freyheit unterwirft, Schuld an diesem Uebel ist, so hat er zuförderst zwischen denen zu unterscheiden, welche Alters oder Krankheitshalber nicht im Stande sind, ihr Brod zu verdienen, und zwischen denen, die nicht arbeiten wollen oder denen es auch an Arbeit fehlt. Die erstern zu ernähren ist der Staat schlechterdings verbunden. Allein soll diese Unterstützung auch einen kosmopolitischen Werth haben, so muß sie auf eine Art ertheilt werden, daß sie als ein Beweis der öffentlichen Achtung für das Alter

und für das Unglück betrachtet werden kann. Es ist daher eine Einrichtung, welche gewiß auch auf den Volkscharakter eine sehr nachtheilige Wirkung haben muß, wenn man sogar in unsern Staaten Zucht- und Armenhäuser mit einander verbunden sieht. — Außerdem aber dürfte diese Armenpflege am besten einer jeden Gemeinheit, als eine patriotische Anstalt, zu überlassen seyn, um durch die öffentlichen Armenanstalten den Trieb zur Wohlthätigkeit eher zu beleben, als zu unterdrücken. — Was die andre Art der Armen anlangt, so würden Allmosen, die der Staat denselben schlechthin reichte, nicht nur mit dem Zwecke, der Armuth abzuhelfen, sondern auch mit dem obigen Moralprincipe im Widerspruche stehn. Hier hat sich vielmehr die Regierung nur darauf zu beschränken, Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen, die, wenn man sie nach Verdienste

be-

belohnt, am Ende gewiß nicht die heilende Kraft verfehlen wird, die Arbeit überhaupt für das Gemüth des Menschen hat.

b.) In Beziehung auf die äußere Staatsverwaltung.

Von dem Rechte des Krieges und des Friedens.

Die auswärtigen Verhältnisse der Staaten, so wie sie in der Erfahrung sind, verdienen in kosmopolitischer Rücksicht eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit. Die Lage, in welcher sich die Staaten gegenseitig befinden, ist ein Zustand der Feindseligkeit, in welchem der Krieg nur durch einen unsichern Waffenstillestand von Zeit zu Zeit unterbrochen wird. So wie dieser Zustand für das äußere Schicksal der Menschen und der Völker entscheidend ist, so sind auch die Nachtheile kaum zu berechnen, die er für die Cultur der Menschen zur Folge hat.

Fürs erste ist es die Rechtlosigkeit dieses Zustandes an sich, was leicht mehr, als alle andre Folgen desselben, den Charakter der Menschen überhaupt durch den Antheil, den sie an diesem Verhältnisse nehmen, verdirbt. Was steht so offenbar mit allen Begriffen von der Allgemeinheit und Heiligkeit des Rechtsgesetzes im Widerspruche, als ein Zustand, in welchem, wenn man sich nicht durch Worte täuschen lassen will, eigentlich Gewalt die Stelle des Rechts vertritt, in welchem das Recht grade von denen unter die Füße getreten wird, welche im Innern des Staates zur Handhabung desselben bestellt sind? Wie kann eine Regierung auf eine gewissenhafte Beobachtung der Gesetze rechnen, wenn das Schauspiel, das auf dem großen Schauplatze der Welt aufgeführt wird, unaufhörlich die Lehre predigt, daß nur Schwäche oder Einfalt gerecht

recht sind? Man täusche sich ja nicht mit der Hofnung, daß die Begebenheiten der auswärtigen Politik den Unterthanen zu wenig interessirten, als daß er die Maximen dieser Politik auf sein Privatverhalten übertragen sollte. Grade das Gegentheil. Grade die auswärtige Politik des Staates hat selbst ein größeres und allgemeineres Interesse für das Volk, als die innere. Denn theils zieht der Gegenstand an sich durch die Größe und Mannigfaltigkeit der Begebenheiten die Augen des Zuschauers in einem vorzüglichen Grade auf sich, theils ist er in so fern mehr für allgemeine Unterhaltung geeignet, als die Handlungen der Regierung im Innern, worüber sich der Unterthan beschweren zu können glaubt, gewöhnlich nur einzelnen Personen oder einzelnen Ständen angehn, theils endlich ist das Interesse an auswärtigen Angelegenheiten, mehr ein In-

teresse an der Sache selbst, da das Urtheil über die innere Politik der Regierung zugleich ein Urtheil über die handelnden Personen zu seyn pflegt. Man könnte hinzu setzen, daß der Mensch auch in diesem Falle, eher nach dem Entferntern, als nach dem Nähern greift, oder daß er sich für den Verlust seines Stimmrechtes bey den innern Staatsangelegenheiten entschädigen will.

Fürs zweyte: Der feindselige Geist, welcher auf diese Weise unter den Völkern herrscht, muß auch auf das nicht politische Verhältniß unter ihnen, auf das Verkehr der einen Nation mit der andern, den nachtheiligsten Einfluß haben. Handelsverbote aller Art, Nationalvorurtheile und Nationalhaß sind die herben Früchte dieses Zwiespalts. Der erhabenste Gedanke, der den eigentlichen Endzweck der Cultur enthält, die Idee der Menschheit, als eines einzigen

Ganzen, geht bey dieser gegenseitigen Feindseligkeit der Völker verlohren. Nationalinteresse tritt an die Stelle der Humanität.

Drittens: Der Krieg mit allen den verderblichen Folgen, die er für das Ganze und für den Einzelnen hat, ist eine andre Frucht des Naturstandes, in welchem die Völker gegenseitig stehen. Zwar hat man und nicht mit Unrecht behauptet, daß der Krieg die Volkskräfte in eine erhöhte Thätigkeit versetze, ja daß er selbst, indem er Verachtung des Todes, Muth in Gefahren, Geduld im Unglücke, mit einem Worte, Stärke des Geistes den Menschen gleichsam abnöthiget, zur moralischen Cultur nicht wenig beytrage, während im Frieden nicht selten Weichlichkeit den Arm und das Herz des Volkes entnervt. Allein so gewiß auch die Natur sich selbst dieses Mittels zum Vortheile des Menschen bedient, (so wie

die Gifte zugleich Arzneyen sind) so kann doch diese Betrachtung auf die Praxis schlechterdings keinen Einfluß haben. Denn einen ewigen Frieden auf Erden stiften, heißt mit andern Worten, die Menschheit in einen Zustand versetzen, in welchem sie dieses gewaltsamen Spornes zur Thätigkeit entbehren könnte.

Endlich viertens ist dieser ewige Krieg unter den Völkern auch in so fern mächtiges Hinderniß der wahren Cultur, als er Anstalten im Innern des Staates nothwendig macht, die in politischer und kosmopolitischer Rücksicht gleich verwerflich sind. Stehende Heere gehören ganz vorzüglich in diese Classe. Ich will nicht die Klagen wiederholen, die schon so oft über die moralisch-nachtheiligen Folgen dieses Standes geführt worden sind. Der größere Theil derselben dürfte bloß zufällig mit diesem Institute

verbunden seyn. Aber der Einfluß, den schon der Endzweck dieses Standes auf den Geist desselben haben muß, ist ein Uebel, welches davon unzertrennlich ist.

Das Verhältniß also, worinne die Staaten zu einander stehen, ist auch in kosmopolitischer Rücksicht einer der gefährlichsten Feinde, den die Regierung zu bekämpfen hat: Ein Feind, der um so mehr zu fürchten ist, da hier der Sieg nicht in der Gewalt des einzelnen Staates steht. Der sicherste Weg das Uebel aus dem Grunde zu heilen, wäre freylich der, jenen Zustand der Rechtlosigkeit aufzuheben. Allein da sich selbst an der Möglichkeit dieses Unternehmens zweifeln läßt, da die Untersuchung der Bedingungen, unter welchen dieser Plan ausführbar seyn möchte, wenigstens nicht für diesen Ort gehört, so kann hier die Frage nur davon seyn, welche Maxi-

rimen sich aus dem aufgestellten Moralprincipe für die Minderung aller der mannigfaltigen Uebel ergeben, die im Gefolge dieses Staatenverhältnisses sind.

Fürs erste also kann der Staat den nachtheiligen Eindruck, den die auswärtige Politik auf den Volkscharakter machen muß, wenigstens für seine Unterthanen dadurch entkräften, daß er offen in seinen Unterhandlungen und nur dann das Schwerdt zu ziehen bereit ist, wenn ihm ein Angriff auf seine Rechte den Krieg zur Pflicht macht. Gewiß würde er bey der Beobachtung dieser Regel, und wenn er dann das Volk selbst durch die öffentliche Darlegung der Gründe, die ihn bestimmten, von der Gerechtigkeit der Sache überzeugen könnte, auch einen sehr wesentlichen Vorsprung vor seinen Gegnern haben. Keine Idee kann vielleicht den Krieger so sehr begeistern, als die, daß er für

eine

eine gerechte Sache streitet. Ein offenes und festes Betragen der Regierung, die nur für den Nothfall gerüstet ist, macht den Staat selbst seinen Feinden furchtbar; schon durch die Achtung, die es ihnen abzwingt.

Zweytens: Für den gegenseitigen Verkehr der Völker hat eigentlich der Staat dann schon genug gethan, wenn er nur demselben keine Hindernisse in den Weg legt. Denn die Natur sorgte schon hinlänglich für dieses unsichtbare Band, das, trotz aller Tollheiten der Menschen, dennoch die menschliche Gesellschaft zusammenhält, indem sie überall Ueberfluß und Mangel mit einander paarte. Aber freylich dürfte es noch lange dauern, ehe die Staaten die Freyheit des auswärtigen Verkehrs, als eine Pflicht gegen die Menschheit und, was in der That der Fall ist, als ihr eigenes

Jn-

Interesse werden betrachten lernen. Indessen hat doch unser Zeitalter eine Begebenheit gesehen, die Aufstellung der bewaffneten Neutralität, die in dieser Rücksicht Epoche macht. Eine Regierung, die sich der Einführung dieses Systemes entgegen stellt, setzt ihr Interesse nicht bloß mit dem Interesse der übrigen Staaten, sondern mit dem Interesse der Menschheit selbst in Widerspruch.

Drittens: Um die Kriege menschlicher, und, wenn man so sagen darf, gerechter zu machen, wird von den Völkern, sobald sie sich auf eine gewisse Stufe der Cultur erhoben haben, ein sogenanntes Kriegsrecht beobachtet. Der Endzweck desselben ist, den Krieg nicht als Zweck an sich, sondern nur als ein Mittel zu behandeln, wodurch ein rechtmäßiger Zustand herbey geführt werden soll. Die Heiligkeit dieses Rechtes erhält

durch

durch den kosmopolitischen Gesichtspunkt, von welchem wir hier ausgehn, ein neues Gewicht; und es war daher eine sehr beängstigende Erscheinung, wenn in dem nun beendigten Revolutionskriege die Grundsätze dieses Rechtes so oft gefährdet wurden. Ein solcher Grundsatz war unter andern der, daß der Krieg nicht von einer Nation gegen die andre, sondern nur von den Regierungen mit den stehenden Heeren, die ihnen zu Gebote stehn, geführt werde. Die Abweichung von diesem Grundsatze würde ein sehr bedeutender Rückschritt in der Cultur gewesen seyn. Denn alle andre wohlthätige Folgen desselben zu geschweigen, so wird eben durch diesen Grundsatz der Krieg gewissermaaßen in eine Art von Prozeß verwandelt, der vor den Augen des Publikums geführt wird, und dessen Entscheidung selbst von dem Urtheile, das dieser Richter über

die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Krieges, über das Verfahren des einen und des andern Theiles fällt, mehr oder weniger abhängt.

Viertens: Bey allen den Nachtheilen, die die auswärtigen Verhältnisse des Staates für die innere Verfassung desselben haben, kann doch ein sogenannter militärischer Staat, d. h. ein Staat, dessen Hauptzweck die Kriegsmacht ist, von sehr vortheilhaftem Einflusse auf die Volkscultur seyn. Der militärische Geist ist ein Geist der Ordnung, der Schnelligkeit und der Präzision in der Ausführung gegebener Befehle; mit einem Worte, es ist der Geist, der jederzeit die vollziehende Gewalt des Staates beseelen sollte. Der Soldatenstand kann als eine Schule für diese Handlungsweise betrachtet werden; und selbst der Sinn für bürgerliche und politische Freyheit kann in

einem solchen Staate ganz vorzüglich gedeihen, theils weil Muth und Freiheitssinn so nahe mit einander verwandt sind, theils weil die Regierung desto weniger von den Unterthanen zu fürchten hat, je mächtiger sie ist. Die schwierigste Aufgabe für eine solche Regierung ist nur diese, den Krieger im Verhältnisse zu den andern Staatsgliedern zum Bürger zu machen. Könnte die Auflösung dieser Aufgabe je ganz gelingen, so würde eine militärische Regierung eine der vollkommensten seyn, die sich vielleicht auf derjenigen Stufe der Cultur, auf welcher wir jetzt stehn, denken ließe.

2) Von den subjectiven Rechten der Staatsgewalt.

1.) Von der Finanzgewalt des Staates.

Die Finanzgewalt des Staates enthält theils das Recht desselben, für die Erhaltung

tung und Vermehrung des Nationalreichthums zu sorgen, theils das Recht, die öffentlichen Ausgaben aus dem Vermögen der Unterthanen zu bestreiten. Die Wissenschaft welche die Grundsätze für die Ausübung dieser Gewalt enthält, wird die Staatswirthschaft genannt, und zerfällt, so wie jenes Recht, in zwey besondre Theile.

Zur Beantwortung der Aufgabe, die der erstere Theil der Staatswissenschaft aufstellt, ist überhaupt ein doppeltes System denkbar. Das erstere fordert uneingeschränkte Freyheit des Handels und der Gewerbe, und beschränkt die Gewalt des Staates in dieser Rücksicht auf die Gewährung dieser Freyheit. Das andre verstattet dem Staate auch einen direkten und positiven Einfluß auf die Vermehrung des Nationalvermögens. Daß der Staat die inne-

nere Industrie auf alle Weise zu befördern und daher die Ausfuhr möglichst zu begünstigen, die Einfuhr aber möglichst zu beschränken habe, ist die Basis dieses Systems; Verbothe und Privilegien aller Art sind die Folgen desselben. Mit einem Worte, das ganze System ist eine Anwendung der Grundsätze der Privatökonomie auf die Staatswirthschaft. — Es ist hier der Ort nicht, das eine System gegen das andre in rechtlicher oder politischer Rücksicht zu wägen. In Beziehung auf Cultur wenigstens kann es keinen Augenblick zweifelhaft seyn, daß das erstere System vor dem letztern den Vorzug verdiene. Denn nicht genug, daß das erstere der freyen Thätigkeit des Menschen keine andern Grenzen setzt, als ihr durch die Natur und durch das Rechtsgesetz bestimmt sind, so verdirbt auch das andre in so fern den Charakter des

Volks, als es durch Vorrechte, z. B. durch Zunftprivilegien, Neid, Stolz und Streitsucht unter den verschiednen Ständen veranlaßt. —

Der andre Theil der Staatswirthschaft hat die Erhebung der Staatsbedürfnisse aus dem Nationalvermögen zu seinem Gegenstande. Er ist schon deswegen in kosmopolitischer Rücksicht von besonderer Wichtigkeit, weil kaum ein anderes Recht der Staatsgewalt den Menschen so unvermeidbar an seine Abhängigkeit erinnert, als grade das Recht der Besteurung. Das System der Physiokraten, nach welchem nur der Grund und Boden steuerbar seyn würde, war daher ein schöner Traum, der aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, allerdings realisirt zu werden verdiente. Jedoch die eigentliche Gefahr, womit die Volkscultur

von

von diesem Rechte bedrohet wird, besteht darinne, daß die Abgaben bald die Freyheit des Handels und der Gewerbe beschränken, bald der persönlichen Freyheit des einzelnen wegen der Nachsuchungen, die dabey geschehen, zu nahe treten, bald selbst die Moralität des Volkes, indem sie zu Bestechungen oder Unterschleifen Veranlassung geben, verderben. So wie die Sachen stehen, würde man freylich das Unmögliche fordern, wenn der Staat alle die Abgaben, die dieser Tadel trifft, (denn eine sehr große Anzahl von Auflagen, z. B. Vermögenssteuern und die meisten indirekten Abgaben gehören in diese Classe) schlechthin vermeiden sollte. Nur die Berücksichtigung und Minderung des Uebels kann man billiger Weise von ihm fordern. — Allein man hat die Abgaben sogar dazu benutzen wollen, der Betriebsamkeit des Volkes einen neuen

Sporn, der Handlung eine dem Staate vortheilhaftere Richtung und dem Hange zum Luxus ein gewisses Gegengewicht zu geben, und so die Auflagen selbst in ein Beförderungsmittel der Cultur zu verwandeln. Es steht jedoch diese Maxime mit der positiven Beförderung des Nationalwohlstandes durch den Staat in einen zu genauen Zusammenhange, als daß sie hier ein günstiges Urtheil erwarten könnte. Nur über die Abgaben, die auf gewisse Artikel des Luxus gerichtet sind, dürfte es bedenklich seyn, ein entscheidendes Urtheil zu fällen.

2) Von dem Rechte des Staates, Dienste von seinen Unterthanen zu fordern.

Auch dieses Recht des Staates begreift, so wie das vorige zwey besondre Rechte unter sich. Der Staat ist befugt, theils für die

die Bevölkerung, so wie für die Tauglichkeit der Unterthanen zu Staatsdiensten zu sorgen, theils diese Staatsdienste selbst von ihnen zu fordern.

Ich übergehe den ersten Gegenstand dieses Rechtes (die Bevölkerung) mit Stillschweigen, um mich nicht zu wiederholen. Was den zweyten, d. h. die Volksbildung anlangt, so ist dieser der unmittelbare Zweck der Staatserziehung. Die drey Perioden dieser Erziehung sind oben aus einander gesetzt worden. Wollte die Regierung den Menschen auch in seinen reifern Jahren einer Erziehungsgewalt unterwerfen, wollte sie z. B. eine Oberaufsicht über das Thun und Lassen der Menschen überhaupt unter dem Namen eines Sittengerichts niedersetzen, so würde sie nicht nur das heiligste Recht des Menschen verletzen, sondern auch

am Ende nur den Schein der Tugend, der grade am meisten, mit wahrer Sittlichkeit im Widerspruche steht, hervorbringen können. Hier ist eben der Punkt, auf welchem das Interesse der Kirche für den Staat beruht, da diese eine fortdauernde Bildungsanstalt für das Volk ist, die nicht so leicht durch eine andere ersetzt werden kann. Indessen kann doch der Staat auch außer der allgemeinen Beziehung, in welcher er überhaupt auf die Volksbildung steht, noch einige besondre Mittel anwenden, welche unmittelbar auf die Bildung der Erwachsenen, jedoch ohne diese einem Zwange zu unterwerfen, gerichtet sind. Ich rechne dahin insbesondre den Weg der öffentlichen Belehrung und die Anordnung von Nationalfesten. Dieses letztere Mittel verdiente vielleicht eine weit größere Aufmerksamkeit, als ihm gewöhnlich von den Regierungen

ge=

geschenkt wird. Vielleicht ist es jedoch nur die Schwierigkeit der Aufgabe, die von der Auflösung derselben abschreckt. Denn in der That ist eine Feyerlichkeit, wenn ihr nicht die Stimmung des Volks und der Gegenstand entspricht, das lächerlichste Ding von der Welt; und doch soll ein öffentliches Fest etwas mehr als eine bloße Volksbelustigung seyn. In Frankreich fühlte man in neuern Zeiten dieses Bedürfniß, ohne daß der Versuch, demselben abzuhelfen sonderlich glücken wollte. Glücklicher war die katholische Kirche in der Auflösung dieser Aufgabe.

Die Besetzung der Staatsämter selbst, zu welcher ich jetzt fortgehe, muß freylich in einem jeden möglichen Falle zur Volkscultur beytragen, da sie dem Menschen einen neuern und höhern Wirkungskreis und dem

Ehr=

Ehrgeize einen neuen und erweiterten Schauplatz eröffnet. Allein soll diese Cultur anders die wahre seyn, so hängt besonders unendlich viel von dem Geiste der Verfassung selbst ab, d. h. von der Art der Geschäfte, die den Beamten durch die Verfassung angewiesen werden. Wenn man bedenkt, wie viele Hände und Köpfe der Staat in Bewegung setzt, wenn man erwägt, daß ein jedes Geschäft mehr oder weniger auf die Bildung desjenigen Einfluß hat, von welchem es betrieben wird, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß eine Verfassung, die nur die Handhabung des Rechts ihren Beamten anvertraut, eine Gesetzgebung, die einfach deutlich und bestimmt redet, eine Regierung, welche sich durch die Gerechtigkeit, durch die Consequenz, durch die Würksamkeit ihrer Maaßregeln auszeichnet, schon wegen des Geistes, den sie in ihre

Beamten legt, so wie durch das Beyspiel, das sie den Beherrschten giebt, für die Cultur des Volkes von unendlicher Wichtigkeit seyn könne. Wie viele an sich unnütze Wissenschaften oder Kenntnisse werden nicht bey der Verfassung der Staaten, so wie sie jetzt ist, dringendes Bedürfniß! Wie oft fordert nicht unter diesen Umständen der Staat und das Amt die ganze Thätigkeit, das ganze Leben des Menschen! Freylich sind alle diese Gegenstände des Fleißes und der Thätigkeit auch so viele Triebfedern der Cultur. Aber enthält nicht die Natur und unser Bewußtseyn Aufgaben genug, die den Geist des Menschen beschäftigen können, Aufgaben, deren Interesse allgemein und ewig und rein menschlich ist? Ist der Wirkungskreis des Weltbürgers so eng oder so unwichtig, daß der Mensch, ohne auf den politischen Schauplatz zu treten, nicht thä-

tig

tig genug für seine Mitmenschen seyn könnte? Die Einfachheit der Staatsverwaltung hängt mit der Vereinfachung der Wissenschaften, und diese mit der Erreichbarkeit des höchsten Endzweckes des Menschen, auf das genaueste zusammen.

3.) Von der Oberaufsicht des Staates.

Es ist nicht genug, daß der Staat die Mittel in den Händen hat, die zur Erreichung seines Endzweckes erfordert werden. Er muß auch die Bedürfnisse kennen, denen er abzuhelfen, die Uebel, denen er vorzubeugen, die neuen Vortheile, die er zu gewinnen hat. Das Recht, sich alle diese Kenntnisse zu verschaffen, wird die Oberaufsicht des Staates genannt. Sie ist gleichsam das Auge des Staates, so wie auf den andern subjectiven Regierungs-

Rechten die physischen und moralischen Kräfte des Staatskörpers beruhn.

So gewiß aber auch die zweckmäßige Thätigkeit des Staates ganz besonders von dem hellen und umfassenden Blicke abhängt, womit die Regierung die Lage des Staates, von innen und von außen, im Ganzen und im Einzelnen, übersieht, so gewiß also auch die Beförderung der Volkscultur auf der sorgfältigen Ausübung dieser Gewalt beruht, so ist doch diese in so fern durch kosmopolitische Maximen bedingt, als sie nicht in ein Auflauern in die Handlungen der einzelnen ausarten, nicht durch Belohnungen den Angeber auffordern, oder durch Haussuchungen und andre der persönlichen Freyheit gefährliche Mittel ihren Zweck erreichen darf. In einem Staate, der an diesem Uebel leidet, lösen sich die heiligsten Bande

der

der Menschheit; die Verbrechen, die der Staat fürchtet, werden, eben wegen dieses Mistrauens, zur Wirklichkeit; Frohsinn und Offenheit und Zutrauen zu der Regierung und zu andern machen dem Trübsinne, der Verstellung und dem Verdachte Platz, mit einem Worte, die besten Stützen der öffentlichen Sittlichkeit stürzen ein, und höchstens kleidet sich das Laster, das im Dunkeln schleicht, in den Schein des Rechts. Was das Licht in der physischen Welt ist, das ist Zutrauen zu sich und andern in der moralischen.

So viel zur Bestätigung des Einflusses den der kosmopolitische Endzweck des Staates auf die Organisation der Staatsverfassung und auf die Regierungskunst haben kann und soll, ohne daß deswegen die recht-

lichen Gränzen überschritten werden dürften, welche der Staatsgewalt gesetzt sind. Wendet man dieses Princip auf einen einzelnen in der Erfahrung gegebenen Staat an, so ergeben sich aus demselben wieder eine große Anzahl besondere Regeln, so wie eine Menge neuer Aufschlüsse über die eigentlichen oft verkannten Fehler, an welchen der Staat leidet. Die Resultate, die sich aus dieser Ansicht des Staates ableiten lassen, sind eben so mannigfaltig, als wichtig. Hier nur einige der vorzüglichsten.

Erstens: Aus allen den Untersuchungen, die bisher über den moralischen Charakter der Staatsgewalt angestellt worden sind, dürfte wohl der Satz hervorgehen, daß ein Staat, der in diesem Geiste organisirt ist und verwaltet wird, auch seinem unmittelbaren Zwecke am besten entsprechen werde.

Kosmopolitik ist die beste Politik. Je mehr der einzelne Mensch ist und thut, desto weniger braucht der Staat zu thun. Der vollkommenste Mensch ist auch der beste Bürger. — Man ziehe jedoch aus diesem Resultate nicht den Einwurf, daß es unnöthig sey, ein neues Princip für die Staatswissenschaft aufzustellen, da das eigentliche Princip derselben schon zu demselben Ziele hinführet. Die Politik, in wiefern sie als eine von dem Naturrechte abgesonderte Wissenschaft betrachtet wird, kann als eine Erfahrungswissenschaft, so leicht von dem Wege der Wahrheit abweichen, daß ein jeder neuer Wegweiser willkommen seyn muß, der den Bearbeiter dieser Wissenschaft vor Abwegen bewahren kann. Und ist nicht grade in dieser Rücksicht das aufgestellte Princip von einem vorzüglichen Nutzen, da es theils auf einen absoluten End-

zweck

zweck hindeutet, theils das Problem der Politik, auf mehr, als eine Weise, dem Menschen näher bringt.

Zweytens: Die Regel die mit diesem Principe für die Beurtheilung der Vollkommenheit einer Staatsverfassung oder Regierung aufgestellt wird, ist in praktischer Rücksicht von besonderer Wichtigkeit. Bald kann sie den Menschen mit einer Verfassung zufrieden machen, die bey allen ihren Mängeln, dennoch den Umständen nach überwiegende Vortheile für die Ausbildung der Nation hat; bald aber kann sie der Regierung über Fehler die Augen öffnen, die vielleicht bey der Ruhe und Ordnung, die im Innern herrscht, von ihr übersehen worden wären. Die lange und unveränderte Dauer einer Staatsverfassung (wie z. B. der Chinesischen) ist oft grade der stärkste Beweis ge-

gen ihre Güte. Denn Leben und nicht Ruhe bezeichnet die Fortschritte eines Volkes in der Cultur.

Endlich Drittens: So wie durch den Gesichtspunkt, von welchem diese Untersuchung ausgieng, die gesammte Staatswissenschaft als ein Theil der Moral, und das gegenseitige Verhältniß der Regierung und der Unterthanen als ein moralisches Verhältniß dargestellt wird, so ist auch dieses System die beste Stütze des Patriotismus. Freylich wenn man unter Patriotismus eine Handlungsweise versteht, bey welcher überall das Staatsinteresse, sollte es auch mit dem Interesse der Menschheit im Widerspruche stehen, zum leitenden Principe dient, wenn die Regierung einen unbedingten Nutzen von dieser Denkart ziehn will, so dürfte das aufgestellte System eher als ein Feind

des Patriotismus zu betrachten seyn. Allein grade darinne besteht der Vorzug dieses Systems, daß es durch die Grundsätze, die es prediget, die Regierungen mittelbar, d. h. wegen ihres eignen Interesses nöthiget, die Sache des Staates nie von der Sache der Menschheit zu trennen, und daß es so die Auflösung der Aufgabe, einen ewigen Frieden auf Erden zu stiften, einer Aufgabe, die den ganzen Gegenstand der Rechtswissenschaft erschöpft, auch in Beziehung auf das gegenseitige Verhältniß der Staaten vorbereitet.

Beschluß.

Unter allen Anstalten, welche der Mensch zur Beförderung seines physischen und moralischen Wohlseyns getroffen hat, nimmt wohl der Staat, man mag nun auf die Allgemeinheit dieser Anstalt oder auf die Verkettung derselben mit allen, auch den innigsten Verhältnissen des Menschen Rücksicht nehmen, eine der bedeutendsten Stellen ein. So weit daher die Geschichte reicht, haben Menschen aus allen Nationen und aus allen Zeitaltern die große Aufgabe zu lösen gesucht, wie kann diese Anstalt auf eine Art eingerichtet werden, daß sie allen ihren Zwecken auf das vollkommenste entspricht? Nicht blos die Weisen, sondern

dern auch die Unmündigen im Volke hielten sich für berufen zu diesem Geschäfte. Aber weder der Weisheit ist es bisher gelungen, noch der Thorheit geglückt, diesen Stein der Weisen zu finden.

Soll nun je in dieser Streitsache ein entscheidendes Urtheil gefällt werden können, so muß vor allen Dingen die vorläufige Frage beantwortet werden: ob der Staat eine selbstständige Verbindung oder nur der Diener einer andern Gesellschaft ist, deren Gewalt die seinige und deren Endzweck der seinige untergeordnet werden muß. Die Kirche macht in der That einen solchen Anspruch, auf eine Herrschaft über den Staat. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist es daher, was zuförderst untersucht werden muß, ehe man über die Grundsätze zur Errichtung einer vollkom-

menen Staatsverfassung entscheiden kann. Der Verfasser hat dieses Verhältniß in einem frühern Werke (in der Einheit des Staates und der Kirche) zu bestimmen versucht, und das Resultat der dort angestellten Untersuchungen war, daß beyde der Staat und die Kirche von einander unabhängig seyn müssen, wenn ihre Verfassung mit den Grundsätzen des Rechts übereinstimmen, ja wenn sie selbst für sich und gegenseitig ihren Endzweck am besten befördern sollen.

Die Untersuchung über die vollkommenste Staatsverfassung, welche auf diesem Wege vorbereitet wurde, läuft am Ende auf die Frage hinaus, ob denn auch überall an der Staatsverfassung etwas absolut vollkommnes seyn könne, oder ob relative Vollkommenheit, Uebereinstimmung mit den

Zeitumständen, das einzige sey, worauf am Ende eine Staatsverfassung Anspruch machen kann? Diese Frage hat sich der Verfasser in einem andern Werke (unter dem Titel: die vollkommenste Staatsverfassung) zur Beantwortung vorgelegt, und das Resultat seiner Nachforschungen war dieses: es ist eine absolut vollkommene Staatsverfassung denkbar, und der Staat, als eine schutzrichterliche Anstalt ist das Ideal einer solchen Verfassung.

Die Darstellung dieses Ideales in der Wirklichkeit hängt von einer doppelten Bedingung ab. Die erstere liegt in der Natur der Sache selbst. Soll das Amt der Regierung weiter nichts seyn, als das Amt des Schiedsrichters, so muß auch der Charakter der Menschen in dem Grade moralisch, und ihr Geist in dem Grade gebildet seyn,

daß sie zur Sicherung ihrer äußern Freyheit und zur Besorgung ihres gegenseitigen Verkehrs nur der Dazwischenkunft eines Schiedsrichters bedürfen. Aus der Auflösung jener Aufgabe geht daher eine andre hervor: was muß geschehen, damit es besser mit dem Menschen werde? In wiefern diese Frage ausschließend für die Staatswissenschaft gehört, hat sie keine andre Bedeutung, als die: was kann, darf und soll der Staat zur Erziehung des Menschengeschlechtes beytragen? Die gegenwärtige Schrift hatte daher die Beantwortung jener Aufgabe in politischer Rücksicht zu ihrem Gegenstande. Die Kirche und der Staat, die durch die erste Untersuchung getrennt zu werden schienen, treten jetzt als zwey Anstalten hervor, die im Grunde denselben Zweck nur auf verschiedne Weise befördern sollen.

Die

Die andre Bedingung liegt nur in zufälligen Umständen. Die Menschen theilen sich in mehrere Staaten. So lange diese Staaten in einem Zustande der Feindseligkeit gegenseitig stehn, so lange ist jenes Ideal einer vollkommnen Staatsverfassung schon deswegen schlechterdings nicht darstellbar, weil nach demselben keine Staatsgewalt, als eine äußerliche Gewalt existiren würde. Freylich wenn sich die Menschheit allgemein bis zu dem Zustande der Vollkommenheit veredelt, in welchem eine solche Staatsverfassung möglich wäre, so würde von selbst auch dieser Kriegsstand unter den Völkern aufhören; denn die Menschheit wäre dann nur ein einziges Geschlecht, das sich in mehrere Familien theilte. Allein da dieses Verhältniß unter den Völkern selbst wiederum das mächtigste Hinderniß ist, welches den Fortschritten der

Menschheit zu dieser Stufe der Vollkommenheit, so wie der relativen Vollkommenheit der Staatsverfassung im Wege steht, so entsteht die Frage: wie läßt sich dieses Verhältniß heben, oder wenigstens aus einem Feinde der wahren menschlichen Cultur in einen Freund derselben verwandeln?

Die Beantwortung dieser Frage, mit welcher die Untersuchungen der höhern Politik für geschlossen gehalten werden können, wird vielleicht der Verfasser in einem andern Werk versuchen.

Vom Verfaſſer dieſer Schrift iſt noch in allen Buchhandlungen zu haben:

Zachariae, Dr. C. S., Geiſt der deutſchen Territorial-Verfaſſung, 8, 1800 1 rth. 4 gr.

— Ueber die vollkommenſte Staatsverfaſſung, 8, 1800 1 rth. 4 gr.

— Janus, 8, 1802

— Iuris publici Germanici in artis formam redacti delineatio. 8, 1797 4 gr.

— Handbuch des churſächſiſchen Lehnrechts. gr. 8, 1796 1 rth. 8 gr.

— Origines comitiorum, quae in imperio Romano-Germanico celebrantur. 4, 1795 6 gr.

— über die wiſſenſchaftliche Behandlung des römiſchen Privatrechts. 8, 1795 4 gr.

— die Einheit des Staats und der Kirche. Mit Rückſicht auf die deutſche Reichsverfaſſung. 8, 1797 1 rth.

— über die evangeliſche Brüdergemeine, ein Nachtrag zu dem Werke: Die Einheit des Staates u. d. Kirche mit Rückſ. auf d. deutſche Reichsverfaſſung, 8, 1798 16 gr.

Anzeige von guten Büchern, die in allen Buchhandlungen zu finden ſind:

Betrachtungen über die Kriegskunſt, über ihre Fortſchritte, ihre Widerſprüche u. ihre Zuverläſſigkeit. Auch für Layen verſtändlich, wenn ſie nur Geſchichte wiſſen. 1r Theil, zweyte verbeſſerte u. vermehrte Auflage, 8, 1 rth. 2r Th. 1798. 1 rth. 12 gr. 3ten Theils 1ſte und 2te Abtheil. 1799. 16 gr. 3 rth. 4 gr.

Bewegungsgründe, muthmaſsliche, d. Hrn. Grafen zu Stollberg, Friedrich Leopold, zum Ue-

bergang in die röm. Kirche, v. einem Freunde der Wahrheit u. des Guten, 8, 1801 10 gr.

Der Magdalenen-Kirchhof v. I. I. Regnault-Warin. Aus. d. Franz. Vier Thle. mit 1 Titelkupfr. Leipzig, bey Gerhard Fleifcher dem Jüngern, 1801. Preis 4 rth.

F. C. Laukhards, Magifters d. Philof. vorzeiten preufs. Musketiers, u. jetzt Lehrers der ältern u. neuern Sprachen auf d. Univerfität zu Halle, Begebenheiten, Erfahrungen u. Bemerkungen während d. Feldzugs gegen Frankreich. 2te Aufl. mit d. Verf. Bildnifs, Leipzig in Commiffion bey Gerh. Fleifcher dem Jüng. 1801, 3 Bände 4 rth. 8 gr.

Weifse, Dr. C. E., üb. d. deutfch. Reichsdeputationen zu Friedensverhandlung. 8, 1797 12 gr.

— Nachtrag zu feiner Abhandlung über die Secularifation deutfcher geiftlicher Reichsländer, gr. 8, 1800 12 gr.

Verfuch, hiftorifcher über das Gleichgewicht d. Macht bey den alten und neuen Staaten. 8, 1796. 1 rth.

Riem, A. Reifen durch Deutfchland, Holland, Frankreich, England u. die Schweiz, in verfchiedener, befonders polit. Hinficht, in den Jahren 1785. 1795. 1796. 1797. u. 1798. 2r - 8r Theil, 8, 1797 - 1801 10 rth. 8. gr.

Diefelben unter dem Titel:

— Reifen durch Holland, 2 Theile 8, 2 rth.

— Reifen durch England, 2 Theile 8, 4 rth.

— Reifen durch Frankreich vor u. nach der Revolution, 3 Theile, 8. 4 rth. 8 gr.

v. Baczko, L., kleine Schriften aus dem Gebiete der Gefchichte u. der Staatswiffenfchaften, 2 Bändchen, 8, 1796 u. 1797. 1s Bdchn. 16 gr. 2s Bdchen 12 gr. 1 rth. 4 gr.

Buchbinderei
l & Sohn
3

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat

Leipzig 1802

Pol.civ. 167
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10767611-8